

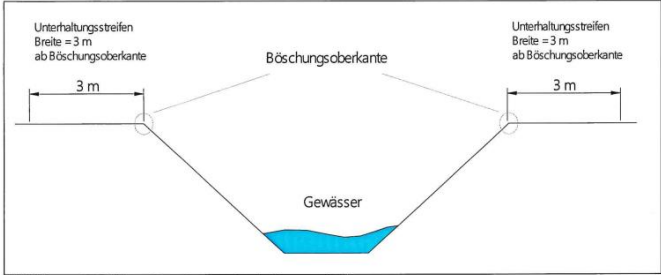
Abwägungstabelle (Stand: 11.03.2026)

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: Nr. 171 Schiefergrube Magog
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB
 Zeitraum: 06.11.2024 bis einschl. 09.12.2024

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
1	Bauamt - Amt 66 Stellungnahme vom 05.11.2024	Seitens der Wasserversorgung der Stadt Schmallenberg bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	Kenntnisnahme
2	Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 33 Stellungnahme vom 08.11.2024	Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung bestehen gegen die o.g. Maßnahme keine Bedenken. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstigen Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, bestehen nicht	Kenntnisnahme
3	Amprion GmbH Stellungnahme vom 12.11.2024	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme und Beachtung
4	Ordnungsamt - Amt 32 Stellungnahme vom 12.11.2024	Seitens des Amtes 32 werden keine Bedenken, Anregungen und Hinweise gegen das unter Betreff genannte Bauleitplanverfahren vorgetragen.	Kenntnisnahme
5	Ruhrverband - Regionalbereich Süd Stellungnahme vom 15.11.2024	Zu dem Bebauungsplan Nr. 171 „Schiefergrube Magog“, Ortsteil Bad Fredeburg, bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Anmerkungen oder Einwände.	Kenntnisnahme
6	Landwirtschaftskammer Nord- rhein-Westfalen Stellungnahme vom 25.11.2024	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplans. Durch eine Ausgleichsmaßnahme südlich des Plangebiets werden etwa 1,3 Grünland extensiviert. Durch die sehr starken Bewirtschaftungseinschränkungen kann nur noch eine geringfügige landwirtschaftliche Produktion erfolgen, sodass diese Fläche zu großen Teilen der Nahrungsmittelproduktion entzogen wird. Die betroffene Grünlandfläche wird von einem ortsansässigen Landwirt bewirtschaftet. Dem Landwirt geht durch die Überplanung dieser Grünlandfläche ein Teil seiner Futtergrundlage mit der jetzigen Produktivität verloren. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es daher dringend erforderlich, dass sich eine Extensivierung der Flächennutzung in das Betriebskonzept des landwirtschaftlichen Betriebs	Die landwirtschaftliche Fläche wird von einem ortsansässigen Landwirt bewirtschaftet. Ein vormalig existierender Pachtvertrag wurde von Seiten der Fa. Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG schon vor Jahren gekündigt, so dass kein rechtlicher Anspruch auch die Bewirtschaftung der Flächen besteht. Eine, zwar eingeschränkte, Nutzung der zukünftig extensiv bewirtschafteten Fläche ist aber auch weiterhin möglich.

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>einfügt und nicht dazu führt, dass der Landwirt nur noch als Flächenpfleger auftritt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Flächenbewirtschafter in das Verfahren einzubinden und daher frühzeitig über eine mögliche Flächeninanspruchnahme zu informieren sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass die landwirtschaftlichen Betriebe u.a. die förderrechtlichen Konsequenzen rechtzeitig in ihrer Betriebsplanung berücksichtigen können. Für möglicherweise anfallende forstliche Kompensationsmaßnahmen sind keinerlei landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Vorsorglich wird der derzeitige Bewirtschafter über die geplante Maßnahme informiert.</p>
7	<p>Vodafone West GmbH Stellungnahme vom 25.11.2024</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p><u>Bitte beachten Sie:</u> Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
8	<p>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Oberes Sauerland Stellungnahme vom 27.11.2024</p>	<p>Der Erweiterung der Betriebsfläche der Firma Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG in Bad Fredeburg, Gemarkung Bad Fredeburg, Flur 4, Flurstück(e) 12, 13, 14 ist Wald betroffen. Hierzu ergeht der Firma Magog GmbH & Co. KG in den nächsten Tagen ein genehmigter Umwandlungsbescheid. Mit Rechtswirksamkeit und anschließender Umsetzung der Nebenbestimmungen/Auflagen ist die Umwandlung vollzogen und nicht mehr als Wald zu werten. Entsprechend werden hier dann auch keine forstrechtlichen Belange mehr berührt.</p> <p>Einer Nutzung der Fläche zur Erweiterung der Betriebsfläche spricht von Seiten des Forstamtes Oberes Sauerland nichts entgegen, es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Wichtig:</u> Jedoch habe ich darauf hinzuweisen, dass auf den Grundstücken in der Gemarkung Fredeburg, Flur 31, Flurstücke 70 und 71 (Größe 11.972 m²) im Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 171 unter Punkt 6.1 ein Ausgleich geplant ist. Diese Fläche ist schon die Ausgleichsfläche (Umwandlungsverfahren aus 2012) für die Waldumwandlung der Flurstücke 12 und 13 und daher nicht erneut für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nutzbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Auftrag zur Umsetzung der festgesetzten forstlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde bereits an das Regionalforstamt schriftlich erteilt und soll noch im Jahre 2025 durchgeführt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Regionalforstamt Oberes Sauerland soll die angesprochene Fläche für artenschutzrechtlichen Ausgleich verbleiben. Der dort vorgesehene Waldausgleich wird mit Hilfe des städtischen Forstamtes an anderer Stelle umgesetzt. Hierzu laufen bereits Abstimmungsgespräche. Der hierzu notwendige Änderungsbescheid</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
			wurde vom Regionalforstamt Oberes Sauerland am 24.07.2025 ausgestellt.
9	IHK Arnsberg Stellungnahme vom 02.12.2024	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ dient der Festsetzung eines eingeschränkten Industriegebietes mit beigehörigen Maßnahmenflächen für Boden, Natur und Landschaft sowie Gewässerhaltung. Das Plangebiet umfasst im wesentlichen bestehende Betriebsflächen der Schiefergruben Magog GmbH sowie betriebliche Erweiterungsflächen. Der Standort des mittelständischen Familienunternehmens liegt am östlichen Rand des Schmallerberger Ortsteils Bad Fredeburg. Bereits seit dem 19. Jahrhundert wird Schiefer im Plangebiet „Hemmeske“ abgebaut und verarbeitet. Das Produkt Schiefer wird für Dächer und Fassaden sowie im Natursteinbereich verwendet.</p> <p>Das Produktspektrum wurde zuletzt um ein neuartiges Schieferfurnier für Außen, Innen Trocken- und Innen Nassbereiche erweitert. Die Verarbeitung des Schiefers zu hauchdünnem Furnier eröffnet neue Anwendungsmöglichkeiten und Absatzmärkte. Seit der Markteinführung konnten verschiedene Kooperationsverträge geschlossen werden. Dies führt schon heute zu massiven Kapazitätsengpässen bei bestehenden Produktions- und Lagerflächen. Kurz- bis mittelfristig ist die Erweiterung des Betriebes zur Bedienung der neuen Absatzmärkte erforderlich. Die Weiterentwicklung umfasst auch die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.</p> <p>Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Schiefergruben Magog GmbH am Unternehmensstandort ist die Erweiterung des Industriegebietes erforderlich und begründet. Die Bauleitplanung der Stadt Schmallerberg wird daher begrüßt und vollumgänglich unterstützt. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen und Hinweise.</p>	Kenntnisnahme
10	LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe Stellungnahme vom 02.12.2024	Für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns. Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „Denkmalschutz/Bodendenkmalpflege“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme
11	HSK - Der Landrat FD 37 – Gesundheitsamt SG 37/5 Infektions- und Umwelthygiene Stellungnahme vom 03.12.2024	Die Versorgung des Werks erfolgt über eine eigene Quelfassung. Der Schutz dieser Quelfassung ist bei Umsetzung der Planung zu berücksichtigen und Rechnung zu tragen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der weiteren Planung
12	HSK - Der Landrat FD 38 - Rettungsdienst/Feuer- und Katastrophenschutz SG 38/4 Feuer- und Katastrophenschutz	<p>Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 3200 l/min. für die Dauer von 2 Stunden für erforderlich.</p> <p>Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein.</p>	Im Einsatz und Rettungskonzept „Grubenwehr“ sind 5 Löschwasserentnahmestellen unter und über Tage dokumentiert. Die Wassermenge, die durch Schiefergrube Magog GmbH & Co KG aus dem Grubengebäude „Magog-

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
	Stellungnahme vom 03.12.2024	Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann.	Gomer-Bierkeller“ hebt, reicht für die geforderte Löschwasserversorgung aus. Das angesprochene Einsatz- und Rettungskonzept „Grubenwehr“ wird im Rahmen der Baugenehmigungsplanung zum geplanten Vorhaben fortgeschrieben.
13	HSK - Der Landrat FD 45 – Wasserwirtschaft Stellungnahme vom 03.12.2024	<p><u>Gewässeraufsicht</u> Entlang des namenlosen Gewässers ist ein mindestens 3 m breiter Unterhaltungstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung, Geländeanfüllung und nicht nur zeitweisen Lagerung freizuhalten (§ 97 Abs. 4 LWG). Der Unterhaltungstreifen sollte im Plan bemaßt werden.</p>  <p>Abbildung 1: Skizze Gewässerunterhaltungstreifen</p> <p><u>Hochwasserschutz / Starkregenvorsorge</u> Am namenlosen Gewässer ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Gewässer ist abschnittsweise verrohrt. Belange des Hochwasserschutzes und der Starkregenvorsorge sind nicht betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken.</p> <p><u>Wasserschutzgebiete, Wasserversorgung</u> Belange in einem Wasserschutzgebiet sind nicht betroffen.</p> <p>Die Brauchwasserversorgung wird durch eine werkseigene Wassergewinnungsanlage sichergestellt. Für die Entnahme von Gruben- und Niederschlagswasser für die Nutzung in den Produktionsanlagen ist gemäß §§ 8 und 9 WHG am 16.05.2022 seitens der Bezirksregierung Arnsberg eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden.</p> <p>Die Trinkwasserversorgung ist nicht sichergestellt. Die Wasserversorgung kann nicht durch einen Anschluss an die öffentliche Versorgungsanlage sichergestellt werden.</p>	<p>Der nebenstehenden Anregung wird wie folgt entsprochen: Der notwendige Unterhaltungstreifen wird in der Planzeichnung vermasst und im Bebauungsplan entsprechend innerhalb der vorgegebenen Nutzung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wasserrechtliche Erlaubnis wurde am 17.02.2025 von der Bez. Regierung bereits erteilt.</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Für das Zutage leiten und Entnehmen von Grundwasser zum Zwecke der Trinkwasserversorgung liegt keine wasserrechtliche Erlaubnis vor. Für das Zutage leiten und Entnahmen von Grundwasser für Zwecke der Trinkwasserversorgung ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu stellen.</p> <p><u>Abwasserentsorgung (Niederschlagswasser und häusliches Abwasser)</u> Das auf dem Betriebsgelände anfallende häusliche Abwasser wird in einer abflusslosen Grube gesammelt. Der Inhalt wird durch die Stadt Schmallenberg entsorgt. Die Abwasserbeseitigung (häusliches Schmutzwasser) liegt unter der Zuständigkeit der Stadt Schmallenberg.</p> <p>Gemäß dem Punkt 10.2 der Begründung des Bebauungsplans Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ wird das auf dem Betriebsgelände anfallende Niederschlagswasser ins Grundwasser versickert. Die gemäß § 8 WHG erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht sichergestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angesprochene Einleitungsgenehmigung sowie alle weiteren wasserrechtlichen Genehmigungen werden im Rahmen der Baugenehmigungsplanung, und der sich dazugehörigen Entwässerungsplanung beantragt.</p>
14	<p>HSK - Der Landrat FD 46 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz Stellungnahme vom 03.12.2024</p>	<p><u>Stellungnahme PB 02: Altlasten-, Boden- und Grundwasserschutz:</u> Das Plangebiet überschneidet sich mit folgenden Altlastverdachtsflächen:</p> <p>194815-2512: Hierbei handelt es sich um den Bergbaubetrieb. Diese Betriebe sind der altlastenrelevanten Branchengruppe "Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau" und der Branche "Gewinnung von Natursteinen" zugeordnet sowie der Erhebungsklasse II. Die Erhebungsklasse II umfasst die Branchen, bei denen in einzelnen Fällen unter bestimmten Betriebsbedingungen Kontaminationen festgestellt worden sind. Es handelt sich um einen Wirtschaftszweig, für dessen Standorte nach der typischen Grundstücksnutzung ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>194815-2510: Diese Nummer bezeichnet die Altablagerung der Schieferhalde. Die Fläche weist eine Größe von ca. 31.500 m² und eine Mächtigkeit von bis zu 10 m auf. Der Unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Informationen zu dem abgelagerten Material vor.</p> <p>Unter Bezugnahme auf den Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) vom 14.03.2005 weise ich darauf hin, dass die</p>	<p>Die eingetragenen Altlastenverdachtsflächen wurden mittlerweile überprüft und im Nachgang aus dem Altlastenverzeichnis gelöscht.</p> <p>Mit Datum vom 24.01.2025 hat der Hochsauerlandkreis bestätigt, dass sich auf den betroffenen Grundstücken derzeit im Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte keine Eintragungen befinden.</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Stadt Schmallebenberg wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachzugehen hat. Ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist, hat die Stadt Schmallebenberg als Träger der Bauleitplanung im Rahmen des Abwägungsprozesses zu prüfen.</p> <p><u>Stellungnahme PB 03: Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, Verwertungsmaßnahmen:</u> Die Ausführungen der Begründung und des Umweltberichtes zur Kenntnis genommen. Keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen.</p> <p><u>Stellungnahme vorsorgender Bodenschutz:</u> Die Ausführungen im Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, um den Verlust an schutzwürdigen Böden auszugleichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
15	<p>HSK - Der Landrat FD 47 – Untere Naturschutzbehörde, Jagd Stellungnahme vom 03.12.2024</p>	<p><u>Planfestsetzungen und Begründung:</u> Der Planentwurf sieht im Bereich der Betriebszufahrt auf dem Flurstück 107 zwischen überbaubarer Grundstücksfläche und Verkehrsfläche eine großflächige nicht überbaubare Grundstücksfläche vor, obwohl hier gemäß Luftbild und Bestandserfassung im Umweltbericht neben der Betriebszufahrt auch eine größere Park- oder Lagerfläche befestigt ist. Es wird angeregt, entsprechend der tatsächlichen Nutzung die überbaubare Grundstücksfläche auf diese befestigten Flächen auszudehnen.</p> <p>Das Pflanzgebot G2 sollte hinsichtlich des angestrebten Mengenverhältnisses zwischen Bäumen I. und II. Ordnung konkretisiert werden. Derzeit wäre es gemäß Wortlaut der textlichen Festsetzung zulässig, lediglich Bäume II. Ordnung zu verwenden, die jedoch aufgrund ihrer niedrigeren Wuchshöhe nur zu einer geringeren Sicht Verschattung des Haldenkörpers führen würden.</p> <p>Die, laut Begründung, geplante Begrünung der neu entstehenden Haldenböschungen sollte auch durch eine entsprechende textliche Festsetzung im B-Plan verbindlich festgeschrieben werden. Im vorliegenden Entwurf finden sich hierzu keine Regelungen, so dass es sich derzeit nur um eine unverbindliche Absichtserklärung des Betreibers handelt.</p> <p>Zum Maß der baulichen Nutzung führt die Begründung auf S. 9 aus, dass sich durch die Festsetzungen eine GI-Fläche von 151.766 m² ergibt, von der bei einer GRZ von 0,3 45.874 m² überbaubar sind. Diese Zahlen können nicht zutreffen, da das gesamte Plangebiet lediglich eine Flächengröße von 68.279 m² hat (siehe Kap. 2).</p>	<p>Die angesprochene Fläche wird zukünftig nicht mehr als Lagerfläche benutzt und geht zum Teil in der neu entstehenden Böschung unter, sodass hier die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche nicht dem zukünftigen Nutzungsspektrum entspricht.</p> <p>Der Anmerkung wird gefolgt.</p> <p>Dem Einwand wird stattgegeben. Die geplante Haldenbegrünung wird textlich und planzeichnerisch im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung ergab, dass die angegebenen Flächengrößen nicht zutreffend sind. Die gesamte Plangebietsgröße beträgt 68344 m² (nach geringfügiger Änderung des Gebietes). Die GI-Größe innerhalb des Geltungsbereiches des</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Hinweise: die Pflanzfläche G2 liegt entgegen verschiedener Textstellen der Begründung und des Umweltberichts nicht östlich, sondern im Südwesten des Plangebiets. Die Überschrift „Verkehrsflächen“ auf S. 9 der Begründung steht nicht im Zusammenhang mit dem folgenden Text.</p> <p><u>Umweltbericht:</u> Der Umweltbericht geht von einer geringfügig kleineren Plangebietsgröße aus (Kap. 1.1 und 4.3.2, jeweils 68.224 m²) als in der Begründung (68.279 m²) genannt. Die nichtzutreffende Angabe sollte korrigiert werden. Bei der Erläuterung der anlagebedingten Wirkfaktoren in Kap. 3.2 wird zwar auf die mit dem Vorhaben verbundene Silhouetten Wirkung eingegangen aber nicht auf die Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes, wie sie in Kap. 3.11 des Umweltberichts dargelegt werden. Diese beiden Aspekte hängen zwar kausal zusammen, können aber nicht synonym verwendet werden. Daher sollten bei den anlagebedingten Wirkfaktoren die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gem. Kap. 3.11 ebenfalls aufgeführt werden. Hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild fehlen Aussagen bzw. Festsetzungen zur zulässigen End Höhe der Halde, da derzeit nur die Gebäudehöhe reglementiert wird. Ohne Festsetzung könnte der Haldenkörper im südlichen Plangebiet deutlich höher aufgeschüttet werden und somit die Gebäude überragen. Zur Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sollte die zukünftige Haldenhöhe mit der aktuellen Höhe auf Basis konkreter Höhenangaben verglichen werden. Aus den vorliegenden Unterlagen sind derzeit keine Rückschlüsse auf die künftigen Haldendimensionen möglich.</p> <p>Bei der Bilanzierung des Eingriffs sind zur Bewertung des Ausgangszustandes neben den Festsetzungen des bestehenden B-Plans Nr. 36 auch die innerhalb des Plangebiets liegenden Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen, welche 2013 mit der Ausnahmegenehmigung der UNB von den Festsetzungen des Landschaftsplans zur Errichtung eines Lagerplatzes für Materialien der Schiefergrube festgesetzt wurden. Diese sind im LBP des Planungsbüros Bühner (August 2013) beschrieben und bilanziert worden. Dies betrifft insbesondere die Böschungflächen des westlichen Lagerplatzes auf Flurstück 13, welche gem. damaligem LBP flächig mit heimischen standortgerechten Baum- und Straucharten bepflanzt werden sollten und als Biotoptyp Nr. 39 mit dem Wertfaktor 7 bewertet wurden. Auch wenn diese Maßnahme vom Vorhabenträger offensichtlich nicht umgesetzt worden ist (siehe Abb. 14, 25 und Tab. 7 „Kompensationswertermittlung“), muss sie in der</p>	<p>Bebauungsplanes beträgt 41496,46 m². Eine Änderung der GRZ-Angabe von derzeit 0,3 wird nach Prüfung nicht notwendig. Die Flächengrößen werden redaktionell geändert.</p> <p>Wird redaktionell geändert.</p> <p>Die Plangebietsgröße wird nach geringfügiger Änderung nochmals angepasst und beträgt nun 68.344m² und wird in der Begründung angepasst.</p> <p>Der Anmerkung wird gefolgt.</p> <p>Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden in das Kapitel der anlagebedingten Wirkfaktoren übernommen.</p> <p>Der Anmerkung wird gefolgt.</p> <p>Es wird eine zulässige Haldenhöhe von 524 bis 525 m ü NN. festgelegt und in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Der Anmerkung wird gefolgt.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung wird in Bezug auf die Festsetzungen des Lagerplatzes laut LBP (Bühner 2013) berücksichtigt und entsprechend bilanziert.</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>aktuellen Bilanzierung des Ausgangszustandes berücksichtigt werden. Da die Bepflanzung dieser Böschungen nicht in den B-Plan übernommen wird, kommt es für diese Flächen in der Bilanzierung zu einer Abwertung zwischen Ausgangs- und Zielzustand. Unter Beibehaltung der GRZ 0,3 sollen gemäß Bilanzierung des Planwertes bei Vollausschöpfung der zulässigen Flächenbeanspruchungen künftig maximal 15.539 m² vollständig versiegelt werden können. Da gemäß aktuellem Luftbild durch Gebäude, Fahr- und Lagerflächen aber bereits ca. 15.000 m² beansprucht sind und mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 171 eine Platzerweiterung in südwestliche Richtung ermöglicht werden soll, erscheint die gewählte GRZ sehr knapp bemessen.</p> <p>Die Festsetzung des Pflanzgebots G1 zielt auf die Pflanzung eines geschlossenen, flächigen Gehölzstreifens hin, welcher eher dem Biotoptyp Nr. 26 der HSK-Biotoptypenliste entspricht als dem Biotoptyp Nr. 18, welcher sich nur auf verschiedene Varianten von Einzelbaumpflanzungen bezieht. Dies sollte in der Eingriffsbilanzierung korrigiert werden. Auch bei der Bewertung des Ausgangszustandes sollten die mit Biotoptyp Nr. 18 belegten Flächen dahingehend überprüft werden, ob diese aufgrund geschlossener Gehölzstreifen eher als Biotoptyp Nr. 26 anzusprechen wären oder ob hier tatsächlich Einzelbäume zu bilanzieren sind. Ferner ist bei der Verwendung des Biotoptyps Nr. 18 zwischen dem Bestandswert mit 5 Punkten / m² (Bewertung vorhandener Bäume im Istzustand bzw. zu erhaltende Bäume bei der Bilanzierung des Planungszustandes) und dem Planungswert mit 4 Punkten / m² für neu zu pflanzende Bäume zu differenzieren.</p> <p>Der Biotoptyp 28 wird gemäß Eingriffsbilanzierung um ca. 60 m² vergrößert, allerdings geht aus den Planunterlagen nicht hervor, ob dieser Flächenzuwachs durch Neuanlage eines naturfernen Fließgewässers begründet ist, z.B. durch Öffnung eines bislang verrohrten Bachabschnitts oder wie dieser Flächenzuwachs entsteht.</p> <p>Die Flurstücke 70 und 71 sind bereits 2013 als Ausgleichsflächen für die Errichtung des Lagerplatzes auf dem Flurstück 13 verbindlich festgesetzt worden. Gemäß LBP vom Planungsbüro Bühner ist hier die Anlage eines jeweils 10 m breiten Gewässerrandstreifens beidseitig des Baches und die Umwandlung der damaligen Fichtenbestände in standortgerechtes heimisches Laubholz vorgesehen. Diese Ausgleichsmaßnahme dient auch gleichzeitig als forstrechtlicher Ausgleich für die damals erteilte Waldumwandlungsgenehmigung. Es wurde mit dem seinerzeit festgesetzten Maßnahmenpaket ein Punktüberschuss generiert, der zur Kompensation eines aus dem Jahr 2003 resultierenden Punktdefizits von 5.000 Biotoppunkten für die Errichtung einer Stellplatzanlage auf dem Flurstück 171 genutzt werden sollte. Diese Maßnahme muss sowieso umgesetzt werden und kann daher nicht erneut</p>	<p>Kenntnisnahme und Prüfung in der weiteren Planung.</p> <p>Der Anmerkung wird gefolgt.</p> <p>Das Pflanzgebot G1 wird dem Biotoptyp Nr. 26 zugeordnet.</p> <p>Flächen, die im Bestand dem Biotoptyp Nr. 18 zugeordnet wurden, wurden nach einer wiederholten Prüfung dem Biotoptyp Nr. 26 zugeordnet.</p> <p>Der Anmerkung wird gefolgt.</p> <p>Der Umweltbericht wird um die Argumentation der Flächenvergrößerung des Biotoptyps Nr. 28 ergänzt. Die Vergrößerung resultiert aus einer Anpassung des Baches an den realen Bestand. Die Verrohrung des Bachlaufs laut des Bebauungsplanes Nr. 36 „Weißer Stein II“ wurde nicht in dem geplanten Ausmaß realisiert.</p> <p>Dem Einwand wird wie folgt stattgegeben: Nach Rücksprache mit dem Forst und der Unteren Naturschutzbehörde verbleibt der angedachte Ausgleich für die Haselmaus auf den Flurstücken 70 und 71. Der auf den Flurstücken festgesetzte Ausgleich für die Waldumwandlung und der verbindliche landschaftspflegerische Ausgleich wird an anderer geeigneter Stelle realisiert.</p>

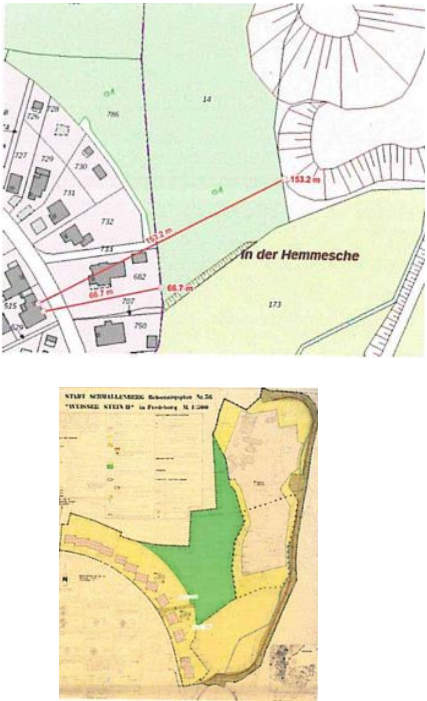
Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>als Ausgleichsfläche für den B-Plan herangezogen werden. Ob eine rechtskräftig festgesetzte aber noch nicht realisierte Ausgleichsmaßnahme in diesem B-Plan als CEF-Maßnahme festgesetzt werden kann, wäre rechtlich zu prüfen.</p> <p>Die Ausgleichsfläche Nr. 3, auf der die Neupflanzung von Laubwald auf einer Kalamitätsfläche vorgesehen ist, kann im Ausgangszustand nicht als Ruderalflora / Brachfläche bewertet werden, da es sich bei der Fläche forstrechtlich um Wald handelt mit forstrechtlich verankerter Wiederaufforstungspflicht. Daher ist als Ausgangszustand unabhängig von der aktuellen tatsächlichen Biotopausprägung mindestens ein junger Nadelholzbestand anzunehmen, da aufgrund der forstrechtlich bestehenden Wiederaufforstungsverpflichtung dieser Biotoptyp hier mindestens vorhanden sein müsste.</p> <p>Da bislang keine der in der Vergangenheit in Genehmigungsverfahren festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen vom Vorhabenträger realisiert wurden, wird angeregt, die Umsetzung der im B-Plan festzusetzenden Kompensations- und CEF-Maßnahmen durch geeignete Mittel abzusichern, z.B. durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft in Höhe der Maßnahmenkosten.</p> <p><u>Artenschutzprüfung:</u> In ASP Stufe I sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit kurz erläutert werden, warum bei den jeweils nicht vertiefend zu prüfenden Arten bzw. Artengruppen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Die CEF-Maßnahme „Installation von Haselmauskästen“ sollte hinsichtlich der erforderlichen Anzahl an Kästen und Reisighaufen konkretisiert werden. Die Umsetzung der formulierten CEF-Maßnahmen sollte fachgutachterlich begleitet und dokumentiert werden. Der Nachweis der erfolgreichen Umsetzung ist Voraussetzung, um mit den Baumaßnahmen bzw. der Beseitigung der Habitats beginnen zu dürfen.</p> <p>Da laut gutachterlicher Aussage ein Revierzentrum des Schwarzspechts und ein Revier des Wendehalses im Bereich der Planung nicht ausgeschlossen werden können, ist in der ASP Stufe II zu ergänzen, ob neben der Bauzeitenregelung auch die Schaffung von Ersatzhabitats für diese Arten erforderlich werden kann. Diese Maßnahme wäre dann auch zu konkretisieren. Hinweise zum Artenschutz mit einzuhaltenden Vermeidungsmaßnahmen fehlen auf der Planurkunde und sollten ergänzt werden.</p>	<p>Die endgültige Festsetzung beider Ausgleichsflächen steht noch aus.</p> <p>Der Anmerkung wird gefolgt.</p> <p>Im Ausgangszustand wird ein junger Nadelholzbestand (Biotoptyp Nr. 20) angenommen. Der Nachweis des Kompensationsbedarfs wurde überarbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme und Prüfung in der weiteren Planung.</p> <p><u>Artenschutzprüfung:</u> Der Anmerkung wird gefolgt.</p> <p><u>Die nachfolgenden Änderungen in der Artenschutzprüfung werden in Anlage 3 dargestellt.</u></p> <p><u>Betrachtung der Nichtkonfliktarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe ASF, Kapitel 7.1.2 „Planungsrelevante Säugetiere“, Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktfledermausarten, S. 23,, • Siehe ASF, Kapitel 7.1.3 „Planungsrelevante Vogelarten“, Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktfledermausarten, S. 26-29 <p><u>CEF-Maßnahme „Installation von Haselmauskästen“</u></p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> • Siehe ASF, Kapitel 8.3.1 „Säugetiere“, Ausgleichsmaßnahme Haselmaus, S. 38-42 <p><u>CEF-Maßnahme „Installation von Haselmauskästen“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe ASF, Kapitel 8.3.1 „Säugetiere“, Ausgleichsmaßnahme Haselmaus, S. 38-42 <p><u>Vermeidungsmaßnahmen für Schwarzspecht und Wendehals</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwarzspecht: Siehe ASF, Kapitel 8.3.2 „Vögel“, S. 44+45; S. 49 • Wendehals: Siehe ASF, Kapitel 8.3.2 „Vögel“, S. 46; S. 49
16	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb Stellungnahme vom 04.12.2024	<p><u>Baugrund</u> Es ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ geplant, der für die Betriebsflächenerweiterung der Firma Schiefergruben Magog u. a. eine Erweiterung der bisherigen Gewerblichen Bauflächen nach Westen beinhaltet.</p> <p>Nach der Begründung zum B-Plan Nr. 171 ist geplant „um ein ebenes Betriebsgelände zu erhalten, ... die vorhandene Schieferabraumhalde abzutragen und die Materialien zur Auffüllung des Geländes auf Höhe des bestehenden Lagerplatzes zu nutzen.“</p> <p>Aus den Unterlagen zum Bebauungsplan geht nicht hervor, ob mit dem Vorhaben eine genehmigungspflichtige Erweiterung der vorhandenen Halde verbunden ist. Es werden keine Angaben zur Aufschüttungshöhe und zu den Böschungsneigungen gemacht. Die Standsicherheit der Böschungen und die Gesamtstandsicherheit der Halde müssen gewährleistet sein.</p> <p>Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs und die zu führenden geotechnischen Nachweise wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen, hier insbesondere den Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2).</p>	<p>Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig. Für die bauordnungsrechtliche Genehmigung ist das Bergbauamt bei der Bez. Reg. zuständig. Im Rahmen der objektbezogenen Baugenehmigungsplanung wird die endgültige Kubatur der Anfüllung festgeschrieben.</p> <p>Die Referenzhöhe von 525 m. ü. NN wird als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Rücksprache mit Geologischen Dienst NRW: Im Rahmen der Baugenehmigungsplanung werden die notwendigen geotechnischen Nachweise objektbezogen nachgewiesen, da der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten ist.</p> <p>Um jegliche Gefährdung auszuschließen, wurde durch die Schiefergruben Magog GmbH & Co.KG eine Standsicherheitsuntersuchung der</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Schieferhalden der Firm Magog bei der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau (Institut für Geotechnik) in Freiberg im Auftrag gegeben.</p> <p>Mit Datum vom 22.10.2025 liegt diese Untersuchung vor und schließt mit dem Ergebnis:</p> <p>„Alle Rechenfälle weisen eine ausreichende Standsicherheit für die Halde nach. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass unter konservativer Annahme und maximaler Verkehrslast ein FOS von ca. 1,8 vorliegt und die Halde damit als langfristig standsicher angesehen werden kann.“</p> <p>Die Standsicherheitsuntersuchung wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p>
17	<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW Stellungnahme vom 09.12.2024</p>	<p>Aus bergbehördlicher Sicht wird das Vorhaben befürwortet, da damit die Zukunft des Bergwerks langfristig gesichert werden kann.</p> <p>Für das innovative Produkt VENEО SLATE© (leichtes, flexibles und biegsames Echtsteinfurnier) sieht der Unternehmer eine Möglichkeit das Unternehmen wirtschaftlich und nachhaltig weiter zu entwickeln. Durch das besondere Herstellungsverfahren wird nur ein Bruchteil des Rohstoffs Schiefer verbraucht, was somit die natürlichen Ressourcen schont.</p> <p>Die Schaffung der neuen Lagerflächen wird im späteren bergrechtlichen Betriebsplanverfahren geregelt. Die entsprechenden Betriebspläne werden dann zu gegebener Zeit dem Dezernat 62 vorgelegt.</p> <p>Die im Bebauungsplanbereich gelegenen „Tagesöffnungen des Bergbaus“ werden im hier vorliegenden Fall nicht beeinträchtigt oder durch das Vorhaben verändert.</p>	Kenntnisnahme
			<p>Die Abwägungsvorschläge zu nachfolgenden Privatpersonen 1-12 aus technischen Gründen in der Anlage 2 aufgeführt. In der Tabelle Abwägung befindet sich der Verweis auf den jeweiligen Abwägungsvorschlag.</p>
18	<p>Privatperson 1 Stellungnahme vom 02.12.2024</p>	<p>Als Nachbar zum Plangebiet und damit als unmittelbar von der geplanten Maßnahme negativ betroffene Anwohner sprechen wir uns ausfolgenden Gründen gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 171, die die Erweiterung des Industriegebietes Grube Magog zum Ziel hat, aus.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmbelästigung durch das Abkippen der Schieferblöcke bis zu 16/Tag • Gesundheitsbelastungen durch Staub- und Feinstaubimmissionen die durch Beleuchtung des Firmengeländes in den Nachtstunden ausgelöste Lichtverschmutzung beeinträchtigt unsere Schlaf- und damit Lebensqualität • durch Starkregen oder sonstige Naturkatastrophen ausgelöste Hangrutschungen der unbefestigten Schieferhalde gefährdet unser Leib und Leben sowie unser Eigentum • durch Erhöhung des Werkverkehrs zusätzliche Lärmbelästigung • drohende Wertminderung unserer Immobilie <p>Die Weiterverarbeitung des Schiefers über das traditionelle Maß (Dachschiefer / Fensterbänke) hinaus ist nicht wie der Schieferabbau ortsgebunden und daher auch an anderen Produktionsstätten durchführbar. Eine Zwangslage für den geplanten Standort ist daher nicht gegeben.</p> <p>Der Bebauungsplan-Entwurf bzw. die zugehörige Planzeichnung sieht die Möglichkeit weiterer Produkte (Weiterverarbeitung des anfallenden Abfallmaterials) und auch andere Produkte aus sonstigem Gestein vor, deren negativen Auswirkungen noch nicht bekannt sind bzw. abgeschätzt werden können.</p> <p>Unsere Befürchtungen und Ängste:</p> <p>Wer gibt uns die Gewissheit, dass die Aussagen und Festlegungen in dem Bebauungsplan Nr. 171 und Planverfahren verlässlich sind? Es hat sich gezeigt, dass Bebauungspläne plötzlich keine Gültigkeit mehr haben und festgelegte Maßnahmen nicht umgesetzt wurden wie z.B. Schutzwall im südlichen Bereich (s. Bebauungsplan Nr. 36 „Weißer Stein“ (1984).</p> <p>Das Heranrücken der instabilen Schieferhalde an unser Wohnhaus und damit an unseren Lebensmittelpunkt wird von uns als Bedrohung wahrgenommen. Die Schutthalde stellt ein monströses unnatürliches Gebilde in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wohnhäusern des Schieferweges dar.</p> <p>Wir erwarten, dass Sie bei Ihrer Entscheidung unserer Bedenken, Ängste und Befürchtungen die gleiche Gewichtung beimessen wie den Argumenten des Antragstellers.</p>	<p>Anlage 2 (1.1) Anlage 2 (1.2) Anlage 2 (1.3)</p> <p>Anlage 2 (1.4)</p> <p>Anlage 2 (1.5) Anlage 2 (1.6)</p> <p>Anlage 2 (1.7)</p> <p>Anlage 2 (1.8)</p> <p>Anlage 2 (1.9)</p> <p>Anlage 2 (1.10)</p>
19	Privatperson 2 Stellungnahme vom 05.12.2024	Einwendung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gegen die 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallebenberg – Erweiterung des Magog-Betriebsgeländes, Ortsteil Bad Fredeburg sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Schiefergrube Magog“	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<ol style="list-style-type: none"> 1. verstärkte Lärmbelästigung und dadurch Beeinträchtigung der Lebensqualität 2. erhöhte Emissionen, Staub und Schmutz durch Abbau und Transport. Staub bedeckt Haus und Garten/Nutzgarten und gefährdet die Atemluft. 3. Gefährdung durch herabstürzende Steine, die unsere spielenden Enkelkinder im Garten verletzen würden 4. Gefährdung bei Starkregen: Geröll setzt sich in Bewegung 5. Verschandelung der Landschaft (12 Meter hohe Halle auf 40 Meter hoher Schieferhalde) 6. Eine Vergrößerung der Halde passt nicht zum Kurort Bad Fredeburg 7. Umweltauswirkungen: der Schieferabbau wird negative Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna haben und die Landschaft verändern. 8. Verkehr: Der Transport von Schiefer wird zu erhöhtem Verkehr in der Umgebung führen, was sowohl die Straßenbelastung als auch die Sicherheit beeinträchtigen wird 9. Wertminderung unserer Immobilien: potenzielle Käufer werden Bedenken hinsichtlich Lärm und Umwelt haben 	<p>Anlage 2 (2.1)</p> <p>Anlage 2 (2.2)</p> <p>Anlage 2 (2.3)</p> <p>Anlage 2 (2.4)</p> <p>Anlage 2 (2.5)</p> <p>Anlage 2 (2.6)</p> <p>Anlage 2 (2.7)</p> <p>Anlage 2 (2.8)</p> <p>Anlage 2 (2.9)</p>
20	Privatperson 3 Stellungnahme vom 06.12.2024	<p>Einwendung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gegen die 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmalleberg – Erweiterung des Magog-Betriebsgeländes, Ortsteil Bad Fredeburg sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Schiefergrube Magog“</p> <p>Gegen die oben genannten Planungen der Stadt Schmalleberg erheben wir nachfolgende Einwendungen, da durch die geplanten Bauleitpläne meine Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), Eigentum (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) sowie das Trennungsgebot, das Gebot der Konfliktbewältigung und das Rücksichtnahmegebot verletzt werden.</p> <p>Die Einwendungen werden nachfolgend anhand der Planunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 171 formuliert. Soweit die parallelen Änderungen des Flächennutzungsplans hier beanstandete Festlegungen mit vorbereiten und bzw. diese (mit) tragen, richten sich die nachfolgend erhobenen Einwendungen sinngemäß auch gegen die entsprechenden Festlegungen im Flächennutzungsplan.</p> <p>A. Persönliche Betroffenheit Ganz persönlich möchten wir vorab auf folgende Beeinträchtigungen unserer Rechte durch die ausliegende Planung hinweisen (persönliche Betroffenheit):</p> <p>Nach der Übertragung unseres Grundstücks und Hauses auf unsere Tochter ■■■ sind wir durch ein grundbuchlich abgesichertes Nießbrauchrecht weiterhin Besitzer des Grundstücks und der Immobilie im Schieferweg ■■■ (B-Plan Weißer Stein I,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>515). Bisher lagen zwischen unserem Grundstück und dem GI-Gebiet „Schiefergrube MAGOG" ca. 150 Meter, durch die Erweiterung der GI-Fläche zur Industrie- fläche würde sich dieser Abstand auf ca. 70 Meter verkürzen. (s. Anlage)</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Wir haben das Haus 1978 gebaut und bezogen, also noch bevor 5 Jahre später auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite durch den B-Plan Nr. 36, Weißer Stein II" Baurecht für ein allgemeines Wohngebiet geschaffen wurde. Die Nähe zur Schieferhalde der MAGOG war damals für uns, wie auch für unsere Nachbarn auf beiden Straßenseiten kein Problem, denn der neue B-Plan Nr. 36 wurde damals so abgefasst, dass für alle Anlieger unserer Straße durch die Ausweisung einer Trennfläche dem planungsrechtlichen Trennungsgebot von Wohnbereich und Gewerbegebiet (GI) in einem B-Plan Rechnung getragen wurde. Damals wurde diese Maßgabe aus dem auch heute noch gültigen FNP heraus entwickelt und in der textlichen Begründung als wesentlicher Kern des neuen Bebauungsplans festgestellt:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>"Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist es, die im Flächennutzungsplan zusätzlich vorgesehenen Wohnbauflächen in diesem Bereich und die ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellte standortgebundene gewerbliche Baufläche für die zukünftige städtebauliche Entwicklung durch Ortsrecht festzulegen und zu sichern. Durch die vorgesehene Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes und eines Industriegebietes in einem Bebauungsplan soll erreicht werden, dass die unterschiedlichen Nutzungsarten und die damit verbundenen unterschiedlichen Ansprüche aufeinander abgestimmt werden. Das zukünftige Ortsrecht des Bebauungsplanes wird daher durch Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zustande kommen."</p> <p>(s. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 36 „Weißer Stein II“ der Stadt Schmallenberg in Fredeburg)</p> <p>Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Bedenken und Befürchtungen hinsichtlich der beabsichtigten Veränderung unserer Wohnsituation und des gesamten nachbarschaftlichen Umfeldes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltschutzbedenken: Befürchtungen hinsichtlich der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt, wie z.B. Lärmbelästigung, Luftverschmutzung oder Beeinträchtigung des angrenzenden Naturraums • Lärmbelästigung: Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Lärmbelästigung, wie z.B. durch Baustellen, Verkehr und Industrieprozesse • Eingriffe in die Nachbarschaft: Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Nachbarschaft, wie z.B. Beeinträchtigung des Wohnkomforts, Verlust von Waldflächen • Unzureichende Planung: des Bauvorhabens, wie z.B. fehlende Berücksichtigung von Nachbarschaftsbelangen und Unklarheiten über die nachgelagerten Entwicklungen hinsichtlich möglicher industrieller Umnutzungen. • Verkehrsprobleme: Befürchtungen hinsichtlich der Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Verkehr, wie z.B. Verkehrsüberlastung, Unfallgefahr oder Beeinträchtigung von Fuß- und Radwegen. • Luftschadstoffe: Staubbelastung durch jahrelange Abschüttungen der Schieferreste, Emission von Schadstoffen durch die Produktionsprozesse • Gesundheitsbelastungen: altersbedingte Gefährdungen durch Lärm und Schadstoffe und Störung der altersspezifischen Zeitrhythmisierung <p>B. Inhaltliche Einwendungen</p>	<p>Anlage 2 (3.1)</p> <p>Anlage 2 (3.2)</p> <p>Anlage 2 (3.3)</p> <p>Anlage 2 (3.4)</p> <p>Anlage 2 (3.5)</p> <p>Anlage 2 (3.6)</p> <p>Anlage 2 (3.7)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Der vorliegende Planentwurf verletzt im Falle seines Beschlusses als Satzung das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB durch Fehlgewichtung der Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB.</p> <p><u>Trennungsgebot</u> Der vorliegende Planentwurf sieht vor, den seit Jahrzehnten erprobten Kompromiss zwischen den widerstreitenden Interessen im bewährten Bebauungsplan 36 aus dem Jahr 1984 zwischen dem dort ansässigen Unternehmen MAGOG und der benachbarten Wohnbevölkerung aufzuheben. Seit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 36 hat die Geschäftsführung der Schiefergrube MAGOG wiederholt versucht, die im Bebauungsplan festgelegte räumliche Trennung des Wohnbereichs von der Gewerbefläche aufheben zu lassen. In einem flächengleichen Antrag aus dem Jahr 2003 wurde der gleiche Begründungshintergrund angeführt (s. Vorlage VI/960). Der damalige Bürgermeister schlug dem Rat seinerzeit vor, den Antrag erst nach einer mit den Aufsichtsbehörden vorzunehmenden Abwägung der Auswirkungen auf das 1984 in der textlichen Fassung des Bebauungsplans verankerten Trennungsgebots zu behandeln. Nach einem entsprechenden Ratsbeschluss wurde der Antrag der MAGOG nicht weiterverfolgt. Die konsequente Einhaltung dieses Trennungsgebots hat sich in den folgenden Jahren bewährt, weil durch die geordnete städtebauliche Entwicklung miteinander unverträgliche Nutzungen eine ausreichende räumliche Trennung erfahren haben. Anderenfalls wären die Ursachen in einer fehlerhaften Abwägung zu suchen.</p> <p><u>Entwicklungsgebot</u> Der vorhabenbezogene Bebauungsplan verstößt gegen das Entwicklungsgebot aus § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach sich ein Bebauungsplan innerhalb der wesentlichen Grundentscheidungen des Flächennutzungsplanes bewegen und damit die in ihm zum Ausdruck kommenden Grundzüge beachten muss. Folglich beachtet ein Bebauungsplan das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB, wenn er die im Flächennutzungsplan angelegte Grundordnung wahrt und diese lediglich inhaltlich näher ausgestaltet. Die Grundkonzeption, die im Flächennutzungsplan geschaffen wurde, ist im Bebauungsplan fortzusetzen. Löst sich der Bebauungsplan vollständig von den Darstellungen im Flächennutzungsplan, so liegt ein Verstoß gegen § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB vor.</p> <p>Die Konstellation der Ausweisung eines Wohnbereichs und eines Gewerbegebiets (GI) in einem Bebauungsplan durch die Trennung mittels eines Waldareals hat sich bewährt. Die jetzt geplante Ausweisung eines separaten Bebauungsplans für ein Industriegebiet „Schiefergrube Magog“, bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans, stellt den Versuch dar, durch einen Planungstrick den bewährten Kompromiss auszuhebeln. De Facto würde auf diese Weise das Trennungsgebot, so wie es im Jahre 1984 ausdrücklich beachtet und begründet wurde, unterlaufen.</p>	<p>Anlage 2 (3.8)</p> <p>Anlage 2 (3.9)</p> <p>Anlage 2 (3.10)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p><u>Rücksichtnahmegebot</u> Das Vorhaben verstößt offensichtlich gegen §15 BauNVO „Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen“ als eine besondere Ausprägung des Rücksichtnahmegebots und als eine zulässige Bestimmung des Eigentumsinhalts (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Diese Vorschrift soll ebenso wie die übrigen Tatbestandsalternativen des § 15 Abs. 1 BauNVO gewährleisten, Nutzungen, die geeignet sind, Spannungen und Störungen hervorzurufen, einander so zuzuordnen, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Dieser rechtlichen Maßgabe entsprechend der Rechtsprechung des Senats des Bundesverwaltungsgerichts findet im vorliegenden Antrag der MAGOG GmbH keine Beachtung, so dass die grundgesetzlichen Garantien des Eigentumsrechts missachtet werden.</p> <p><u>Alternative Flächen- und Strukturkonzepte</u> Der Antragsteller ist nicht bereit alternative Flächen- und Standortkonzepte zu verfolgen. Im vorliegenden Antrag werden zwar sog. Erweiterungsflächen für zukünftige betriebliche Entwicklungen einbezogen, die aber andererseits laut Antragsteller nicht als Alternativflächen im laufenden Antragsverfahren betrachtet werden können. Potenzielle Erweiterungsflächen im Osten werden vom Antragsteller mit dem Hinweis auf die Eigentumsverhältnisse nicht betrachtet, obwohl mit den Eigentümern nicht über ein Kaufinteresse gesprochen wurde. Der Antragsteller missachtet so die Möglichkeit zur Konfliktbewältigung. Da die Stadtverwaltung für eine gerechte Abwägung offen sein muss, darf sie sich dieser erkennbaren Planungsalternativen nicht verschließen und muss sie in ihre Überlegungen einbeziehen, dazu ist das erforderliche Abwägungsmaterial vollständig zu ermitteln.</p> <p>Der Antragsteller behauptet weiter, dass bergbauliche Tätigkeit sowie die Produktionsstätten der Weiterverarbeitung und der Handel nur am jetzigen Betriebsstandort möglich sind. Fundierte und vergleichende betriebswirtschaftliche Kostenanalysen werden nicht vorgelegt. Eine Begründung wird nur mit Bezug auf die Verzahnung der betrieblichen Abläufe und den variablen Personaleinsatz genannt. Eine vergleichende Standortkostenanalyse wurde bisher nicht vorgelegt. Im Übrigen wird die Behauptung der MAGOG-Geschäftsführung durch eigene strategische Entscheidungen widerlegt, denn nach Mitteilung der Geschäftsführung hat man sich entschieden, den Produktionszweig „Vaneo Slate Automotive“ in das 60 km entfernte Neuenrade zu verlagern. In der Begründung zur vorgelegten Antragstellung wurde der gestiegene Flächenbedarf u.a. aber auch mit dem Flächenbedarf für diesen Produktionszweig begründet. Es muss deshalb zwingend geprüft werden, ob der nunmehr tatsächliche Flächenbedarf überhaupt noch gegeben ist, und ob der Antrag hier nicht in einem wesentlichen Teil obsolet ist, so dass auch aus diesem Grund eine Neubeantragung erforderlich ist.</p> <p><u>Widersprüche im Flächennutzungskonzept</u></p>	<p>Anlage 2 (3.11)</p> <p>Anlage 2 (3.12)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Kurgebiete im Stadtteil Bad Fredeburg der Stadt Schmalleberg</p> <p>Im Norden Frühere Gemeindegrenze über Buchhagen – Teufelskopf bis Anschluss L 914 Im Osten: L 914 bis L 776 – In der Henne – Saltenast – Westernahebach – frühere Gemeindegrenze oberhalb Huxel</p> <p>Im Süden frühere Gemeindegrenze oberhalb Huxel bis zu Riege – weiter frühere Gemeindegrenze bis in Höhe Schiefergrube – Wohnbaufläche Weißer Stein bis Aparentroperweg bis Waldenburger Straße – von hier parallel zum Aparentroperweg bis Auf der Gote und weiter Aparentroperweg bis Amtsgericht – Straße Im Ohle bis Post – entlang der B 511 bis zur Leißestraße – Sportzentrum</p> <p>Im Westen Sportzentrum – Altenhof – Koppen – Buchhagen</p> <p><u>A.1.3 Maßgeblicher Immissionsort</u></p> <p>Die maßgeblichen Immissionsorte nach Nummer 2.3 liegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989; b) bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen; c) bei mit der zu beurteilenden Anlage baulich verbundenen schutzbedürftigen Räumen, bei Körperschallübertragung sowie bei der Einwirkung tieffrequenter Geräusche in dem am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raum. <p>Ergänzend gelten die Bestimmungen nach DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, Abschnitt 6.1 zu Ersatzmessorten sowie zur Mikrofonaufstellung und Messdurchführung.</p>	

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<div data-bbox="759 225 1361 638"> </div> <p data-bbox="759 651 1361 683">Diese Webkarte stellt den Teilplan "Kreis Soest und Hochsauerlandkreis" des Regionalplans Arnsberg und deren Änderungsverfahren dar.</p> <ul data-bbox="674 715 1512 1197" style="list-style-type: none"> • Die Messpunkte der Schallimmission werden auf die Außenwandflächen der Wohngebäude projiziert. Im Anhang der entsprechenden VwVorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz werden deutlich andere maßgebliche Immissionsorte vorgegeben. • Bei der gutachterlichen Tätigkeit wurden die tatsächlichen Gebäudebestände und -funktion innerhalb der Wohnbauflächen nicht festgestellt und somit auch nicht in die Schallimmissionsfeststellungen einbezogen. • Da der Antragsteller die geplanten Schallschutzmaßnahmen nur sehr allgemein benennt, ist es dem Gutachter nicht möglich davon ausgehende Effekte in der Darstellung der Ergebnisse zu präzisieren. So können nicht alle relevanten Angaben, die zur Bewertung der Datengrundlage notwendig wären, abwägungsbedeutsam dargestellt werden. • Der Gutachter geht bei seinen Ermittlungen bei der Höhe der geplanten Hallen von einer Gebäudehöhe von 12 Metern aus. In der Vorentwurfsplanung werden dazu keine Angaben gemacht, dennoch wurden in Bilddarstellungen und entsprechenden Äußerungen des Antragstellers ca. 5 Meter suggeriert. <p data-bbox="624 1228 855 1252"><u>Luftverunreinigungen</u></p> <p data-bbox="624 1257 1512 1364">Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Reinheit der Luft sind konkret im Einzelfall bei der Errichtung von Anlagen nach dem Immissionsschutzgesetz zu beurteilen. Die konkrete Ausgestaltung ist zwar dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten, aber im hier vorliegenden Antrag ist sie jedoch bereits Inhalt des</p>	<p data-bbox="1525 1273 1704 1300">(Anlage 2 (3.15))</p>

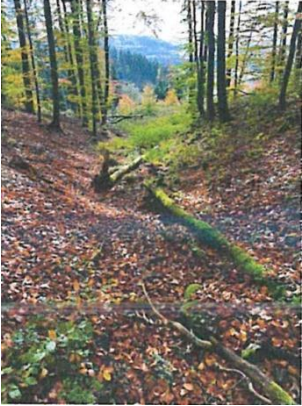
Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Bebauungsplanes, da eine erweiterte Anschüttung der Halde stattfinden soll, bei der es unweigerlich zu Staubemissionen kommen wird. Dazu wird in der Anlage 4 zur VwVorlage X/904 zwar angeführt „aufgrund der speziellen räumlichen Situation von benachbartem Wohnen sei ferner auch eine gutachterliche Machbarkeitsprognose unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten (Lärm/Staub) empfehlenswert“, ohne dass diesem Erfordernis hinsichtlich der Staubbelastung nachgekommen wird.</p> <p>Nach unserer Auffassung müssen die Umweltbelastungen, die zu gesundheitlichen Schädigungen führen können, sowie weitere produktionsbedingte Schadstoffemissionen und die damit einhergehenden Luftverunreinigungen bereits im Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden. Dies kann nur in Form einer fundierten umfassenden Schadstoffemissionsanalyse durch einen Fachgutachter geschehen.</p> <p><u>Wasserversorgung und Abwasserentsorgung</u> Im Antrag werden lediglich die schon seit Jahrzehnten vorhandenen Systeme angeführt. Es ist völlig unklar, ob diese Systeme den Anforderungen der geplanten zukünftigen Produktion entsprechen. In der Begründung zum Vorentwurf wird darauf verwiesen, dass die Entscheidung für diesen Bereich im Rahmen der Genehmigungsplanung fallen wird: „Die durch die Betriebserweiterung notwendigen wasserrechtlichen Anträge werden im Rahmen der Genehmigungsplanung bei der zuständigen Fachbehörde eingeholt.“ (Begründung -Vorentwurf-, S. 20 f). Dieser sehr bedeutsame, umweltrelevante Planungsgegenstand könnte zu erheblichen Planungsveränderungen führen und muss deshalb bereits im Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden. Der Anschluss an städtischen Ver- und Entsorgungssysteme ist heutzutage für alle industrielle Produktionsstandorte verbindlich. Bei einer so gravierenden Umstellung des Produktionsgeschehens, wie sie hier vorliegt, muss dieser Anforderung ebenfalls entsprochen werden.</p> <p><u>Versorgung mit elektrischer Energie</u> Im vorliegenden Antrag wird zwar der Energieversorger benannt, dabei wird aber nicht auf die vorhabensbedingten Veränderungsbedarfe in der Energiebereich eingegangen. Die Erweiterung der Produktion erfordert veränderte Energiekapazitäten, die daraus anzunehmenden erforderlichen baulichen, planerischen und sicherheitstechnischen Veränderungen werden nicht aufgeführt.</p> <p><u>Verkehrsanbindung</u> Die Gewerbefläche (GI) wird zur Zeit durch eine städtische Straße an das Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Aus städtischer Sicht dient diese Straße der Erschließung der Forstflächen für die forstwirtschaftliche Erschließung. Im Bebauungsplan von 1983 wurden die Anforderungen für die Straßenanlage wie folgt festgelegt: <i>„Der vorhandene Ausbauzustand wird in seiner Breite als nicht ausreichend angesehen. Um den Schwerlastverkehr in Zukunft ordnungsgemäß abwickeln zu</i></p>	<p>Anlage 2 (3.16)</p> <p>Anlage 2 (3.17)</p> <p>Anlage 2 (3.18)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p><i>können, sieht der Bebauungsplanentwurf eine Fahrbahn von 5 m Breite vor. Entlang dieser vorgesehenen Fahrbahn ist einseitig für Fußgänger ein 2 m breiter Gehweg im Entwurf eingetragen. Dieser Fußweg wird sowohl für die Beschäftigten im Schieferbergwerk wie auch für Spaziergänger erforderlich." In einer nachträglich aufgenommenen Ergänzung der Begründung des B-Plans Nr. 36 „Weißer Stein II“ heißt es: „Da der 5 m breite Weg für LKW-Begegnungsverkehr nicht ausreicht, soll der 1,00 m breite Schrammbord höhengleich angelegt und so befestigt werden, daß ein Überfahren mit Lastkraftwagen möglich ist.“</i></p> <p>Den im Bebauungsplan festgelegten Ausbaustand hat diese Straßenanlage nie erreicht. Aktuell erreicht die Straßenbreite an keiner Stelle die geplanten 5 Meter. Im unteren Bereich werden z.T. nur 3,3 Meter erreicht, im Übrigen schwankt die Breite bis hin zu 4,5 Meter. Das Schrammbord ist allenfalls punktuell erkennbar, weist aber keine besondere Festigkeit auf. Der Fußgängergehweg wurde nie angelegt. So stellt sich die Straßenanlage als nicht normgerecht dar und stellt für den LKW-Verkehr mangels einer Ausweichmöglichkeit und für die Fußgänger mangels eines abgegrenzten Gehbereichs eine permanente Gefahrenquelle dar, zumal schon die Begegnung des LKW-Verkehrs mit Spaziergängern mangels Ausweichmöglichkeiten kaum möglich ist. Die jederzeit erkennbare Problematik des Einmündungsbereichs in die Holthäuser Straße verschärft die Verkehrssituation erheblich. Es stellt sich die Frage, inwieweit die Stadt Schmallebenberg ggf. in Haftung genommen werden kann, weil ein schon 1983 erkanntes Gefährdungspotenzial bis heute nicht abgestellt wurde.</p> <p>Die Erschließungsstraße weist ein erhebliches Gefälle auf. Der ursprüngliche Lieferverkehr erfolgte durch Fahrzeuge, die im Bereich einer 7,5 Tonnen-Zulassung lagen. Dachdecker u.a. Handwerker gehörten überwiegend zu den Transporteuren. Schon mit dem Übergang zur Anlieferung externer/spanischer Schiefermaterialien ergaben sich durch den Einsatz der größeren LKW bis hin zu Schwertransportern völlig andere Strassenbelastungen, die den Anlage- und Konstruktionsbedingungen der Straße nicht mehr entsprechen. In diesem Punkt wird eine schon im Vorfeld der Planungen erkennbare Problematik nicht beachtet.</p> <p>Der vorliegende Planentwurf befasst sich mit dieser Problematik in keinem Punkt, er teilt lediglich mit, dass das jetzige Gewerbegebiet (GI) bzw. das zukünftige Industriegebiet durch eine städtische Straße erschlossen wird. Wenn schon in der Vergangenheit kein richtlinienkonformer Zustand der Straßenanlage hergestellt wurde, dann wäre es zwingend erforderlich, den aktuellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und im gegebenen Zusammenhang damit auch den zukünftigen Erfordernissen (s. Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt 06) zu entsprechen.</p> <p><u>Bergphysikalische und bodengeologische Probleme</u></p>	

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Im Erläuterungsteil zum Planentwurf wird die langjährige Geschichte des Schieferbergbaus am Standort der Schiefergrube MAGOG dargestellt. Die Lagerung der Schieferabfälle wird dort als unproblematisch angesehen. Die wachsende Schieferhalde wird ohne objektive Belege nicht nur als landschaftsprägend, sondern vielmehr als touristische Attraktivität (Museumsverein Holthausen) beschrieben. Gefährdungspotenziale werden nicht gesehen.</p> <div data-bbox="797 421 1267 783" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="797 788 954 804">Aufnahme vom 30.09.2020</p> <p>Nachdem die Geschäftsführung der Schiefergrube MAGOG über viele Jahre eine Zugangssicherung zur Schieferhalde abgelehnt hatte, wurde sie durch die zuständige Behörde dazu verpflichtet. Dieser behördliche Eingriff belegt, dass sehr wohl eine Gefährdung von den aufgeschütteten Schieferabfällen ausgeht. So gehört es auch zum Alltag der Anlieger im Schieferweg, dass sie immer wieder Rutschungen von Schieferresten hören und sehen, bei denen große Brocken an den steilen Hängen der Halde abwärts poltern und im Einzelfall auch erst mehrere Meter vor dem unteren Haldenrand zum Liegen kommen.</p> <p>Während in früheren Jahrzehnten überwiegend relativ kleinteiliges Schiefermaterial gelagert wurde, das sich größenbedingt schnell verdichtete und somit eine Grundfestigkeit bekam, die es Pflanzen ermöglichte in diesen Schüttungen sogar zu wurzeln, ist das Schüttmaterial seit einigen Jahren blockartig mit Kantenlängen von 1 bis 2 Metern, dass die oben beschriebene Lagerungsfestigkeit bei weitem nicht mehr erreicht und den physikalischen Gesetzmäßigkeiten folgend, gefördert durch Masse, Starkregen und Temperaturschwankungen, abwärts verlagert wird.</p> <p>Der Antragsteller beabsichtigt, die Schieferhalde nach Westen in Richtung der Wohnbebauung zu erweitern. Zur Umsetzung dieses Vorhabens müssen im Laufe</p>	<p>Anlage 2 (3.18a)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>der nächsten Jahre 10 - 15 Jahre gewaltige Schieferrestmassen (ca. 625 000 Tonnen in 10 Jahren) abgeschüttet werden, so dass mehr als 300.000 Kubikmeter Richtung Wohnbebauung aufgetürmt werden. Dabei wird der Abstand der Schieferhalde zu den Wohngrundstücken in einigen Fällen auf ca. 40 Meter verkürzt.</p> <p>Die o.g. Angaben machen eine wissenschaftsbasierte Abklärung der Gefährdungspotenziale notwendig, denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schiefergesteine können aufgrund ihrer spezifischen mineralogischen und petrographischen Eigenschaften eine erhöhte Sensibilität gegenüber Verwitterung und Erosion aufweisen, was das Risiko für Hangrutschungen erhöht. • Die Steilheit und die Ausrichtung der Schieferhalden können die Instabilität der Hänge beeinflussen und das Risiko für Hangrutschungen erhöhen oder reduzieren. • Die Kombination von Niederschlägen, Bodenfeuchte, Temperaturschwankungen und Eisbildung kann die Gefahr von Hangrutschungen bei Schieferhalden deutlich erhöhen. <p>Zur Einschätzung möglicher Gefahren und zur Vermeidung von Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit den beabsichtigten Zusatzschüttungen ist die Vorlage eines bergphysikalischen/bodengeologischen sowie eines bodenhydrologischen Gutachtens zwingend erforderlich. Dies gilt auch bezüglich der Absicht, im oberen Bereich der geplanten Neuaufschüttung eine Lagerhalle zu errichten. Auch hier sind die baustatischen Probleme offensichtlich. Erfahrungswerte aus alten Zeiten sind dabei nicht hilfreich.</p> <p><u>Gerechtigkeitsgebot und Konfliktbewältigung</u> Bei der Akteneinsicht konnten Vertreter der Anliegergemeinschaft Schieferweg Bad Fredeburg feststellen, dass der planungszuständige Sachbearbeiter seit dem Jahr 2020, die Antragstellung der MAGOG intensiv begleitet hat. Die Unterstützungsleistung geht dabei vielfach in Inhalten und Formulierungen über eine durchaus übliche Vorfeldberatung hinaus. Bis in die Formulierungen hinein werden Hilfestellungen geleistet, die sowohl den Antrag als auch die damals bevorstehenden Ausschussauftritte betreffen. Im verwaltungsinternen Schriftverkehr gibt es dazu hinreichende Belege: <i>„Demgemäß sind nach Einschlagung dieses ‚Antragsverbesserungsweges‘ nun auch erst diese, eingeforderten Informationen‘ abzuwarten, bevor verwaltungsseitig auf Basis einer ‚informell unterfütterten bzw. konkretisierten Antragstellung‘ eine politische Befassung in Form entsprechender Verwaltungsvorlagen finalisiert eingeleitet werden kann. Das sei lt. Herrn [REDACTED] auch Herrn [REDACTED] so bekannt.“</i> (Vermerk von 60.21 vom 19.05.2021)</p>	<p>Anlage 2 (3.18b)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p><i>„Bei der Bewertung der optischen Wirkung der Schieferhalde ist zu beachten, dass von der bereits existenten und genehmigten Schieferhalde schon seit jeher eine optische Wirkung ausgeht. Zur Abschwächung dieser Wirkung ist entlang des Fußes der Anfüllung ein geeigneter Grünstreifen mit hochstämmigen Bäumen vorgehen. Verbunden mit einer Begrünung der Halden nach deren Fertigstellung und der Entwicklung einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Süden der neuen Industriefläche wird der optische Eindruck der angrenzenden Wohnbebauung keine gravierende Veränderung erfahren, sondern sich u.U. im Vergleich zur jetzigen Situation als ansprechender darstellen“ (VERMESSUNGS- BÜRO SCHULTE 2024A).</i></p> <p>Offensichtlich hat sich der Gutachter nicht die Mühe gemacht, sich einen visuellen Eindruck von Westen her zu verschaffen, denn er übernimmt ungeprüft die Darstellung des Planentwurfverfassers, der es ebenfalls unterlässt eine Wohnbereichs Perspektive einzubeziehen. So werden die geplanten Aufschüttungs- und Baukörpereffekte sowie die geplante Reliefstruktur völlig außer Betracht gelassen. So kann die Schlussfolgerung aufgrund einer fehlenden vollständigen Faktenerfassung nur als substanzlos eingeordnet werden:</p> <p><i>„Durch die bestehende und zur Erhaltung festgesetzte Vegetation sind geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu erwarten. Im zeitlichen Verlauf werden die wachsenden Gehölzstrukturen die wachsende Schieferhalde visuell eingrenzen.“</i></p> <p>Diese subjektive Einschätzung folgt den interessengesteuerten Feststellungen des Antragsverfassers.</p> <p>Der Gutachter macht in seiner Bestandsaufnahme und Bewertung eine Feststellung hinsichtlich des Quellbereichs des Bachlaufs nördlich der Schiefergrube:</p> <p><i>„Im Plangebiet befindet sich ein Bachlauf (Gewässerkennzahl 2766166), der nördlich des Plangebietes entspringt und mit einer Länge von 1.391 m südlich von Bad Fredeburg in den Gleierbach mündet. Der Bach war zum Zeitpunkt der Begehung am 30.08.2024 trocken gefallen. Nach Regenereignissen ist der Bachlauf jedoch wasserführend. Der Gleierbach ist ca. 780 m entfernt und wird in der Bewertung der Strukturgüte nach MUNV (2024A) als gering verändert bewertet.“</i></p>	<p>Anlage 2 (3.20)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Bei einer Begehung dieses Gebiets im Oktober 2024 konnte nicht festgestellt werden, dass der Bachlauf Wasser führt, obwohl es zuvor reichlich geregnet hatte. Auch im Juli und August mangelte es nicht an Niederschlägen. Da der Bachlauf in der Darstellung der Wertigkeit der naturräumlichen Gegebenheiten als bedeutsam angesehen wird müssen die o.g. Beobachtungen Anlass für eine Nacherhebung sein, zumal in diesem Areal eine Ausgleichsmaßnahme für den Lebensraum der Haselmaus geschaffen werden soll.</p>  <p><u>Zielabweichungsverfahren</u> Am 17.03.2021 fand ein sog. Zoom-Meeting mit dem Dez. 35 der Bezirksregierung in Arnsberg statt, dabei wurde die Problematik eines Abweichungsverfahrens zum Regionalplan eine wesentliche Rolle. Dazu befindet sich in den Unterlagen der Stadtverwaltung folgender Vermerk:</p> <p>„Angesprochen auf ein dazu unter diesen Vorzeichen möglicherweise zusätzlich erforderliches Zielabweichungsverfahren auf Regionalplanebene (im Hinblick auf die Tangierung der dortigen Festsetzung „Waldbereich“ für einen Teil des beabsichtigten Plan-/Erweiterungsgebietes) sah Herr [REDACTED] diese Notwendigkeit nicht zwingend.“</p> <p>Um das zu belegen, sei allerdings eine entsprechend fundierte Begründung zu dessen Nicht-Erforderlichkeit mit hinreichenden argumentativen Darlegungen unter Bezugnahme auf die Ausnahmebestimmungsoptionen im Landesentwicklungsplan zu den Zielen 7.3 - 1 („Waldinanspruchnahme“ und 2.3 („Siedlungs- und Freiraum“ Angemessene Entwicklung vorhandener Betriebe“) vorzulegen, um eine angemessene Entwicklung eines vorhandenen Betriebes zur Sicherung dessen Fortbestandes zu ermöglichen.</p>	<p>Anlage 2 (3.21)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>In Bezug auf die Freiraum-Thematik sei eine frühzeitige Kontaktaufnahme/Abstimmung mit dem zuständigen Herrn ██████ zu empfehlen. Die Erforderlichkeit einer Änderung des Regionalplans im Zusammenhang mit dem aktuellen Erweiterungsbestreben der Magog sah Herr ██████ „noch“ nicht.</p> <p>Abschließend wies Herr ██████ aus seiner Sicht noch darauf hin, dass nach den erfolgten internen Erörterungen mit Dez. 32 Regionalentwicklung zur Kenntnis gegeben worden sei, das vom Erweiterungsverfahren wohl auch das abgegrenzte Kurgebiet Fredeburg tangiert sei. Diesem Aspekt sollte man in angemessener Weise nachgehen, eine Kontaktaufnahme mit dem für Kurangelegenheiten zuständigen Dez. 24 wird (frühzeitig) empfohlen."</p> <p>Der Antragsteller übernimmt diesen Vermerk mit kleinen aber entscheidenden Veränderungen:</p> <p>„Eine notwendige Änderung des Flächennutzungsplans im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans wird nicht in Frage gestellt. Ein im Raum stehendes Zielabweichungsverfahren auf Regionalplanebene (im Hinblick auf die Tangierung der dortigen Festsetzungen „Waldbereich“ für einen Teil des beabsichtigten Erweiterungsgebietes) wurde als nicht zwingend notwendig gesehen. Auch eine Änderung des Regionalplans sei nicht erforderlich.“</p> <p>Fazit: Auf diese Weise soll eine aufsichtsbehördliche Unbedenklichkeit suggeriert werde, die tatsächlich so nicht festgestellt wurde.</p> <p>In ähnlicher Weise werden im Antrag auch andere Stellungnahmen nicht korrekt zitiert, indem die Schluss Hinweise bezüglich der Wirksamkeit und möglicher anderweitigen übergeordneten Zuständigkeiten nicht zitiert werden: Entscheidung der Forstbehörde zum Waldbereich und Mitteilung der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Quellbereichs nördlich der Schiefergrube.</p> <p>C. Zusammenfassung Insgesamt betrachtet ist deshalb zu fordern, dass die Stadt Schmalleberg dem Antrag der MAGOG GmbH nicht entspricht. Im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung der durch die Planung betroffenen Interessen sollte die Stadt Schmalleberg das Gewicht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz in korrekter Art und Weise in die Betrachtung einfließen lassen. Der bauleitplanerische Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter auf die genannten Rechtsgüter sollte aufgrund der bestehenden Schutzpflicht der Stadt Schmalleberg für die Planung leitend sein. Deshalb fordern wir die Stadt Schmalleberg auf, zu prüfen, ob die Zurückdrängung der Schutzinteressen der</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>betroffenen Anlieger vor dem Hintergrund des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz abwägungsfehlerfrei überhaupt möglich ist.</p> <p>Insbesondere erwarten wir, dass die Kernelemente des Bebauungsplans Nr. 36 aus dem Jahr 1983 entsprechend der textlichen Fassung weiterhin Gültigkeit behalten und damit dem Trennungsgebot uneingeschränkt entsprochen wird. Seinerzeit wurde die Vereinbarkeit eines Wohngebiets und eines Gewerbebetriebs (GI) in der damals schon vorhandenen grenzwertigen räumlichen Lagebeziehung nur unter der Bedingung einer klaren Trennung beider Gebiete durch ein Waldareal als planerisch machbar angesehen. Seit damals hat sich an der räumlichen Situation nichts geändert. Nur aufgrund der Einhaltung des rechtlich gebotenen Trennungsgebots konnte die damals durch den Bebauungsplan Nr. 36 begründete Inwertsetzung der Baugrundstücke innerhalb weniger Jahre erfolgen. Im Laufe der nachfolgenden Jahrzehnte gab es mehrere Versuche zur Ausweitung der Gewerbe- bzw. Industriefläche in Richtung der Wohnbebauung diese wurden aber stets unter Hinweis auf das Trennungsgebot nicht weiter verfolgt. Vor dem Hintergrund der rechtlichen und räumlichen Gegebenheiten hätte die MAGOG GmbH schon seit langem alternative Standortmöglichkeiten bzw. Flächenerweiterungsmöglichkeiten vorausschauend eruieren können. Die Firma kann nicht davon ausgehen, dass ihre aktuelle Begründung zur Flächenerweiterung einen Anspruch auf die Aufhebung der bewährten Festlegungen des Bebauungsplans von 1983 auslösen kann.</p> <p>Im Abwägungsverfahren müssen u.a. alle durch die Einwendungen ermittelten privaten und öffentlichen Belange von der Stadtverwaltung objektiv gegenübergestellt und gewichtet werden, ohne dass einem bestimmten Interessenkreis Vorrang eingeräumt wird. Dazu ist eine umfassende Beurteilung aller betroffenen Belange erforderlich. Wir leisten mit unseren Einwendungen dazu einen Beitrag und vertrauen in eine unabhängige, objektive Abwägung, deren Ergebnisse den Rechtsfrieden für die Anlieger des Schieferwegs sichern.</p>	
21	Privatperson 4 Stellungnahme vom 06.12.2024	<p>Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Schiefergrube Magog“, Ortsteil Bad Fredeburg und im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallebenberg Erweiterung des Magog-Betriebsgeländes, Ortsteil Bad Fredeburg:</p> <p>Änderung von „Wald“ in „Gewerbliche Baufläche“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ Einwendungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>1) Gegen die 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmalleberg Erweiterung des Magog-Betriebsgeländes, Ortsteil Bad Fredeburg</p> <p>sowie</p> <p>2) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Schiefergrube Magog“</p> <p><u>Ausbreitung der Schiefergrube Magog und deren Auswirkungen auf die Umwelt und die Anwohner von Grundstück Schieferweg</u> ■</p> <p>Umweltbelästigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärm: Der Betrieb der Schiefergrube ist mit erheblichem Lärm verbunden, der die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigt. Zu erwarten sind werktäglich bis zu 16 Schüttungen von Schieferabraum über den Rand der Halde hinweg mit jeweils etwa 16 Tonnen Gesteinsresten, also etwa 250 Tonnen pro Werktag • Staub: Die Verarbeitung von Schiefer und die tägliche, bis zu 16-malige Abkipfung von Schieferschutt führt zu erheblicher Staubentwicklung, die sowohl die Luftqualität verschlechtert als auch gesundheitliche Probleme verursacht. • Vibrationen: Sprengungen und andere Abbauaktivitäten können zu Vibrationen führen, die Schäden an den benachbarten Gebäuden verursachen • Wasserverschmutzung: Der Abbau von Schiefer führt zu einer Belastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer • Landschaftsveränderung: Die Ausdehnung der Grube führt zu einer Veränderung und zu einer Verschandelung der Landschaft <p>Der Wert der Grundstücke und der Bebauung wird dadurch deutlich gemindert</p> <p>Gesundheitliche Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Atemwegserkrankungen: Feinstaub und andere Schadstoffe können bei den Anwohnern Atemwegserkrankungen verursachen oder können bereits vorhandene Erkrankungen deutlich verschlimmern (sh. Aktualisierte WHO-Leitlinie zur Luftqualität 9/2021) Nach in der Regel längerer inhalativer Exposition gegenüber anorganischen Stäuben kann es neben akuten und chronischen Entzündungen der 	<p>Anlage 2 (4.1)</p> <p>Anlage 2 (4.2)</p> <p>Anlage 2 (4.3)</p> <p>Anlage 2 (4.4)</p> <p>Anlage 2 (4.5)</p> <p>Anlage 2 (4.6)</p> <p>Anlage 2 (4.7)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Atemwege zum Teil zu schwerwiegenden Erkrankungen kommen. Durch die kanzerogene Wirkung verschiedener Stäube können zudem maligne Atemwegstumoren induziert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmbedingte Erkrankungen: Dauerhafter, auch unterschwelliger Lärm führt zu Schlafstörungen, Stress und anderen gesundheitlichen Problemen zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen, Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Der Wert der Grundstücke und der Bebauung wird auch hierdurch deutlich gemindert • Psychische Belastung: Die Sorge um die eigene Gesundheit und die über voraussichtlich mindestens 10 Jahre andauernde Lärmbelastung kann zu psychischen Erkrankungen führen. • weitere Aspekte: Wertminderung unserer Immobilien: Die Nähe zur Schiefergrube senkt den Wert der Immobilien am Schieferweg erheblich • Vertrauensverlust in die Verlässlichkeit der städtischen Flächennutzungsplanungen: Der Flächennutzungsplan zur Ausweisung und zum Schutz des Wohngebietes soll auf Antrag des Industriebetriebes und zu Ungunsten der Anwohner geändert werden (Wir haben uns bewusst zum Kauf der Immobilie am Schieferweg entschieden, da uns mit dem Flächennutzungsplan eine Schutzzone „Wald“ zur Schiefergrube MAGOG zugesichert wurde) • Infrastrukturbelastung: Das erhöhte Verkehrsaufkommen durch LKWs und Maschinen verursacht eine Belastung der Infrastruktur. Die vorhandene Zufahrt zur Schiefergrube ist für Schwerlastverkehr nicht ausgelegt, die vorhandene Straße zu schmal, so dass es zu Konflikten zwischen LKW und Spaziergängern kommt. • Tourismus: Die Ausbreitung der Grube kann negative Auswirkungen auf den Tourismus in der Region haben und auch auf die Attraktivität der Fachkliniken am Ort • Im Rahmen des weltweiten Klimawandels mit häufigeren Starkregen-Ereignissen besteht außerdem die berechnete Befürchtung einer zunehmenden Instabilität der aufgeschütteten Schieferhalde mit Abrutschungspotential und somit akuter Gefährdung der Anwohner! 	<p>Anlage 2 (4.8)</p> <p>Anlage 2 (4.8)</p> <p>Anlage 2 (4.6)</p> <p>Anlage 2 (4.9)</p> <p>Anlage 2 (4.10)</p> <p>Anlage 2 (4.11)</p> <p>Anlage 2 (4.12)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> • „Bad-Status“ Bad Fredeburg Die Errichtung oder Erweiterung eines Industriegebietes in einer Kurzone ist an strenge Auflagen geknüpft. So liegt z.B. die Höchstgrenze der Lärmbelastung um 10 dB niedriger als in einem allgemeinen Wohngebiet. Dies ist im vorliegenden Lärmgutachten nicht berücksichtigt worden. Das Wohngebiet Weißer Stein gehört ebenfalls zum Kurgebiet in Bad Fredeburg. Die Erweiterung der Industriefläche in das Kurgebiet hinein muss deshalb unzulässig sein. <p>Textliche Darstellung des Kurgebietes im Stadtteil Bad Fredeburg: Im Norden: Frühere Gemeindegrenze über Buchhagen - Teufelskopf bis Anschluss L 914</p> <p>Im Osten: L 914 bis L 776 - In der Henne - Saltenast - Westernahebach - frühere Gemeindegrenze oberhalb Huxel</p> <p>Im Süden: frühere Gemeindegrenze oberhalb Huxel bis zu Riege - weiter frühere Gemeindegrenze bis in Höhe Schiefergrube - Wohnbaufläche Weißer Stein bis Apentropferweg - von hier parallel zum Apentropferweg bis Auf der Gote und weiter Apentropferweg bis Amtsgericht - Straße Im Ohle bis Post - entlang der B 511 bis zur Leißestraße - Sportzentrum.</p> <p>Im Westen: Sportzentrum - Altenhof - Koppen - Buchhagen</p>	Anlage 2 (4.13)
22	Privatperson 5 Stellungnahme vom 06.12.2024	<p>Im Rahmen Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Schiefergrube Magog“, Ortsteil Bad Fredeburg und im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg – Erweiterung des Magog-Betriebsgeländes, Ortsteil Bad Fredeburg. Änderung von „Wald“ in „gewerbliche Baufläche“ und „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“</p> <p>Einwendungen gemäß § 3 Abs. BauGB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) gegen die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg – Erweiterung des Magog-Betriebsgeländes Ortsteil Bad Fredeburg <p>sowie</p> <ol style="list-style-type: none"> 2) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Schiefergrube Magog“ 	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Gegen die oben genannten Planungen der Stadt Schmallenberg erheben wir nachfolgende Einwendungen, da durch die geplanten Bauleitpläne meine Rechte auf Leben und körperliche Unterversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), Eigentum (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) sowie das Trennungsgebot, das Gebot der Konfliktbewältigung und das Rücksichtnahmegebot verletzt werden.</p> <p>Persönliche Betroffenheit: Als wir im Jahre 1985/1986 gebaut haben, wurde uns vom damaligen Stadtdirektor █████ versprochen, dass sich die Anlage Schiefergrube Magog nicht zu unseren Grundstücken hin verändern würde. Die Wahrheit sieht leider etwas anders aus. Seit 2003 verändert die Schiefergrube Magog ihr Verhalten, indem sie Antragsstellungen und Veränderungen vornimmt.</p> <p>Luft und Gesundheit: Inwieweit sind wir durch das neue Verfahren der Produktion betroffen? Abgesehen von dem Staub, welcher bei der Abschüttung freigesetzt wird, werden Zusatzstoffe wie Kleber, Weichmacher und Harze bei der Produktion benutzt. Gibt es dazu spezielle Lüftungen bei der Produktion – kommt das ungesäubert in die Umwelt? Liegen hierzu Gutachten vor? Wer klärt uns über diese wichtigen Dinge auf? Wir wünschen uns mehr Austausch und Informationen seitens der Stadt.</p> <p>Lärmbelästigung: Schon heute nehmen wir das Abschütten der Schieferblöcke laut wahr. Wie sieht es erst mit einem 3 Schichtsystem aus, welches von morgens 5:00 Uhr bis weit in die Nacht fortgesetzt wird? Wird ein Schutzwall gegen Lärm-Staub- und Abrutschen gebaut? Abrutschvorgänge sind bereits nachweislich bis hin zu Schieferblöcken von 1-2 Tonnen vorgekommen.</p> <p>Festigkeit und Statik der Schieferhalde: Bebauung durch Gebäude: Wer prüft eigentlich die Statik und Festigkeit der Halde während und nach dem Aufschütten? Immer wieder kommt der Berg ins Rutschen. Was passiert, wenn durch den Klimawandel der Starkregen zunimmt? Wer übernimmt die Verantwortung bei Erdbeben? Wie kann es sein, dass die Gebäude erst 5 Meter hoch gebaut werden sollten und jetzt von 12 Metern die Rede ist? Wer kontrolliert so etwas?</p> <p>Schutzfunktion des Waldes: Warum soll der sich selbstregenerierte Wald zu unserem Grundstück wieder abgeholzt werden, um neu gestaltet zu werden. Was ist das für ein Denkvorgang. Die Artenvielfalt, welche sich entwickelt hat, würde wieder vollständig zerstört - Wildpfade die von Rotwild benutzt werden. Die Haselmaus und Reptilien müssten sich neue Gebiete suchen.</p>	<p>Anlage 2 (5.1)</p> <p>Anlage 2 (5.2)</p> <p>Anlage 2 (5.3)</p> <p>Anlage 2 (5.4)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Wirtschaftlichkeit: Hier kann ich der Logik nicht folgen, dass jetzt eine Lösung zum Bau von Industriegebäuden und Lagerfläche angeschoben wird, um jetzt an der Marktwirtschaft teilzunehmen und aktiv die Nase vorn zu haben, was die Produktion angeht. Denn das Aufschütten und das Erlangen der nötigen Festigkeit bis hin zum Bebauen der durch Aufschüttung erlangten Fläche ist ein zehn Jahresplan!</p>	Anlage 2 (5.5)
		<p>Wo findet derzeit die Produktion statt? Wird man den Schieferabfall, welcher nach dem Ausschmieren des heutigen Schieferberges anfällt, denn wieder in den Berg zurückschaffen oder wird das Problem von Heute dann wieder auftreten und müssen wir mit neuen Ideen der Magog Gruppe rechnen um sich von dem Schieferabfall zu befreien?</p>	Anlage 2 (5.6)
		<p>Kurgebiet: Unserer Information nach (Quelle Stadt Schmallenberg, öffentliche Informationen) ist der Wald um die Schiefergrube Magog Teil des Kurgebietes. Hier gelten verschärfte Lärmschutz- und Emissionsvorgaben. Auch bezüglich Lärm - welcher im Dreischichtsystem auch nachts anfällt und das Wildleben nachhaltig verändert! Ebenso die Helligkeit welche eine im Wald gelegene Industrie mit sich bringt, verändert das Wildleben!</p>	Anlage 2 (5.7)
		<p>Sorgen für das bestehende Eigenheim: Wir sehen den Wertverlust im Verkehrswert, der mögliche Verkaufswert, im Bezug zum Beleihungswert, welchen die Banken anhalten. Eine Diskrepanz hierin sehe ich problematisch bezüglich dem Kreditwert. Ist eine Nutzungsgefahr der Sackgasse zwischen Hausnummer 36 und 34 durch die Schiefergruppe Magog gegeben?</p>	Anlage 2 (5.8)
		<p>Hierzu werfen sich gleich mehrere Fragen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur jetzigen Zeit befindet sich ein großes befahrbares Tor zum Waldstück der Schiefergrube Magog am Ende der Sackgasse - Die Sackgasse ist gepflastert bis ca. 15m vor besagtem Tor, Rest ist naturbelassen und nicht erschlossen! - Der erschlossene Teil der Sackgasse ist zu gleichen Teilen zwischen den Eigentümern des Hauses Nr. 34 und 36 und 10% durch die Stadt damals finanziert worden - Ebenso ist die Verkehrsordnung zum Schieferweg bis heute undeutlich, ist hier rechts vor links? - Wird die Schiefergrube hier durchfahren wollen? Wie belastbar ist die Straße? 	Anlage 2 (5.9)
		<p>Zuständigkeit: Gibt es einen Ansprechpartner, welcher sich um die Belange der Anwohner in diesem Verfahren kümmert? Wer steht UNS zur Seite?</p>	Anlage 2 (5.10)

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Wie Sie sehen, ist es ein bewegtes und vielseitiges Thema. Unserer Meinung nach bei einer Durchführung zu unseren Lasten. Wir wünschen uns ein wohl überwogenes Für und Wider, denn zur Wirtschaftlichkeit stellen sich uns Fragen. Da wir als Anwohner hier die Belastung, welche entstehen wird, dazu nicht im Verhältnis stehen. Wir sind an Gesprächen und möglichen Kompromissen interessiert und wollen die Kommunikation offenhalten.</p>	
23	<p>Privatperson 6 Stellungnahme vom 07.12.2024</p>	<p>Einwendungen</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 "Schiefergrube Magog", Ortsteil Bad Fredeburg und im Parallelverfahren gem. Paragraph 8 Abs. 3 Bau GB die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg – Erweiterung des Magog-Betriebsgeländes, Ortsteil Bad Fredeburg:</p> <p>Einwendungen gemäß Paragraph 3 Abs. 1 Bau GB</p> <p>Ich wohne in der Gemeinde Schmallenberg, Ortsteil Bad Fredeburg im Schieferweg ■ und meine Familie ist von der Erweiterung der Betriebsfläche der Schiefergrube Magog direkt betroffen.</p> <p>Im Einzelnen wende ich ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Schieferberg soll auf wenige Meter an unser Grundstück heranrücken und die Haldenhöhe unsere Häuser über 40 Meter überragen. Über 10 Jahre soll der Schieferschutt täglich bis zu 16 Mal in Richtung unseres Hauses abgeschüttet werden. Vor allem die Staubbelastung machen mir große Sorgen, da eines meiner Kinder an Asthma bronchiale leidet und ich Sorge vor Exazerbationen habe. Wir sind in einen Luftkurort gezogen und müssen jetzt befürchten von feinem Schieferstaub belastet zu werden. – Desweiteren befürchte ich, dass die Lärmbelastung unsere Lebensqualität stark beeinträchtigen wird. Bis zu 16 Schüttungen am Tag und Baulärm werden negative gesundheitliche Folgen für uns haben und unsere Lebensqualität enorm herabsetzen. – Den Naturschutz möchte ich auch nicht außer Acht lassen, aus der einst brachen Fläche durch Kyrill ist wieder ein schöner Wald entstanden, indem viele Tiere Unterschlupf und ein Zuhause gefunden haben. Wenn diese Waldfläche oberhalb unseres Grundstückes nach und nach durch Schiefer verdrängt wird, habe ich zusätzlich Bedenken, dass es bei starken Gewittern/Regengüssen zu Überschwemmungen kommen 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anlage 2 (6.1)</p> <p>Anlage 2 (6.2)</p> <p>Anlage 2 (6.3)</p> <p>Anlage 2 (6.4)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>könnte, das Wasser kann ja nicht mehr im Boden versickern, sondern stürzt unweigerlich in Richtung unseres Grundstückes.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinzu kommt, dass unser Gebäude- und Grundstückswert drastisch sinken wird, damals wurde uns zugesichert, dass die Waldfläche zwischen Schieferberg und Grundstück bestehen bleibt. Jetzt soll der Berg bis auf ca. 45 m an uns heranrücken. Das wirkt sich natürlich stark auf den Wiederverkaufswert aus. - Vibrationen in 20 min Rhythmus (auch in der Nacht) ergeben einfach schon jetzt eine Belastung. - Wir als Anwohner, die auch das Spaziergehen im Wald schätzen, können beim Vorbeigehen andere Möglichkeiten zur geplanten Erweiterung der Magog erkennen, ohne die Anwohner zu belasten. Leider ist der Antragsteller nicht bereit alternative Flächen- oder Standortkonzepte zu verfolgen. - Mehr Betriebsfläche führt unweigerlich zu mehr Verkehr auf der schmalen Straße in Richtung Schiefergrube. Meine Kinder fahren gerne Fahrrad oder gehen über diese Straße in Richtung Wald. Diese "Straße" ist an den meisten Stellen keine 3 Meter breit und verfügt über keinen Gehweg. Nicht mal Autos können ohne Probleme aneinander vorbeifahren, geschweige denn große Lastwagen. Ich sehe dort eine Gefährdung der Fußgänger, diese Straße wird von allen Fredeburgern und Gästen gern genutzt um auf Feldwege oder in den Wald zu gelangen. <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dieser Einwendung um meine persönliche Einwendung handelt. Ich bitte Sie die von mir aufgeführten Punkte zur Erweiterung der Betriebsfläche der Schiefergruben Magog GmbH und Co KG in Richtung der Anwohner in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Anlage 2 (6.5)</p> <p>Anlage 2 (6.6)</p> <p>Anlage 2 (6.7)</p> <p>Anlage 2 (6.8)</p> <p>Kenntnisnahme</p>
24	Privatperson 7 Stellungnahme vom 09.12.2024	<p>Gegen o.g. Vorhaben habe ich Einwände.</p> <p>Im südwestlichen Teil reicht das Antragsgebiet unmittelbar an die rückwärtigen Teile der Wohnbaugrundstücke "Weißer Stein" heran. Dieser Bereich, einschließlich Wohnbebauung, Wald und das derzeitige Betriebsgelände der Magog fallen in den Geltungsbereich des seit dem 07.06.1984 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 36 "Weißer Stein" II", der u.a. bereits spezielle Festsetzungen zum Immissionsschutz enthält. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Gebietserhaltungsanspruch der Anwohner verletzt. Es wird zu einer signifikanten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anlage 2 (7.1)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Erhöhung der Emissionswerte kommen, auch sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Wald, Boden und Wasser können selbst mit den angedachten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden. Durch die hier geplante Bebauung werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um auf der genannten Fläche eine erhebliche Erhöhung der Emissionen, in Bezug auf Lärm, Verkehr und Staub zu sanktionieren. Das ist auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft zu einem Wohngebiet nicht hinnehmbar. Weiter würde die beabsichtigte Bebauung mit einer Herabstufung des bisherigen Gebietscharakters dazu führen, dass mein Eigentum als Anwohner infolge von Landschaftsbildzerstörung, Lärm- und Abgasimmissionen vom Betriebsgelände der Schiefergrube und durch den zunehmenden Verkehr massiv beeinträchtigt wird, zusätzlich würde ein massiver Wertverlust der Grundstücke eintreten. Aus dem Antragsschreiben der Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG v. 2.2.2024 an die Stadt Schmalleberg geht hervor, dass diese die Kosten für alle erforderlichen Planungsleistungen für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens übernimmt. In Bezug auf den zuvor geschilderten Sachverhalt erbitte ich Auskunft ob hier ein Kostenübernahmevertrag zwischen dem Antragssteller und der Stadt Schmalleberg geschlossen wurde. Mit der Gesamt-Bauleitplanung wurde seitens des Vorhabenträgers Markus Schulte, Ö.b.V.I., Bad Fredeburg, betraut, dessen Bebauungsplanentwurf hier offenbar einfach als persönliche Prognose unterfüttert mit diffusen Berichten zu Schall, Umwelt,- und Artenschutz zur Abstimmung in den Raum gestellt werden soll. Die im Bebauungsplanentwurf geschönten Berechnungen über den Beurteilungspegel an Immissionspunkten, dürften in keiner Weise den Tatsachen entsprechen. Die Immissionen der zukünftig in den Gebäuden betriebenen Produktionsmaschinen sowie die mittel- und langfristig zu erwartende zusätzliche reale Verkehrsbelastung durch die Erweiterung der Magog, sind mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen.</p> <p>Hier geht es um die Lebensqualität und die Gesundheit von Bürger*innen in Bad Fredeburg. Die Stadtverwaltung Schmalleberg fährt nicht gut damit, wenn sie gravierende Einwände der Anwohnergemeinschaft gegen den Bebauungsplan damit entkräftet, indem sie von privatwirtschaftlichen Nießnutzern bezahlte Gutachten da-gegensetzt. Die hier getätigten Aussagen sollten bei der Abwägung in den Gremien zur Sprache kommen und sachlich diskutiert und bewertet werden. Bleibt zu hoffen, dass die Stadtvertreter nicht mit Scheuklappen abstimmen werden, sondern mit Vernunft.</p>	<p>Anlage 2 (7.2)</p> <p>Anlage 2 (7.1)</p> <p>Anlage 2 (7.3)</p> <p>Anlage 2 (7.4)</p> <p>Anlage 2 (7.5)</p> <p>Anlage 2 (7.6)</p>
25	Privatperson 8 Stellungnahme vom 09.12.2024	Hiermit reiche ich meine Einwendungen gegen die 39. Änderung des FNPs - Bereich „Schiefergrube Magog“, OT Bad Fredeburg - Änderung von "Wald" in	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>"Gewerbliche Baufläche" und "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sowie gegen die im Parallelverfahren geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Schiefergrube Magog“, OT Bad Fredeburg ein.</p> <p>Ich bin Anwohner des Schieferwegs und somit durch die unmittelbare Nachbarschaft mit der Magog durch das Bauvorhaben/die Verfahren besonders von den Erweiterungsabsichten des Unternehmens betroffen.</p> <p>Der Plan genügt nicht den Anforderungen des §1, Abs. 6 BGB, wonach die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abgewägt werden. Es fehlt eine einvernehmliche Lösung. Der Bebauungsplan hat die von ihm geschaffenen und ihm sonst zumutbaren Konflikte selbst zu lösen. Konflikte zu Lasten der betroffenen Anwohner dürfen nicht ungelöst bleiben.</p> <p>Der Konfliktvermeidung sollten besonders Abstände zur Wohnbebauung eingehalten werden. Es wird ansonsten zu unzulässigen Immissionen im Wohngebiet kommen. Daher muss festgestellt werden, welchen Belastungen das Wohngebiet jetzt ausgesetzt ist und welche Belastungen durch die Erweiterung der Magog hinzukommen. Der Abstand zwischen Anlage und faktisch hinterer Baugrenze des Grundstücks muss nach Kapitel 2 ff. (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass); RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1v. 6.6.2007) mindestens 100 Meter betragen (Stand 06.12.2024).</p> <p>Folglich muss der Abstand zwischen Industrie- und Wohngebiet so groß sein, dass ein ausreichender Immissionsschutz zwischen Anlage und Wohnbereichen gesichert ist. Das Vorhaben ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig (siehe dazu §25, Abs. 2 BImSchG – erheblicher Nachteil (Wertminderung) und Belästigung).</p> <p>Anlagen zum Beschichten von Materialien (Gegenstände) haben einen Abstand von 500 Metern zum Wohngebiet einzuhalten (siehe Abstandsliste NRW, 4. BImSchV: 15.07.2006).</p> <p>Ich erwarte von Ihnen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürliche Lebensgrundlage zu schützen sowie gesunden Wohnverhältnisse zu gewährleisten (§1, Abs. 6 Bau GB).</p>	<p>Anlage 2 (8)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen sind nicht ausreichend und finden nicht zu genüge statt. Diese Maßnahmen müssen daher planerisch mit eingearbeitet und gutachtlich geprüft werden.</p>	
26	<p>Privatperson 8 Stellungnahme vom 09.12.2024</p>	<p>In diesem zweiten Schreiben wende ich mich als Waldbesitzer an Sie. Bei Bebauung der Industriefläche ist ein Abstand zu meinem Wald von mindestens 100 Metern einzuhalten. Dies zum einen aufgrund von Brandschutzmaßnahmen und zum anderen aufgrund der Baumfallgefahr von ca. 30 Metern.</p> <p>Es wird Lichtverschmutzung (Stören der darin lebenden Tiere) durch die Beleuchtung der Industriefläche geben. Durch die Höhe der Abbruchkante hat der Wald weniger Licht. Dies führt zu Wachstumsstörung der Bäume und Pflanzen. Auch Schattenwurf ist nicht zu akzeptieren (siehe dazu Privates Nachbarrecht (BGB) – Klima und Luft sind zu schützen).</p> <p>Das ökologische Gutachten wird ferner von mir angezweifelt. Besonders die ornithologischen Kenntnisse stimmen nicht. Ist der Gutachter auf diesem Gebiet zertifiziert? Es brüten dort Kohlmeisen, Haubenmeisen, Blaumeisen, Tannenmeisen, Gimpel, Rotkehlchen, Kleiber, Zaunkönige, um nur ein paar wenige der dort lebenden Vogelarten aufzuzählen. Diese Beobachtungen kann ich Ihnen ggf. eidesstattlich versichern, da ich mich mehrfach am Tag bei ausgiebigen Spaziergängen in dem angrenzenden Waldgebiet aufhalte. Beachtet werden müssen hier u.a. die Vogelschutzrichtlinien (VS-RL).</p> <p>Da ich seit 35 Jahren das Plangebiet als Naturfreund beobachte und sehr gut kenne, versichere ich ebenfalls, dass dort Eidechsen, Fledermäuse, Blindschleichen, Laubfrösche, Igel und Eichhörnchen sowie die Haselmaus ihre Reviere haben.</p> <p>Das Gutachten hat mit einem sehr eingeschränkten Beobachtungszeitraum von gerade einmal 7 Monaten (April bis Oktober 2021) keinerlei Aussagekraft. Speziell wenn man bedenkt, wie lange ich meine Beobachtungen schon täglich mache. Nicht einmal die Jahresvegetation wird hier in Gänze betrachtet.</p> <p>Der Rotmilan und der Baumfalke haben auf dem von der Ausweitung betroffenen Gebiet schon mehrfach gebrütet und ihre Nachkommen dort aufgezogen.</p> <p>Ich bitte Sie daher, meine Einwände gründlich und gewissenhaft zu betrachten. Denn für uns alle sollte der abschließende Leitspruch gelten: Mensch und Natur vor Profit (eines Einzelnen).</p>	<p>Anlage 2 (9.1)</p> <p>Anlage 2 (9.2)</p> <p>Anlage 2 (9.3)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>kontinuierlich in unsere Richtung auf die Schieferhalde kippen. Zusätzlich entstehen Geräusche durch industrielle Aktivitäten wie das Zerkleinern, Sortieren und Lagern des Schiefers.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeuglärm: Lastkraftwagen und andere Transportfahrzeuge, die das abgebaute Material abtransportieren, bewegen oder Materialien anliefern, tragen ebenfalls erheblich zur Lärmbelastung bei. Diese Fahrzeuge bewegen sich regelmäßig auf den Zufahrtsstraßen zur Schiefergrube, was zu zusätzlichem Verkehrslärm führt. Abgesehen davon, ist die Infrastruktur nicht gegeben, die Straße zur Schiefergrube ist für einen industriellen Betrieb nicht ausgelegt. - Industrielle Aktivitäten: Neben den Fahrzeugen tragen auch andere industrielle Prozesse zur Lärmbelastung bei. Dazu gehört das Zerkleinern von Gestein, der Betrieb von Förderanlagen und andere mechanische Tätigkeiten, die in einem Industriegebiet üblich sind. <p>Die anhaltende Lärmbelastung kann erhebliche Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner haben. Zu den möglichen gesundheitlichen Folgen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chronischer Stress: Dauerhafter Lärm kann das Stressniveau der betroffenen Personen erhöhen, da der Körper ständig auf die lauten Geräusche reagiert. Dies kann zu einer erhöhten Ausschüttung von Stresshormonen wie Cortisol führen, was langfristig gesundheitsschädlich sein kann. - Gesundheitliche Probleme: Langfristige Lärmbelastung kann zu einer Vielzahl weiterer gesundheitlicher Probleme beitragen, darunter Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und ein geschwächtes Immunsystem. Auch psychische Probleme wie Angstzustände und Depressionen können durch dauerhaften Lärm verstärkt werden. <p>Insgesamt stellt die dauerhafte Lärmbelastung durch den Betrieb der Schiefergrube und eines Industriegebiets ein ernstzunehmendes Problem dar, das sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit der Anwohner negativ beeinträchtigen wird.</p> <p>2. Luftverschmutzung Feinstaub und Schadstoffe: Industrielle Aktivitäten, das Abkippen des Schiefermülls in unsere Richtung und der erhöhte Verkehr führen zu einer höheren Konzentration von Feinstaub (PM10, PM2.5) und anderen Schadstoffen wie</p>	<p>Anlage 2 (10.2)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Stickoxiden (NOx). Diese können Atemwegserkrankungen, Herz-Kreislauf-Probleme und andere gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen.</p> <p>Der Bericht der Europäischen Umweltagentur (EEA) mit dem Titel "Air quality in Europe – 2020 report" bietet umfassende Einblicke in die Quellen und Auswirkungen dieser Schadstoffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Feinstaub (PM10, PM2.5): Definition: Feinstaub besteht aus mikroskopisch kleinen Partikeln, die in der Luft schweben. PM10 bezeichnet Partikel mit einem Durchmesser von weniger als 10 Mikrometern, während PM2.5 Partikel mit einem Durchmesser von weniger als 2,5 Mikrometern bezeichnet. Gesundheitliche Auswirkungen: Feinstaub kann tief in die Lungen eindringen und Atemwegserkrankungen wie Asthma, Bronchitis und chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD) verursachen. Langfristige Exposition kann auch zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlaganfall und Lungenkrebs führen. – Stickoxide (NOx) Definition: Stickoxide sind gasförmige Verbindungen aus Stickstoff und Sauerstoff, hauptsächlich Stickstoffdioxid (NO₂) und Stickstoffmonoxid (NO). Gesundheitliche Auswirkungen: Stickoxide können die Atemwege reizen und entzünden, was zu Atemwegserkrankungen führt. Sie tragen auch zur Bildung von Ozon und Feinstaub bei, was die Luftqualität weiter verschlechtert und zusätzliche gesundheitliche Risiken mit sich bringt. Gesundheitliche Auswirkungen – Atemwegserkrankungen: Akute Effekte: Kurzfristige Exposition gegenüber hohen Konzentrationen von Feinstaub und NOx kann zu akuten Atemwegsbeschwerden wie Husten, Atemnot und Reizungen der Atemwege führen. Chronische Effekte: Langfristige Exposition kann zu chronischen Atemwegserkrankungen wie Asthma, chronischer Bronchitis und COPD führen. Besonders 	



Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>gefährdet sind Kinder, ältere Menschen und Personen mit bestehenden Atemwegserkrankungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herz-Kreislauf-Erkrankungen: Erhöhtes Risiko: Studien haben gezeigt, dass die Exposition gegenüber Feinstaub und NOx das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen erhöht. Dies umfasst Herzinfarkte, Schlaganfälle und Bluthochdruck. <p>Mechanismen: Die Partikel können Entzündungsreaktionen im Körper auslösen, die Blutgefäße schädigen und die Bildung von Plaques in den Arterien fördern. Dies kann zu einer Verengung und Verhärtung der Arterien führen, was das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen erhöht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Andere gesundheitliche Beeinträchtigungen: Krebs: Langfristige Exposition gegenüber bestimmten Schadstoffen, insbesondere Feinstaub, wurde mit einem erhöhten Risiko für Lungenkrebs in Verbindung gebracht. <p>Frühgeburten und niedriges Geburtsgewicht: Schwangere Frauen, die hohen Konzentrationen von Luftschadstoffen ausgesetzt sind, haben ein erhöhtes Risiko für Frühgeburten und Babys mit niedrigem Geburtsgewicht. Dies kann langfristige gesundheitliche Auswirkungen auf die Kinder haben.</p> <p>3. Boden- und Wasserverschmutzung Bodenversiegelung bezeichnet den Prozess, bei dem natürliche Bodenflächen durch menschliche Aktivitäten wie den Bau von Gebäuden, Straßen und anderen Infrastrukturen abgedeckt werden. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Wasseraufnahme und das Risiko von Überschwemmungen. Die Umwandlung von Wald- in Industrie- / Gewerbe-Flächen führt zur Versiegelung des Bodens, was die natürliche Wasseraufnahme verhindert und das Risiko von Überschwemmungen in unserem Wohngebiet erhöht (Deutscher Wetterdienst - "Bodenversiegelung und ihre Auswirkungen").</p> <p>4. Grundwasserkontamination durch Schieferhalden und Industrie Quelle: Umweltbundesamt (UBA) - "Grundwasserschutz in Deutschland" Industrielle Aktivitäten, insbesondere solche, die mit der Gewinnung und Verarbeitung von Schiefer verbunden sind, können erhebliche Umweltprobleme</p>	<p>Anlage 2 (10.3)</p> <p>Anlage 2 (10.3)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>verursachen. Eine der gravierendsten Auswirkungen ist die Kontamination des Grundwassers durch freigesetzte Chemikalien und Schadstoffe. Diese Kontamination kann die Trinkwasserqualität beeinträchtigen und somit erhebliche gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung darstellen.</p> <p>Ursachen der Grundwasserkontamination</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abraumhalden und Schieferhalden: Entstehung und Zusammensetzung: Schieferhalden entstehen durch die Ablagerung von Abraum, der bei der Gewinnung von Schiefer anfällt. Diese Halden enthalten oft Rückstände von Chemikalien, die bei der Verarbeitung von Schiefer verwendet wurden. Sickerwasser: Regenwasser, das durch die Halden sickert, kann Schadstoffe aus dem Abraum lösen und in das Grundwasser transportieren. Dieses Sickerwasser kann Schwermetalle, Säuren und andere toxische Substanzen enthalten. - Industrielle Prozesse: Chemische Verarbeitung: Die Verarbeitung von Schiefer kann den Einsatz von Chemikalien wie Lösungsmitteln, Säuren und Laugen erfordern. Diese Chemikalien können durch unsachgemäße Handhabung, Unfälle oder Leckagen in die Umwelt gelangen. Abwasser: Industrieanlagen erzeugen Abwasser, das Schadstoffe enthalten kann. Wenn dieses Abwasser nicht ordnungsgemäß behandelt wird, kann es ins Grundwasser gelangen und dieses kontaminieren. <p>5. Wertminderung unserer Immobilie Die Nähe zu einem Industriegebiet kann den Wert unserer Immobilie erheblich mindern. Dies kann zu finanziellen Verlusten für uns als Hausbesitzer führen und die Attraktivität für potenzielle Käufer verringern.</p> <p>6. Soziale und psychologische Auswirkungen Die Nähe zu einem Industriegebiet kann das Gemeinschaftsgefühl und die soziale Kohäsion in Wohngebieten beeinträchtigen.</p> <p>7. Visuelle Beeinträchtigung und Landschaftsbild</p>	<p>Anlage 2 (10.4)</p> <p>Anlage 2 (10.5)</p> <p>Anlage 2 (10.6)</p> <p>Anlage 2 (10.7)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>In unserer Nachbarschaft steht bereits die Schieferhalde, die nun in unsere Richtung verdoppelt werden soll. Diese geplante Erweiterung könnte erhebliche Auswirkungen auf unser Wohngebiet haben.</p>	
28	Privatperson 10 Stellungnahme vom 09.12.2024	<p>Hiermit reiche ich meine Einwendungen gegen die 39. Änderung des FNPs - Bereich „Schiefergrube Magog“, OT Bad Fredeburg - Änderung von "Wald" in "Gewerbliche Baufläche" und "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sowie gegen die im Parallelverfahren geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Schiefergrube Magog“, OT Bad Fredeburg ein.</p> <p>Ich bin Anwohnerin des Schieferwegs und somit durch die unmittelbare Nachbarschaft mit der Magog (unmittelbar angrenzende Wohnbebauung) durch das Bauvorhaben/die Verfahren besonders von den Erweiterungsabsichten des Unternehmens betroffen.</p> <p>Im Sommer 2020 haben mein Mann [REDACTED] und ich, damals noch mit unserem einjährigen Sohn [REDACTED], mein Elternhaus übernommen und in den folgenden Monaten umfangreich modernisiert, um das Wohl unserer Familie für die Zukunft abzusichern und uns ein Zuhause zu schaffen, in dem wir uns mit unseren Kindern wohlfühlen. Unser Ziel war es auch, in unsere Altersvorsorge zu investieren. Wir haben uns bewusst für die Stadt Schmallebenberg und mein Elternhaus entschieden, da wir beide in Schmallebenberg [REDACTED] beschäftigt sind und gerne unsere Arbeitskraft weiter in unserer schönen Heimat ausüben bzw. der Stadt Schmallebenberg zur Verfügung stellen wollten. Inzwischen wurde unser zweiter Sohn in der Umbauzeit geboren und wir fühlen uns als 4-köpfige Familie bislang sehr wohl.</p> <p>Meine Eltern [REDACTED] haben die Immobilie in 1987 fertiggestellt und alle Ersparnisse und Ressourcen für den Bau und Erhalt des Hauses mit dem dazugehörigen Nebengebäude und dem großen Garten aufgewendet. Das Instandhalten unseres Hauses und auch die Finanzierung hatten für meine Eltern oberste Priorität, was bedeutete, dass z.B. nur sehr selten Urlaub gemacht werden konnte. Da wir allerdings mit unserem Grundstück und großen Garten einen hohen Erholungswert geschaffen hatten, konnten wir unsere freie Zeit auch [REDACTED] Schieferweg [REDACTED] – damals noch Freiheitstraße [REDACTED] – genießen. Gerne haben wir die Verpflichtungen rund um die Immobilie in 2020 übernommen und sind entsprechend desillusioniert und extrem enttäuscht, dass dem Vorhaben des Antragstellers zur Erweiterung seines Betriebes und der Erhöhung seines Unternehmensgewinns nun</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>offensichtlich Vorrang vor dem Wohl und der Gesundheit von uns Anwohner gegeben wird.</p> <p>Die aktuelle, für Außenstehende oft bedrohlich wirkende Halde, konnten wir akzeptieren, da vor allem ich damit aufgewachsen bin:</p>  <p>Blick aus dem OG des Schieferwegs 32</p> <p>Bereits kurz nach der Geburt unseres ersten Sohnes begann sich die Situation rund um die Magog jedoch negativ zu verändern. In einem vereinfachten Verfahren sollte der Wald – die einzige Schutzzone zwischen uns und der Magog, zugunsten des Betriebes umgewandelt werden. Nur mit viel Kraft und Zeit, welche ich als frisch gebackene Mutter gerne anders genutzt hätte, konnten wir durch unseren Vorschlag der Nutzung des alten „Wendehammers“ sowie ein Rechtsgutachten der Bezirksregierung dieses bedrohliche Szenario abwenden. Seitdem begleitet uns die Angst, dass die Magog uns wieder näherkommen möchte und von langer Hand nun einen anderen Plan verfolgt.</p> <p>Dies sollte sich im März 2024 bewahrheiten. Nach einer Präsentation der Planung unter dem Agendapunkt „Sonstiges“ in der Bezirksausschusssitzung sollte eine knappe Woche später in der schon vorgezogenen, nächsten Bezirksausschusssitzung über die Aufstellung der Beschlüsse entschieden werden. Diese Nachricht versetzte mich in einen regelrechten Schockzustand. Wir bündelten all unsere Kräfte, was mir mit zu dem Zeitpunkt gebrochenen Zehen und als zweifache, berufstätige Mutter sehr schwerfiel, um die positiven Entscheidungen zu vertagen oder zu verhindern. Wie bekannt gelang uns dies nicht.</p> <p>Zumindest die Mediation wurde uns auferlegt, welche leider nicht zu einem 50/50-Kompromiss, sondern bislang nur zu einem geringen Entgegenkommen der Magog</p>	

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>führte, die nahezu eisern an ihrer ursprünglichen Maximalplanung festhält, Alternativen nicht ernsthaft verfolgt (z.B. weiterer Grundstückskauf des einzig fehlenden, nicht im Eigentum befindlichen Grundstücks rund um die Magog etc.) und offensichtliche, objektive Nachteile und Gesundheitsrisiken für unsere Familie(n) ignoriert.</p> <p>Auch für meine inzwischen über 70 Jahre alten Eltern [REDACTED] ist das Vorgehen der Magog und der Stadt Schmallebenberg unbegreiflich und belastet sie ebenfalls schwer. Ihr Erbe – alles, was sie aufgebaut und uns übergeben haben – wird gefährdet und unterliegt einem starken Wertverfall. Beim Kauf des Grundstückes und der Vermarktung unseres Wohngebietes bekräftigte die Stadt Schmallebenberg damals, das Gewerbegebiet und der Betrieb der Magog würde den Wohnhäusern nicht mehr näher rücken. Auch war eine weitere - noch näher an der Magog liegende Wohnreihe - im Gespräch, welche – vermutlich aus Sicherheits- und Abstandsgründen – nicht umgesetzt wurde. Dies bedeutet, dass unsere Wohnreihe die äußerste, zumutbare und sichere Grenze darstellte. Was hat sich in den letzten Jahren an dieser Zumutbarkeit/Sicherheit geändert?</p> <p>Der FNP aus 83/84 sicherte die Entscheidung meiner Eltern ab und sie verließen sich auf die Zusagen der Stadt. Nun gelten Abstand, Sicherheit und das Wort/der FNP der Stadt nicht mehr. Die aktuelle Diskussion und Entwicklung macht sie – wie auch uns – traurig, wütend und bewirkt ein großes Gefühl der Enttäuschung von Politik und der Kommune.</p> <p>Vor allem das Gefühl der Machtlosigkeit gegenüber den stark vernetzten und (vermeintlich) mächtigen Unternehmern und der Stadt überkommt uns häufig und löst ein großes Ungerechtigkeitsempfinden aus. Diese Gefühle und die Enttäuschung gönnen wir keinem der an den Verfahren Beteiligten.</p> <p>Wir hoffen weiterhin sehr, dass unsere beiden Söhne sicher und ruhig aufwachsen können sowie die Lebensqualität, die ihnen unser Haus sowie unser Garten bietet, so wie wir bisher genießen können. Auch der Wald hinter unserem Haus, der meinem Vater gehört, bietet und bisher Erholung und ermöglicht den Kindern, mit der Natur und einem Bewusstsein für die Umwelt und das ökologische System „Wald“ aufzuwachsen. Er ermöglicht ihnen Erfahrungen mit der Natur zu machen und Abenteuer zu erleben. Sobald die Erweiterung der Magog in Gang gesetzt würde, käme dies zu einem traurigen Ende und unsere Umgebung verliert ihren Wert.</p> <p>Wir investieren all unsere Kraft und Ressourcen in unser Zuhause, weshalb wir für dessen Erhalt kämpfen und uns – für meine Eltern, unsere Kinder und die zukünftigen Generationen, die unsere Immobilie bewohnen werden – gegen eine</p>	

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Wertminderung und rücksichtlose Schädigung unseres Eigentums mit genauso starker Energie und Kraft einsetzen werden.</p> <p>Wir bitten die Stadt Schmallebenberg und die politischen Gremien von ganzem Herzen inständig, sich unvoreingenommen, empathisch und neutral unseren Einwänden zu widmen, da die Entscheidung – besonders für uns als direkt betroffene Nachbarn der Magog – von zukunftsentscheidender und immenser Bedeutung für mehrere Generationen unserer Familie sein wird. Bitte versetzen Sie sich in unsere Lage und wägen Sie gerecht bzgl. des Vorhabens der Magog ab.</p>  <p>Bild 1: Simulation Magog-Gelände und Nähe zu Wohngrundstücken nach Erweiterung gemäß der eingereichten Planungsunterlagen</p>  <p>So wird die Zukunft am Schieferweg aussehen. Quelle: Anlagen zur „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ (Lagepläne, Höhenangaben)</p>	

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Grundsätzlich weisen wir vorsorglich auf unsere Antragsbefugnis in einem möglichen Normenkontrollverfahren hin:</p> <p>Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann den Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch den Bebauungsplan oder dessen Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Als Eigentümerin eines Grundstücks außerhalb des Plangebiets des streitgegenständlichen Bebauungsplans kann sich die Antragstellerin grundsätzlich auf eine mögliche Verletzung des bauplanungsrechtlichen Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 7 BauGB) berufen. Dieses hat drittbeschützenden Charakter hinsichtlich solcher privaten Belange, die für die Abwägung erheblich sind. Es verleiht damit Privaten ein subjektives Recht darauf, dass ihre Belange in der Abwägung ihrem Gewicht entsprechend „abgearbeitet“ werden. Der Antragsteller in einem Normenkontrollverfahren kann sich deshalb im Rahmen des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO auch darauf berufen, dass seine abwägungsrelevanten Belange möglicherweise fehlerhaft abgewogen wurden. Es genügt, dass die Antragstellerin substantiiert Tatsachen vorträgt, die eine fehlerhafte Behandlung ihrer Belange in der Abwägung als möglich erscheinen lassen (BVerwG, U.v. 16.6.2011 – 4 CN 1.10 – BVerwGE 140, 41; BayVGH, U.v. 25.10.2022 – 15 N 22.861 – juris; OVG NRW, U.v. 17.8.2000 – 2 D 25/18.NE – juris).</p> <p>Die Abwägungsbeachtlichkeit beschränkt sich dabei auf solche schutzwürdigen – planbedingten – Betroffenheiten, die erstens mehr als geringfügig, zweitens in ihrem Eintritt zumindest wahrscheinlich und drittens für die planende Stelle bei der Entscheidung über den Plan als abwägungsbeachtlich erkennbar sind (vgl. BVerwG, B.v. 14.9.2015 – 4 BN 4.15 – ZfBR 2016, 154; B.v. 30.11.2016 – 4 BN 16.16 – NVwZ 2017, 563; B.v. 21.12.2017 – 4 BN 12.17 – BauR 2018, 667; B.v. 12.12.2018 – 4 BN 22.18 – ZfBR 2019, 272; BayVGH, B.v. 8.2.2017 – 15 NE 16.2226 – juris; U.v. 17.12.2018 – 15 N 16.2373 u.a. – juris; B.v. 8.5.2019 u.a. – 15 NE 19.551 – juris).</p> <p>Diese ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn die betroffenen Interessen bei der planerischen Abwägung unbeachtet bleiben konnten, weil sie entweder objektiv geringwertig oder aber nicht schutzwürdig sind (vgl. BVerwG, B.v. 9.11.1979 – 4 N 1/78 u.a. – BVerwGE 59, 87; B.v. 8.6.2011 – 4 BN 42/10 – BauR 2011, 1641; BayVGH, U.v. 29.7.2014 – 2 N 14.1216 – n.v.).</p> <p><u>Wir, die möglichen Antragsteller, rügen, dass am Standort v.a. die Anforderungen an die Wahrung gesunder Wohnverhältnisse und Wohnbedürfnisse sowie der</u></p>	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p><u>umweltbezogenen gesundheitlichen Auswirkungen auf die Anwohnerschaft nicht ausreichend ermittelt worden sind.</u></p> <p>Insbesondere aufgrund der nachfolgenden Punkte sind wir als Familie besonders von den geplanten Erweiterungen der Magog betroffen und erheben Einwände gegen die 39. Änderung des FNPs - Bereich „Schiefergrube Magog“, OT Bad Fredeburg - Änderung von "Wald" in "Gewerbliche Baufläche" und "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sowie die im Parallelverfahren geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Schiefergrube Magog“, OT Bad Fredeburg.</p> <p>Sämtliche Einwände betreffen die sowohl die 39. Änderung des FNPs als auch die Aufstellung des 171. B-Plans gleichermaßen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wir befürchten Luftverunreinigungen. Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Reinheit der Luft sind konkret im Einzelfall bei der Errichtung von Anlagen nach dem Immissionsschutzgesetz zu beurteilen. Die konkrete Ausgestaltung ist zwar dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten. <u>Hier jedoch ist bereits Inhalt des Bebauungsplanes, dass eine Anschüttung der Halde stattfinden soll, so dass nach unserer Auffassung bereits jetzt die damit einhergehenden Luftverunreinigungen berücksichtigt werden müssen.</u> 	<p>Anlage 2 (11.1)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Hierauf wurde bereits im Rahmen der ersten Beantragung der Erweiterung durch die Magog im Jahr 2003 auch durch Herrn Bürgermeister [REDACTED] verwiesen:</p> <p>Erhebliche Belastungen unserer Gesundheit und Lebensqualität durch Schieferstaub-Emissionen/Immissionen wurden nicht gemessen. Auch, wenn dies formell kein Teil des Verfahrens ist, muss dies allein aus Gründen der Besonderheit des Schiefers bereits in dem jetzigen Verfahren für eine gerechte Abwägung berücksichtigt werden.</p> <p>Der Schiefer beinhaltet u.a. Schwermetalle wie Zink, Blei und Kupfer, sowie Siliziumdioxid, Aluminiumoxid, Eisenverbindungen und Calciumoxid. Unsere Gesundheit und Sicherheit wird durch die permanenten Staubeinwirkungen (sowohl durch den Betrieb als auch das mind. 10 Jahre lange Kippen in Richtung Wohnbebauung) besonders gefährdet, was der Antragsteller sowie die Stadt Schmallenberg bislang völlig außer Acht lassen.</p> <p>MAGOG-Aktion Nr. 1 im Jahr 2003</p> <p>Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes Bad Fredeburg - Umwandlung von „Fläche für Wald“ in „Gewerbliche Fläche“ im Umfeldbereich der Schiefergrube Magog</p> <p>Mit Datum 10.04.2003 legt der Stadtverwaltung ein Antrag der Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG, Bad Fredeburg, auf Änderung des Flächennutzungsplanes im Umfeldbereich des dortigen Betriebsstandortes vor. Derzeitige „Flächen für Wald“ sollen in „Gewerbliche Baufläche“ umgewandelt werden.</p> <p>Wie aus dem vg. Anlageplan, einem Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt, ersichtlich, ergeben sich im Hinblick auf das Antragsbegehren mehrere, nicht ohne Weiteres zu lösende Problemfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche Flächen sind derzeit im FNP als „Wald“ dargestellt, besitzen also per se eine erhöhte ökologische Wertigkeit, ohne dass diese zum jetzigen Zeitpunkt bereits näher bezeichnet werden könnte. In jedem Fall wird umfangreicher ökologischer Ausgleich erforderlich werden. - Im südwestlichen Bereich reicht der Antragsbereich bis unmittelbar an die rückwärtigen Teile der Wohnbaugrundstücke „Weißer Stein“ heran. Hier sind immissionschutzrechtliche (Lärm, Staub) Konflikte nicht auszuschließen. Dieser Bereich einschli. Wohnbebauung, Wald und derzeitiges Betriebsgelände fallen in den Geltungsbereich des seit dem 07.06.1964 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 36 „Weißer Stein II“, der u.a. bereits spezielle Festsetzungen zum Immissionsschutz enthält. Inwiefern hier Änderungen/Erweiterungen denkbar sind, muss im Rahmen bzw. Vorfeld eines entsprechenden B-Plan-Änderungsverfahrens insb. mit dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt abgeklärt werden. Die Erforderlichkeit eines entsprechenden Gutachtens ist anzunehmen. - Die vordergründig schwerwiegendste Hürde dürfte der Umstand darstellen, dass große Teile der Antragsflächen in das Landschaftsschutzgebiet „Rothaargebiete“ fallen. Inwiefern hier eine Entlassung aus dem LSG genehmigungsfähig ist, muss mit der Unteren und Oberen Landschaftsbehörde sowie den forstlichen Stellen ebenfalls erst einmal geklärt werden. <p>Zur grundsätzlichen Vorklärung der bezeichneten Konfliktfelder sind Gespräche mit den involvierten Fachbehörden zu führen, ggf. im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage gem. § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz zur Anpassung an die übergeordneten Ziele der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>Verwaltungseitig wird vorgeschlagen, als Erstes diese Klärungen herbeizuführen und dann zunächst wieder im Ausschuss über die erzielten Ergebnisse zu berichten, bevor über die Einleitung eines offiziellen F-Plan-Änderungsverfahrens entschieden wird.</p>	

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Bereits heute sind schwarze Staubwolken beim Abkippen in Richtung Wendehammer (östlich) zu beobachten. In unserem Haushalt leben zwei diagnostizierte Asthmatiker, deren Gesundheit – allein durch den Aufenthalt im eigenen Garten – dauerhaft, schwerwiegend und irreversibel durch die Immissionen belastet und geschädigt würde.</p> <p>Zusätzlich leiden Teile unserer Familie an (Haus)Stauballergien und Neurodermitis. Wir befürchten, dass sich insbesondere die Atemwegserkrankungen durch die Staub- und Partikelemissionen der Schiefergrube Magog durch die Erhöhung der Kippaktivitäten und die kurze Distanz zu unseren Grundstücken verschlimmern.</p> <p>Die Feinstaubbelastung wird zusätzlich durch die Zunahme des LKW-Schwerlastverkehrs und der Abgase von Maschinen und Transportfahrzeugen auf dem Gelände der Magog erhöht.</p> <p>Der Feinstaub wird sich bei der dauerhaften Belastung – insbesondere durch die feinen Partikel sowie dem Gehalt des kristallinen Siliziumoxids (Quarz) im Schiefer sowie den weiteren genannten Inhaltsstoffen - gesundheitsschädlich auswirken. Durch eine Planänderung drohen uns:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Silikose: Schiefer enthält kristallines Siliziumdioxid (Quarz). Wenn diese feinen Quarzpartikel eingeatmet werden, können sie sich in der Lunge ablagern. Die Langzeitfolgen sind: Chronische Entzündungen und Verhärtungen im Lungengewebe führen zur sogenannten Silikose. Die Symptome lauten: Atemnot, Husten und Anfälligkeit für Lungenerkrankungen. – Lungenerkrankungen: Staublunge (Pneumokoniose). Neben Silikose kann auch eine allgemeine Staublunge durch die Inhalation mineralischer Partikel entstehen. Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD): Wiederholte Belastung durch feinen Staub kann chronische Atemwegsobstruktionen fördern. – Krebsrisiko 	<p>Anlage 2 (11.2)</p> <p>Anlage 2 (11.1)</p>

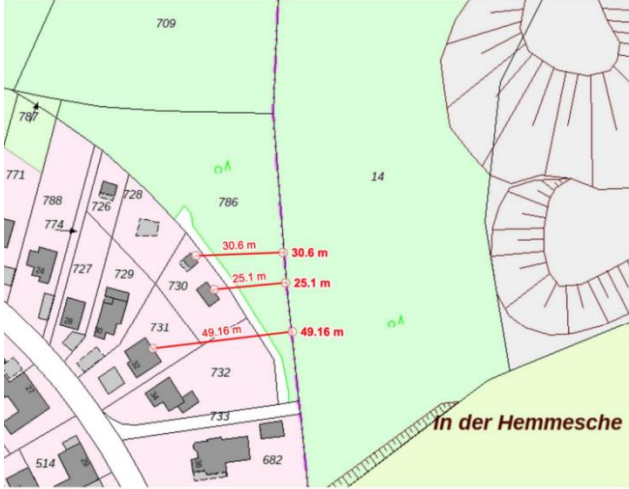
Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Quarzstaub ist als krebserregend (Karzinogen der Kategorie 1) eingestuft. Langfristige Exposition kann das Risiko für Lungenkrebs erhöhen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Toxische Schwermetalle: Schieferstaub enthält Schwermetalle wie Blei, Zink oder Arsen. Langfristige Exposition gegenüber diesen Stoffen kann systemische Toxizität auslösen, die verschiedene Organe betrifft. - Haut- und Augenreizungen: Der feine Staub reizt die Haut und führt bei Kontakt mit den Augen zu Entzündungen. <p>Bei der Arbeit mit dem Material Schiefer, insbesondere bei Entstehung von Staub, sind umfangreiche und strenge Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zu treffen und einzuhalten (FFP2/3-Masken, Absauganlagen etc.). Uns Anwohner wird die Magog ungefiltert mit dem Material und Staub dauerhaft belasten. Das Unternehmen riskiert damit zu ihrem eigenen Wohl und Erfolg die Gesundheit der Anwohner des Schiefwegs: Kinder, Erwachsene und Senioren.</p> <p>Das monetäre/rein wirtschaftliche Interesse darf im Vergleich zu der Gesundheit, dem Schutz und dem Eigentum der Anwohner nicht schwerer wiegen. Nutzungen, die geeignet sind, Spannungen und Störungen hervorzurufen, müssen im Bebauungsplan einander so zugeordnet werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden (Konfliktbewältigung).</p> <p>Die Konfliktbewältigung bei Bebauungsplänen ist ein wesentlicher Bestandteil der Raumplanung und des Baurechts. Es geht darum, die Interessen verschiedener Beteiligter - wie hier der Anwohner und des Unternehmens Magog - auszugleichen und rechtliche sowie planerische Konflikte zu lösen. Dies wurde bislang in den Planungen nicht berücksichtigt.</p> <p>Das Gebot der <u>gegenseitigen Rücksichtnahme</u> wird durch die vorliegenden Planungen verletzt.</p> <p>Für die vorherrschende Gemengelage muss (nicht nur in Punkto Staubbelastung) eine gerechte Lösung gefunden werden.</p> <p>2. Zusätzlich zu den Auswirkungen der Bestandteile des Schiefers auf unsere Gesundheit fürchten wir uns vor Gefährdungen durch Asbest. Asbest könnte</p>	<p>Anlage 2 (11.3)</p> <p>Anlage 2 (11.4a)</p> <p>Anlage 2 (11.3)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>ein zusätzliches Risiko darstellen, wenn es in der Umgebung des Stollens oder in der Ausrüstung vorkam.</p> <p>Obwohl Asbest nicht gezielt im Schieferbergbau eingesetzt wurde, könnte es indirekt durch die Nähe zu natürlichen Asbestvorkommen oder durch die Nutzung asbesthaltiger Materialien im Stollen eine Rolle gespielt haben. In der Bergbau- und Bauindustrie wurde Asbest früher häufig als Material verwendet, z. B. für Isolierungen, Brandschutz oder als Dichtungsmaterial.</p> <p>Falls in einem Schieferstollen der Magog Maschinen oder Geräte mit asbesthaltigen Materialien (z.B. Bremsbeläge oder Isolierungen) genutzt wurden, könnten diese Asbestfasern freigesetzt haben.</p> <p>Eine geologische Untersuchung und ein Boden-/Materialgutachten muss klären, ob Asbest in einem der Schieferstollen nachweisbar ist und somit durch das zukünftige Abkippen unmittelbar, wenige Meter, neben unseren Grundstücken als Feinstaub in unseren Organismus gelangen kann. Neben dem Menschen sind auch andere Lebewesen hierdurch gefährdet.</p> <p>3. Die spezifischen Witterungseinflüsse und Wetterbedingungen sind an keiner Stelle in die Betrachtung der Auswirkungen auf die Emissionen bzw. Immissionen eingeflossen. Ohne Grundlage wird die Einwirkung im schalltechnischen Bericht ausgeschlossen (S. 18). Insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederschläge/Niederschlagsmengen und die • Windstärken und -richtungen <p>sind für die Verbreitung des entstehenden Feinstaubes sowie weiterer Emissionen (wie Lärm) von hoher Wichtigkeit.</p> <p>Hinzu kommt die stauende Wirkung der näher rückenden Halde, da die Schutz- und Pufferzone Wald in ein Industriegebiet umgewandelt und der Abstand zwischen Halde und Wohnbebauung minimiert wird, was zu einer Erhöhung der Wirkung der Emissionen beiträgt.</p> <p>4. Polymere (Kunststoffe wie Polyesterfolie, Glasfasergewebe, Carbonfasern, Polymersubstrate), Bindemittel- und Klebstoffe (Epoxidharze, Polyurethankleber, Acrylbasierte Kleber) sowie Beschichtungs- und Schutzmittel (Imprägniermittel, UV-Beschichtungen, Hitzebeständige Beschichtungen, Versiegelungsmittel) werden bei der Produktion von Veneo Slate angewandt.</p>	<p>Anlage 2 (11.4b)</p> <p>Anlage 2 (11.3)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hier Rückstände und Ausdünstungen ins Freie gelangen. Ausschussware könnte mit abgekippt werden, so dass Reste auf die Halde und somit in unsere Atemluft gelangen.</p> <p>Die Verarbeitung dieser Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe stellt eine Gefahr für uns Anwohner da – insbesondere, wenn diese in der Luft zirkulieren oder durch Feinstaub in unsere Lungen geraten.</p> <p>Konkret meldet die Magog in der Patentschrift für das „Dünnteinerzeugnis“ (Veneo Slate) u.a. die Verwendung von Polyurethan, Polyether und insbesondere ausgehärteten Epoxidharz, Styrol, Lösungsmitteln und Polyurethanklebstoff an. Der Katalysator wird vorzugsweise einer Polyolkomponente zugesetzt. Auch werden Brandschutzmittel, Wirtvlies oder Wirtfasergelege eingearbeitet. Vorzugsweise wird das Polymerharz u.a. aus Polyol und Isocyanat gebildet. Das Fasergebilde besteht vorzugsweise aus anorganischem Material und ganz besonders bevorzugt aus Glas. Die Schiefersteinschicht wird <u>vorzugsweise</u> mechanisch und besonders <u>bevorzugt nicht chemisch</u> von der Steinoberfläche gelöst. <u>Die chemische Ablösung unter Einsatz von Lösungsmitteln wird demnach angewandt.</u></p> <p>Für die sichere Verwendung all dieser Stoffe fehlt bislang ein Nachweis/Gutachten in den Planungsunterlagen. Insbesondere geeignete Schutzvorgaben und Sicherheitsmaßnahmen/-kontrollen sowie strenge Auflagen werden in den Planungsunterlagen nicht geprüft und aufgeführt. Sie werden für eine gerechte Abwägung des Vorhabens jedoch dringend benötigt, um Gefahren für uns auszuschließen.</p> <p>Wir haben ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, welches durch das Vorhaben der Magog und die Verwendung gesundheitsschädlicher Stoffe gefährdet wird.</p> <p>5. Die Magog wendet bei der Herstellung von Veneo Slate ein Beschichtungsverfahren mit u.a. in Punkt 6 genannten Roh- Hilfs- und Betriebsstoffen an. Dieses chemische Verarbeitungsverfahren der Beschichtung des (dünnen) Schiefers führt zu einem höheren Mindestabstand zu unserem allgemeinen Wohngebiet gemäß BImSchV – üblich sind hier 200 bis 500 m.</p> <p>Bei der in der Patentschrift erläuterten chemischen Ablösung des Schiefers werden potenziell schädliche Emissionen frei. Hier kommt die TA Luft zur Anwendung, die weder bei der Ermittlung der Staubbelastung noch bei den</p>	<p>Anlage 2 (11.1)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Gefahrstoffen bislang angewandt und die Emissionen/Immissionen begutachtet wurden.</p> <p>6. Bereits heute handelt es sich bei der Magog um einen emissionsreichen Betrieb, der Lärm, Staub und weitere Emissionen erzeugt. Die Waldfläche erfüllt eine natürliche Schutzfunktion, um uns vor den Einflüssen des Betriebes zu schützen.</p> <p>Durch die geplante Umwandlung in eine Industriefläche sowie die Zunahme des belastenden <u>Lärms</u> (verstärkter Produktionsbetrieb, Verlängerung der Betriebszeiten), erhöhtes Verkehrsaufkommen PLUS das nähere Heranrücken des Betriebes und der Halde wird unsere Lebensqualität als Anwohner erheblich negativ beeinflusst.</p> <p>Diese multifaktoriell verursachte verschlechtere Lebensqualität durch die Immissionen birgt für die Gesundheit unserer Familie zahlreiche Gefahren und Einschränkungen, so zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schlafstörungen (besonders in den sensiblen Wohnbereichen der Kinder-schlafzimmer, die in Richtung der Magog ausgerichtet und nicht verlegbar sind) – Kurzfristige gesundheitliche Folgen: Stress: Bereits kurzfristige Lärmbelastungen können zu erhöhter Herzfrequenz, Stress und Reizbarkeit führen Konzentrationsprobleme: Dauerhafter Lärm beeinträchtigt die Fähigkeit, sich zu konzentrieren, was besonders für Kinder und Menschen im Homeoffice problematisch ist. Unser älterer Sohn wird im Sommer 2025 eingeschult und mein Mann und ich arbeiten beide z.T. im Homeoffice. Schlafstörungen: Selbst niedrige Lärmpegel in der Nacht können den Schlaf unterbrechen oder dessen Qualität mindern, was zu Tagesmüdigkeit und verminderter Leistungsfähigkeit führt. – Langfristige gesundheitliche Folgen Herz-Kreislauf-Erkrankungen: Langfristige Lärmbelastung erhöht nachweislich das Risiko für Bluthochdruck, Herzinfarkte und Schlaganfälle. Studien zeigen, dass chronischer Lärm Stresshormone (wie Cortisol) freisetzt, was die Blutgefäße belastet. Meine Mutter hatte bereits einen Schlaganfall und ist daher besonders gefährdet. 	<p>Anlage 2 (11.5)</p> <p>Anlage 2 (11.6)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Psychische Erkrankungen: Dauerhafte Lärmbelastung führt zu Depressionen, Angststörungen und Burnout-Symptomen führen. Auch hier existieren bereits Vorbelastungen in unserer Familie, welche sich durch den Industrielärm verschlimmern werden.</p> <p>Beeinträchtigung des Immunsystems: Lärmbedingter Stress schwächt das Immunsystem und macht anfälliger für Infektionen. Eines unserer Kinder ist bereits heute besonders anfällig – vor allem für Atemwegsinfekte – und gilt als chronischer Bronchialpatient.</p> <p>Psychosoziale Belastungen</p> <p>Soziale Isolation: Der ständige Lärm führt dazu, dass Menschen sich aus sozialen Aktivitäten zurückziehen, weil sie sich in ihrem Zuhause nicht mehr erholen können.</p> <p>Eingeschränkte Lebensqualität: Die dauerhafte Belastung durch Lärm führt dazu, dass wir Anwohner uns nicht mehr wohlfühlen und unser Lebensumfeld als unangenehm empfinden.</p> <p>– Besondere Auswirkungen auf Kinder und Senioren, wie sie bei uns im Hause leben [REDACTED]:</p> <p>Kinder: Bei Kindern verursacht Lärm Entwicklungsverzögerungen und Lernschwierigkeiten, insbesondere durch eine Beeinträchtigung der Sprachentwicklung und des Hörvermögens. Diese besonders sensible Gruppe von Menschen, die direkte Anwohner der Magog und des Industriegebietes sein werden, wurden bisher nicht untersucht!</p> <p>Senioren: Ältere Menschen sind oft empfindlicher gegenüber Lärm, was ihre Lebensqualität stark beeinträchtigen wird. Zudem verschlimmern sich bestehende Herz-Kreislauf-Erkrankungen durch Lärm. Diese besonders sensible Gruppe von Menschen, die direkte Anwohner der Magog und des Industriegebietes sein werden, wurden bisher nicht untersucht!</p>	

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>7. Der schalltechnische Bericht ist fehlerhaft/ungültig, da es unser Nebengebäude (eingestuft als Wohngebäude) bei den Berechnungen der Immissionen als Immissionsort (S. 15) nicht berücksichtigt. Der Bericht geht daher derzeit von falschen Abständen aus und spiegelt die Tatsachen und Gegebenheiten nicht korrekt wider, sodass keine realistischen Schlussfolgerungen daraus gezogen werden können.</p> <p>8. Durch das tägliche (!) 16-fache Abkippen von max. 250 Tonnen Schiefer, mindestens 10 Jahre lang, immer näher in Richtung unseres Eigentums, können sich Schäden an den Wohngebäuden und den Böden unserer Immobilien und</p>  <p>Grundstücke ergeben.</p> <p>Die Krafteinwirkung der Erschütterungen sowie der Vibrationen und deren Einfluss auf unsere Grundstücke, Fassaden und Nebengebäude (z.B. Risse in Wänden und Fundamenten) wurden bislang nicht durch bodenphysikalische oder geologische Gutachten eruiert und eine Unbedenklichkeit ausgeschlossen. Diese Gefahren auszuschließen muss Bestandteil der gerechten Abwägung sein.</p> <p>9. Abgekippte Zusatzmaterialien aus dem Bergbau (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) können gesundheitsschädliche Bestandteile enthalten (z.B. Reste des</p>	<p>Anlage 2 (11.7)</p> <p>Anlage 2 (11.8)</p> <p>Anlage 2 (11.9)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Sprengmaterials). Durch das Einatmen und die Ablagerungen des Staubs nach den täglich bis zu 16 Kippvorgängen (ca. 250 Tonnen) wird die Gesundheit der Anwohner erheblich gefährdet.</p> <p>Eine genaue Begutachtung des Materials sowie eine Analyse sämtlicher, vorkommender Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie dessen Auswirkungen auf die Gesundheit der ansässigen Menschen, vor allem Kinder und ältere Menschen, fehlen gänzlich. Es müssen durch die geplante Abkippphase von mindestens 10 Jahren bereits in der jetzigen Verfahrensstufe dahingehend Unbedenklichkeitsstudien für eine gerechte Abwägung durchgeführt werden.</p> <p>10. Negative Auswirkungen auf den nebenstehenden Wald: Das Industriegebiet mit der Schiefergrube wird dem benachbarten Wald erheblich schaden. Die Auswirkungen auf den Wald können sowohl kurzfristig als auch langfristig auftreten und betreffen mehrere ökologische und biologische Ebenen:</p> <p>1. Luftverschmutzung Staubbelastung: Der Betrieb und die Kippaktivitäten der Magog erzeugen große Mengen an Staub. Die genauen, ggf. besonders gesundheitsgefährdenden Bestandteile des Schiefers, sind uns bis heute unbekannt und sie wurden bislang nicht gutachterlich untersucht. Dieser Staub legt sich auf Blättern und Nadeln der benachbarten Bäume ab und beeinträchtigt ihre Photosynthese. Das führt zu einer geringeren Wachstumsrate und erhöht die Anfälligkeit der Bäume gegenüber Krankheiten. Wir planen, Weihnachts- und Obstbäume für den privaten Gebrauch zu pflanzen, deren Wachstum und Bestand – wie auch bei den bestehenden Bäumen – gefährdet wird.</p> <p>Zusätzlich planen wir, eine Bienenzucht aufzubauen, was durch das Industriegebiet und die emissionsreichen Aktivitäten erschwert und gefährdet wurde. Auch könnte der Honig durch die Staubbelastung verdorben werden.</p> <p>Abgase: Emissionen von Maschinen und Transportfahrzeugen können Schadstoffe wie Stickoxide und Schwefeldioxid enthalten, die den Boden und die Vegetation im Wald schädigen. Besonders empfindlich sind Flechten, Moose und junge Pflanzen, wie sie sich in dem benachbarten Flurstück 786 zu finden sind. <u>Die entstehenden Abgase wurden bislang weder gemessen noch ihre Auswirkungen aufgrund der Nähe des Betriebes ausgewertet.</u></p>	<p>Anlage 2 (1.10)</p> <p>Anlage 2 (11.1)</p> <p>Anlage 2 (11.2)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>2. Bodenveränderungen Erosion und Bodenverdichtung: Die Erweiterung des Kippens der Magog (ca. 250 Tonnen pro Tag über mind. 10 Jahre) kann zu Bodenerosion führen, was den Wasserhaushalt im angrenzenden Wald stören kann.</p> <p>Versauerung: Staub und Abwässer aus der Grube können die chemische Zusammensetzung des Bodens verändern und zu einer Versauerung führen, die für viele Pflanzenarten schädlich ist. Diese Einflüsse wurden bisher nicht untersucht.</p> <p>3. Lärmbelastung Störung der Tierwelt: Der Lärm durch Maschinen, Kippungen oder Verkehr stört die Tierwelt im Wald. Viele Tiere verlassen die Region, was zu einer Abnahme der Artenvielfalt führt. Besonders betroffen sind empfindliche Arten wie Vögel und Amphibien. <u>Das Amphibienvorkommen wurde zudem im Artenschutzgutachten bisher nicht aufgeführt. Wir können unter Eid bezeugen, z.B. Echsen gesichtet zu haben.</u></p> <p>Veränderte Kommunikationsmuster: Tiere, die auf akustische Signale angewiesen sind (z. B. Vögel, Fledermäuse), können durch den Lärm beeinträchtigt werden, was ihre Paarung oder Navigation stört. Zusätzlich wird die Flugbahn und -zone durch das massive Heranrücken der Schiefergrube enorm verkleinert, was ebenfalls zu Störungen führt. Diese Auswirkungen sind bisher weder im Artenschutz- noch im Umweltgutachten untersucht worden.</p> <p>4. Lichtverschmutzung Beeinträchtigung der Nachttiere: Die Industriebeleuchtung der Magog in unmittelbarer Nähe des Waldes kann nachtaktive Tiere wie Fledermäuse und Insekten verwirren und ihre Aktivität stören. Dies kann Kettenreaktionen in den Nahrungskreisläufen des Waldes auslösen. Der Einfluss des Lichtes auf den Menschen und die Tiere wurde bislang in keinem Gutachten berücksichtigt und gehört zu einer vollständigen Eruiierung der kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen dazu.</p> <p>5. Veränderung des Mikroklimas Temperaturerhöhung: Die Schieferhalde und der Betrieb selbst können die lokale Temperatur erhöhen, da sie Sonnenlicht reflektieren und Wärmestaus begünstigen. Dies beeinflusst die Feuchtigkeitsverhältnisse im</p>	<p>Anlage 2 (11.10)</p> <p>Anlage 2 (11.11)</p> <p>Anlage 2 (11.12)</p> <p>Anlage 2 (11.13)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Wald. Die Auswirkungen der steigenden Wärme und evtl. Wärmestaus wurden bislang außer Acht gelassen.</p> <p>Reduzierte Luftfeuchtigkeit: Staub und Abholzung werden die Luftfeuchtigkeit im benachbarten Wald senken, was das Wachstum vieler Pflanzenarten hemmt.</p> <p>6. Brandgefahr Durch seine Struktur und seinen Bestand sowie den zu geringen Abstand zum zukünftigen Industriegebiet ist der benachbarte Wald (Flurstück 786) – und somit Flora und Fauna - besonders brandgefährdet. Es fehlen besondere Schutzmaßnahmen und ausreichende Abstände in den aktuellen Planungsunterlagen.</p> <p>Die durch die Erweiterungsabsichten der Magog entstehenden Probleme werden das Ökosystem des benachbarten Waldes und darüber hinaus nachhaltig schädigen und erfordern vorab umfassende Untersuchungen und Risikobewertungen. Im Falle einer Erweiterung bedarf es zahlreicher Schutzmaßnahmen, um die Schäden zu minimieren.</p> <p>11. Es wurde kein hydrologisches Gutachten vorgelegt, welches dazu dient, Informationen über die Wassermenge, -qualität und -bewegung zu liefern, um ökologische, bauliche oder wasserwirtschaftliche Entscheidungen zu unterstützen. Ein hydrologisches Gutachten ist ein essenzielles Instrument, um die Auswirkungen von natürlichen und menschlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt zu bewerten und fundierte Entscheidungen für nachhaltige Planung und Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses Gutachten ist insbesondere bei der Entscheidung für oder gegen Industriegebiete von besonderer Bedeutung.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schieferhalden beeinflussen die Qualität des abfließenden Wassers, vor allem wenn Schieferstaub oder -partikel in das Grundwasser oder in angrenzende Gewässer gelangen. Die Ansammlung von Schiefer wirkt sich auf die Durchlässigkeit des Bodens aus und beeinträchtigt ggf. die Grundwasserqualität. – Abfließendes Wasser von einer Halde enthält bei mangelnder Entwässerung Sedimente und Stoffe, die für nahegelegene Gärten oder landwirtschaftlich genutzte Flächen problematisch sind. 	<p>Anlage 2 (11.13)</p> <p>Anlage 2 (11.14)</p> <p>Anlage 2 (11.15)</p> <p>Anlage 2 (11.3)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="674 197 1509 280">– Ist die Halde unzureichend entwässert, kann es zu Oberflächenwasserabfluss in Richtung des Grundstücks kommen, was das Risiko für Bodenverschmutzung oder Überschwemmungen erhöht. <li data-bbox="674 320 1509 580">– Unser Grundwasser wird durch das nahe Heranrücken der Industrie sowie den besonderen Betrieb der Magog gefährdet: Schadstoffe wie Öl, Chemikalien oder Abwasser aus dem Betrieb können ins Grundwasser gelangen und es verunreinigen. Diese Schadstoffe können über die Wurzeln von Pflanzen aufgenommen werden und langfristig Schäden im Ökosystem verursachen. Die genannte 3-Kammer Kläranlage ist nicht zeitgemäß und für die Anwendung der Chemikalien im Zuge der Veneo Slate-Produktion nicht sicher genug. Der Betrieb müsste abwassertechnisch erschlossen werden. <li data-bbox="674 620 1509 671">– Abfälle und Abwässer aus industriellen Prozessen, wie sie die Magog betreibt, können vielschichtige Umweltprobleme verursachen. <p data-bbox="674 711 1509 762">All diese Gefahren müssen durch ein hydrologisches Gutachten ausgeschlossen werden.</p> <p data-bbox="674 802 1509 911">Aufgrund der geplanten Versiegelung der Waldfläche sowie der Aufhebung der natürlichen Abstands- und Pufferzone Wald, sollten zusätzlich vor allem für eine gerechte, sichere und nachhaltige Entscheidung und Risikobewertung folgende Aspekte eingehend untersucht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="728 919 1229 944">– Hydrologischer Kreislauf und Wasserbilanz <li data-bbox="728 952 1491 1035">– Grundwasser (hierzu zählt auch die Untersuchung der Wasserqualität, da die Magog auch chemische Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe – zukünftig vermehrt - nutzt) <li data-bbox="728 1043 981 1069">– Oberflächenwasser <li data-bbox="728 1077 1480 1222">– Einflüsse durch menschliche Aktivitäten: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="817 1104 1473 1155">• Auswirkungen des Bauprojekts Halde/Industriegebiet auf den Wasserhaushalt <li data-bbox="817 1163 1480 1214">• Effekte von Versiegelung, Drainagen oder Wasserentnahmen <li data-bbox="728 1262 1496 1377">– Risiko- und Schutzbewertung: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="817 1289 1496 1377">• Beurteilung von Hochwasser- oder Erosionsrisiken – insbesondere in Bezug auf die neue, vergleichsweise in kurzer Zeit anzukippende Halde 	<p data-bbox="1532 197 1704 223">Anlage 2 (11.15)</p> <p data-bbox="1532 360 1693 386">Anlage 2 (11.3)</p> <p data-bbox="1532 639 1693 665">Anlage 2 (11.3)</p> <p data-bbox="1532 802 1704 828">Anlage 2 (11.13)</p> <p data-bbox="1532 943 1704 968">Anlage 2 (11.15)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung von Grundwassergefährdungen durch Schadstoffe. – Naturschutz und ökologische Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> • Wechselwirkungen zwischen hydrologischen Bedingungen und Ökosystemen. • Auswirkungen auf Feuchtgebiete oder andere schützenswerte Lebensräume. <p>12. Die dunkle Färbung des Materials führt durch die Sonneneinstrahlung zu hohen Oberflächentemperaturen, insbesondere in den nachweislich immer heißeren Sommermonaten. Im Haldenmaterial wird die Wärme gespeichert und führt durch das geplante nahe Heranrücken an die Wohnbebauung zu Abstrahlungseffekten, die unserem Wohl sowie der Tier- und Pflanzenwelt schaden und unsere Lebensbedingungen wesentlich verändern.</p> <p>Die große Halde beeinflusst weiterhin das Mikroklima, indem sie z. B. die Luftzirkulation verändert oder einen Wärmestau verursacht. Dies verringert vor allem in den immer heißeren Sommermonaten unsere Wohn- und Lebensqualität.</p> <p>Eine entsprechende Prüfung der Auswirkungen auf unsere Wohn- und Lebensqualität fehlt und muss für eine Abwägung der Entscheidung begutachtet und die mittel- bis langfristigen Folgen evaluiert werden.</p> <p>Auch das ISEK Bad Fredeburg weist auf die Gefahren durch Erwärmung und Wärmestau hin. Dies gilt für uns Anwohner aufgrund der Art des Gesteins und der zukünftig zerstörten, letzten freien Zone (Wald) zwischen Magog und der Bebauung noch einmal in verschärfter Art und Weise:</p> <p><i>„Auch in Bad Fredeburg zeigen sich die Auswirkungen des Klimawandels. Steigende Temperaturen gerade in der Ortsmitte und die zunehmenden Hitzebelastungen führen zu zwei Problemen: tagsüber ist der Aufenthalt massiv beeinträchtigt, nachts können sich die stark aufgeheizten Oberflächen kaum abkühlen. Neben den Risiken für sensible Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder und ältere Menschen, führen die anhaltenden Trocken- und Hitzeperioden im Sommer auch zu einem erhöhten Bewässerungsbedarf von Stadtgrün und zu einem steigenden Kühlbedarf</i></p>	Anlage 2 (11.16)

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p><i>von Gebäuden. Zudem hat dies natürlich auch Auswirkungen auf Flora und Fauna.“</i></p> <p>13. Unsere Schutzbedürfnisse, unser Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) – wie in dem aktuell gültigen FNP und der bauplanungsrechtlichen Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.04.2020 welche der Stadt Schmalleberg vorliegt, bekräftigt – muss durch die Waldfläche VORRANGIG vor wirtschaftlichen Interessen bewahrt werden. Die Fläche für Fortwirtschaft (Wald) sowie der eigentlich gemäß aktuellem Bebauungsplan vorgeschriebene Lärmschutzwall, dienen insbesondere der Abschirmung zwischen dem emittierenden Betrieb Magog und der schutzwürdigen Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird die Festsetzung der Flächen für die Forstwirtschaft als günstige Voraussetzung für die Festsetzung der Wohn- und Industrienutzung bezeichnet.</p> <p>14. Das Umweltschutzgutachten weist Lücken auf, da der Einfluss der permanenten Beleuchtung auf die Menschen und Tiere der Umgebung nicht untersucht wurde (Lichtverschmutzung). Auch, wenn die Magog plant, streulichtarme Beleuchtung auf dem gesamten Gelände zu installieren, so strahlt eben diese aufgrund der hohen Halde nach unten – sprich auf den Wald des Flurstücks 786 sowie unser Wohngrundstück. Insbesondere bei Nebel sind der heute dunkle Horizont in Zukunft sowie unsere Grundstücke und Gärten kontinuierlich beleuchtet. Dies wirkt sich nachweislich negativ auf den Menschen, die Flora und Fauna aus. Die unmittelbare Annäherung und Ausleuchtung des neu geplanten Betriebsgeländes (welches weit über unseren Grundstücken liegt) verursacht u.a. eine Einschränkung unserer Lebensqualität und wurde in den vorliegenden Gutachten gänzlich außer Acht gelassen.</p> <p>15. Die Planungsunterlagen geben einen veralteten Stand und falsche Gegebenheiten wieder. Der angegebene massive Zeitdruck ist nicht mehr gegeben, da die Produktion von Veneo Automotive bereits Anfang des Jahres nach Neuenrade (und leider nicht in die vorhandenen Gewerbegebiete im Stadtgebiet Schmalleberg) ausgelagert wurde. Die laut den Planungsunterlagen starke Dringlichkeit, die Produktion/Lagerung/Abkippen des Abraums auf den gem. aktuellen Flächennutzungsplans bestehenden Waldes zum Nachteil sämtlicher Anwohner auszuweiten, besteht entsprechend nicht mehr.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anlage 2 (11.17)</p> <p>Anlage 2 (11.18)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die Nähe zu der Halde der Magog sowie dem sehr nah heranrückenden Betrieb wird unseren Immobilienwert – sprich unsere Altersvorsorge - signifikant senken, da potenzielle Käufer durch die Nähe zur Halde/zum Betrieb abgeschreckt werden. Dies wird auch zu Schwierigkeiten beim Verkauf der Immobilie führen.</p> <p>Diese schweren, existenziellen Folgen für die Anwohner in Kauf zu nehmen, stellt eine soziale Ungleichbehandlung und eine Bevorzugung eines einzelnen Betriebes im Vergleich zur Wahrung und Sicherung des Besitzes (Eigentums) und der Altersvorsorge der ansässigen Bürger der Stadt Schmalleben dar.</p> <p>Aufgrund dieser Tatsache muss die Stadt Alternativen prüfen, für die das Unternehmen ggf. höhere Kosten als für die „einfache“ Lösung vor der unmittelbaren Haustür aufwenden muss, um die Gleichbehandlung beider Parteien/Nachbarn zu wahren.</p> <p>Das Heranrücken der Magog und die Umwandlung des Waldes in ein Industriegebiet – wie bisher vom Antragsteller geplant - geschehen <u>ausschließlich zulasten</u> der Anwohner, die sich in schwächerer Position als das Unternehmen befinden.</p> <p>18. Der massive Eingriff durch die Erweiterung der Schieferhalde verschlechtert und stört das Landschaftsbild weit über den Schieferweg hinaus. Das Vorhaben passt sich in der Höhenentwicklung und dem Umfang nicht in die umgebende Bebauung und Natur ein und überschreitet das in einem derartigen innerstädtischen Bereich zumutbare Maß der Bebauung.</p> <p>Die noch breitere Schieferhalde wirkt optisch extrem massiv und beeinträchtigt die Landschaftsqualität sowie den ästhetischen Wert der Umgebung nachhaltig negativ.</p> <p>Die Überdimensionalität des geplanten Industriegebietes – auch nach Abtragen weniger Meter (der Spitze!) durch das neue Vorhaben – schädigt das Image des Kur- und Kneipportes <u>Bad</u> Fredeburg stark, dauerhaft und irreversibel.</p> <p>Die Überprägung belastet den Tourismus in und um Bad Fredeburg. Beispielsweise die Fachkliniken, die zahlreiche Arbeitsplätze bieten und schaffen, werden unter der Verschlechterung der Attraktivität von Bad Fredeburg als Kur- und Erholungsortes leiden.</p>	<p>Anlage 2 (11.21)</p> <p>Anlage 2 (11.25)</p> <p>Anlage 2 (11.22)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Auch die Attraktivität als Wohnort erleidet einen erheblichen Schaden, denn mindestens die Gebiete rund um die Magog als auch darüber hinaus werden unattraktiv für junge Menschen (Rückkehrer, Zuziehende etc.). Dies schadet letztlich der Wirtschaftskraft des Stadtgebietes und verhindert die Gewinnung von Arbeitskräften.</p> <p>Auch werden in naher Zukunft hohe finanzielle Mittel für den Erhalt des Bad-Status sowie zur Erweiterung der Kneipp-Angebote getätigt, was der Schaffung bzw. Erweiterung des Gewerbe- (geplant: Industriegebietes) widerspricht.</p> <p>Dies alles muss bei der Entscheidung abgewogen und verglichen werden. Die Magog strebt eine deutlich sichtbare, extreme Ausweitung ihres schweren Bergbaubetriebes an (Überprägung des Landschaftsbildes). Leider nützt dieses Vorhaben nur der Unternehmung selbst und schadet den Anwohnern sowie dem gesamten Ort/dem Stadtgebiet. Auch 10 POTENZIELLE Arbeitsplätze wiegen dies nicht auf und stehen zu den irreversiblen Schäden für die Allgemeinheit nicht im Verhältnis.</p> <p>19. Die Auswirkungen des Schieferstaubes durch das Kippen von max. 250 Tonnen Schiefer unmittelbar (ca. 40 m) vor unseren Wohngebäuden schaden nicht nur unserer Gesundheit, sondern beschädigen zusätzlich unser Eigentum. Beim Abtragen oder Aufschütten von Schiefer kommt es zu Staubentwicklung, die in die angrenzenden Grundstücke weht und dort zu Belästigungen führt. Feiner Schieferstaub setzt sich auf Fenstern, Fahrzeugen und Gärten ab und beeinträchtigt das Wohlbefinden.</p> <p>Der schwarze Schieferstaub setzt sich nicht nur in unseren Lungen, sondern auch an unseren Fassaden, Fenstern, Gebäuden und Spielgeräten etc. langfristig ab. Dies bedeutet für uns eine zusätzliche Wertminderung sowie einen nicht im Verhältnis stehenden Aufwand unserer Lebenszeit, täglich gegen diese immense Belastung und Schädigung anzukämpfen und diese zu bereinigen.</p> <p>Eine derartige Dauerbelastung der Anwohner ist unzumutbar, ungerecht und schädigt unser Eigentum, welches v.a. durch § 1004 BGB geschützt ist. Schutzmaßnahmen wie Fassadenversiegelungen etc. wurden bislang nicht betrachtet.</p>	<p>Anlage 2 (11.25)</p> <p>Anlage 2 (11.21)</p> <p>Anlage 2 (11.1)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p style="text-align: center;">B E G R Ü N D U N G</p> <p style="text-align: center;">zum Bebauungsplan Nr. 36 "Weißer Stein II" der Stadt Schmalleberg in Fredeburg =====</p> <p style="text-align: center;"><i>„Durch die vorgesehene Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes und eines Industriegebietes in einem Bebauungsplan soll erreicht werden, daß die unterschiedlichen baulichen Nutzungsarten und die damit verbundenen unterschiedlichen Ansprüche aufeinander abgestimmt werden. Das zukünftige Ortsrecht des Bebauungsplanes wird daher durch Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zustande kommen.</i></p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p style="text-align: center;"><i>Die in der Örtlichkeit vorhandene forstwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen dem vorgesehenen Industrie- und dem allgemeinen Wohngebiet kann als günstige Voraussetzung angesehen werden, um die beiden unterschiedlichen baulichen Nutzungen in diesem Bereich auszuweisen.</i></p> <p style="text-align: center;">..... "</p> <p>22. Das erhöhte Verkehrsaufkommen wurde in der Planung bislang nicht hinreichend berücksichtigt.</p> <p>So führt eine erhöhte Anzahl an LKWs vor allem zu stärkerem Verkehrslärm. Bei dem, im Fall der Umsetzung des Industriegebiets zu prognostizierenden LKW-Verkehr, sind die Lärmwerte für das bei uns vorherrschende, allgemeine Wohngebiet nicht einzuhalten.</p> <p>Auch die strengeren Lärmgrenzen des Kurggebietes werden dadurch überschritten (der schalltechnische Bericht gibt diese mit tags max. 45dB und nachts mit 35dB in der Übersichtsliste auf S. 7 mit an, aber berücksichtigt sie nicht bzw. setzt diese als Maßstab an).</p> <p>Zudem wirkt sich der Verkehrslärm und die entstehenden Emissionen und Abgase durch den zunehmenden Schwerlastverkehr negativ und gefährdend auf das neben der Magog liegende Biotop aus.</p> <p>Die Zufahrtssituation für den LKW-Verkehr ist zudem problematisch, führt zu einer Verkehrsgefährdung und einer höheren Unfallgefahr in unserem Wohngebiet.</p>	<p>Anlage 2 (11.24)</p> <p>Anlage 2 (11.25)</p> <p>Anlage 2 (11.24)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die Straße enthält keinerlei Beleuchtung, was zu einer zusätzlichen Gefährdung führt. Die weitere Erschließung würde hohe allgemeine Kosten für den Steuerzahler verursachen.</p> <p>Desweiteren wird die zur Magog führende Straße unverhältnismäßig stark abgenutzt. Der Transportverkehr führt zu einem schnelleren und höheren Verschleiß der öffentlichen Straße.</p> <p>Bei den Lärmschutzmaßnahmen wurde bislang seitens der Magog weder in Punkto Lärm noch Sicherheit über das minimal geforderte Maß hinaus geplant (z.B. gemäß schalltechnischem Bericht lautet eine Maßnahme „Einhalten der Prognose-Innenpegel“, S. 46, oder „Erfüllen der Schalldämm-Maße der Außenbauteile“ S. 47). Dies löst u.a. einen immissionsschutzrechtlichen Konflikt aufgrund der unmittelbaren Nähe des neuen Industriegebietes zu unserem Wohngebiet aus.</p> <p>23. Wir haben starke Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Statik der Halde und der geplanten Neubauten auf dem vergleichsweise frisch und kurz angekippten Haldenteil.</p> <p>Hier soll die zweite neue Industriehalle gebaut werden, deren Statik und Sicherheit für uns und die Mitarbeiter der Magog nicht gewährleistet sein kann.</p> <p>Insofern die Stabilität der Halde durch beigemengte Materialien und Stoffe herbeigeführt werden soll, so muss dies transparent dargestellt und die Verwendung in die Risikobewertung zum Schutz des Leibs und Lebens der Anwohner offengelegt, geprüft und letztendlich einbezogen werden.</p> <p>24. In einem als Kurgebiet ausgewiesenen Bereich gelten strenge Vorschriften, um die besonderen Zwecke eines Kurortes – wie Erholung, Gesundheit und Tourismus – zu schützen. Diese Regelungen wurden bisher außer Acht gelassen.</p> <p>Nutzungen, die den Kurzweck beeinträchtigen (z.B. Lärm- oder Luftverschmutzung, wie durch die Magog zukünftig verstärkt betrieben), ist ausgeschlossen. <u>Industrieansiedlungen bzw. -erweiterungen mit negativen Umwelt- oder Lärmauswirkungen sind nicht zulässig.</u></p> <p>Die Magog GmbH & Co. KG liegt in Bad Fredeburg, welches als Luftkurort anerkannt ist. Im ISEK für Bad Fredeburg wird postuliert: „Als Kneipp-Heilbad,</p>	<p>Anlage 2 (11.28)</p> <p>Anlage 2 (11.26)</p> <p>Anlage 2 (11.25)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Heilstollenkurbetrieb und mit der Zertifizierung als allergikerfreundliche Region nimmt Bad Fredeburg eine zentrale Rolle als Kurort in Südwestfalen ein.“</p> <p>Das Unternehmen Magog befindet sich (allein aufgrund des natürlichen Schiefervorkommens) somit in einem Gebiet mit besonderen Anforderungen an Umwelt- und Gesundheitsstandards. <u>Luftkurorte haben strenge Vorgaben in Bezug auf Luftqualität, Lärmschutz und Naturschutz, die auf angrenzende industrielle Aktivitäten Einfluss nehmen.</u></p> <p>Die Nähe des schweren Industrieunternehmens Magog sowie die geplante Erweiterung stehen in massivem Konflikt mit dem Kurggebiet und mit den Anforderungen eines solchen Gebietes. Insbesondere werden durch Lärm, Staub oder andere Emissionen die Erholungssuchenden oder der Naturraum beeinträchtigt.</p> <p>Das Kurggebiet Bad Fredeburg ist für die Förderung von Gesundheit und Erholung konzipiert. Daher gelten folgende Anforderungen, welchen die Absichten der Magog völlig entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ruhe und geringe Umweltbelastung: Ein Kurggebiet muss frei von Lärm, Luftverschmutzung und anderen störenden Einflüssen sein. • Hohe Luftqualität: Emissionen von Staub, Abgasen oder Gerüchen aus einem Industriegebiet beeinträchtigen die Luftqualität und schmälern den Erholungswert des Kurggebietes. <p>Eine Umwandlung in ein Industriegebiet und die Erweiterung des Betriebes der Magog widersprechen diesen Anforderungen und gefährden den Status von Bad Fredeburg als Kurort.</p> <p>25. Gefährdung der Kurgäste: Lärm, Luftverschmutzung und andere Belastungen des Industriegebietes beeinträchtigen die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kurgäste. Das widerspricht dem Hauptziel des Kurggebietes/Kurortes Bad Fredeburg.</p> <p>26. Imageverlust des Kurggebietes: Die Umwandlung in ein Industriegebiet inkl. Erweiterung schädigen das Image des Kurortes nachhaltig, da Touristen und Kurgäste Ruhe und Erholung erwarten. Dies wird wirtschaftliche Einbußen für den Tourismus und die Gesundheitsbranche vor Ort bedeuten.</p> <p>27. Das Industriegebiet inkl. der Erweiterung der Magog widerspricht der Ausnahme, welche mit einem Kurggebiet vereinbar wären:</p>	<p>Anlage 2 (11.25)</p> <p>Anlage 2 (11.25)</p> <p>Anlage 2 (11.25)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> • Emissionsarmer Betrieb: Möglich wären Ausnahmen, wenn die Industrie keine signifikanten Lärmemissionen, Luftverschmutzung oder andere störende Einflüsse verursacht (z. B. kleine Handwerksbetriebe oder Hightech-Unternehmen). Bei der Magog handelt es sich jedoch um einen schweren Bergbaubetrieb, der – allein durch das Abkippen von 250 Tonnen pro Tag - mitnichten in die Kategorie „emissionsarm“ fällt. • Die geplante Erweiterung der Magog und der dadurch entstehende, höhere Verkehrs-, Betriebs- und Kipplärm überschreitet die gemäß TA Lärm / TA Luft definierten Grenzwerte für Kurgebiete. Diese müssen im schalltechnischen Bericht als Maßstab angesetzt werden. Diese Grenzwerte sind gesetzlich geregelt und werden aktiv durchgesetzt, um den Status des Kurgebiets zu schützen und die Lebensqualität der Anwohner und Gäste zu sichern. <p>28. Eine frühzeitige Klärung mit dem Dez. 24 (Bezirksregierung) bzgl. des von dem Vorhaben tangierten Kurgebietes, wie von Herrn [REDACTED] aus Dez. 35 in einem Zoom-Meeting vom 17.03.2021 mit Herrn [REDACTED] und Frau [REDACTED] angewiesen, ist bislang nicht erfolgt und die vorab ausgeführten Einwände bzgl. des Kurgebietes wurden bisher von übergeordneter Stelle <u>nicht überprüft</u>.</p> <p>29. In eben diesem genannten Zoom-Meeting wurden von Herrn [REDACTED] auch u.a. die Einbeziehung einer Lärmschutzwand in die Planungen sowie die Ausweisung eines Gewerbegebietes STATT eines Industriegebietes aufgrund der Nähe zum WA und der Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Nutzungen empfohlen. Die „Maximallösung“ Industriegebiet wird also sogar von Experten in Frage gestellt.</p> <p>Herr [REDACTED] weist diese Punkte in einer E-Mail vom 13.02.2024 an [REDACTED] noch einmal auf:</p> <div style="background-color: #f0f0f0; padding: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> - Käme für die zukünftigen Lagerflächenbereiche nicht auch eine Festsetzung als „Gewerbegebietsfläche“ in Betracht, was auf den ersten Blick etwas weniger „heftig“ als „Industriegebietsfläche“ wirken würde!?! (Hinweis Herr Heyn Dez. 35 BRA) - In den späteren Planungsunterlagen (namentlich den Begründungen, insbes. zur FNP-Änderung) ist die „Nicht-Relevanz“ des Ganzen für die Regionalplanungsebene anzusprechen und darzulegen/zu begründen. (Herr [REDACTED]) - In den späteren Planungsunterlagen ist das Verhältnis des Planungsvorhaben zur Kurgebietsthematik anzusprechen und in (Vor-)Abstimmung mit Dez. 24 BRA in den Konsequenzen darzulegen. (Herr [REDACTED]) </div> <p>Diese Empfehlungen, Klärungen und eine schlüssige Darlegung der Ergebnisse und Auswirkungen auf das Vorhaben wurden bei der Erstellung der</p>	<p>Anlage 2 (11.25)</p> <p>Anlage 2 (11.27a)</p> <p>Anlage 2 (11.25)</p> <p>Anlage 2 (11.27b)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>bisherigen Planungsunterlagen außer Acht gelassen und müssen für eine Abwägung vorliegen.</p> <p>30. Fehler in der Antragstellung in Bezug auf die Betroffenheit der übergeordneten Regionalplanung: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hier ist – unter anderem nach dem protokollierten Gespräch mit Herrn █████ vom Dez. 35, ein Verstoß gegen die Regionalplanung <u>nicht</u> ausgeschlossen.</p> <p>Herr █████ schreibt jedoch in seinen Anträgen hierzu: „Ein im Raum stehendes Zielabweichungsverfahren auf Regionalplanebene (im Hinblick auf die Tangierung der dortigen Festsetzungen „Waldbereich“ für einen Teil des beabsichtigten Erweiterungsgebietes) wurde als <u>nicht zwingend notwendig gesehen</u>. Auch eine Änderung des Regionalplans sei nicht erforderlich.“</p> <p>Diese Aussagen entsprechend nicht dem in der Akte abgelegten Protokoll des Gespräches mit Herrn █████ vom 17.03.2024!</p> <p>Die Tatsache wird in den Planungsunterlagen unzureichend und falsch dargestellt, was zu einer Irreführung der damit befassten politischen Gremien führen könnte und dies bereits nachträglich für den Aufstellungsbeschluss zu bemängeln ist.</p> <p>Der Sachverhalt der Relevanz der Regionalplanung ist daher umfassend zu prüfen und korrekt, ausführlich und transparent darzustellen, bevor eine Abwägung getroffen werden kann.</p> <p>Bereits im Rahmen der ersten, geplanten Erweiterung der Magog in Richtung Wohnbebauung in 2003 wurde durch Herrn Bürgermeister █████ auf die landesplanerische Anfrage gem. § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz zur Anpassung an die übergeordneten Ziele der Raumordnung und Landesplanung verwiesen.</p> <p>Zur grundsätzlichen Vorklärung der bezeichneten Konfliktfelder sind Gespräche mit den involvierten Fachbehörden zu führen, ggf. im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage gem. § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz zur Anpassung an die übergeordneten Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, als Erstes diese Klärungen herbeizuführen und dann zunächst wieder im Ausschuss über die erzielten Ergebnisse zu berichten, bevor über die Einleitung eines offiziellen F-Plan-Änderungsverfahrens entschieden wird.</p>	<p>Anlage 2 (11.27a)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>31. Der von der Magog eingereichte schalltechnische Bericht ist fehlerhaft, da die aufgeführte Tabelle 2 (auf diese wird auf S. 8 verwiesen) nicht existiert. Somit wird der Einfluss des (Verkehrs-)Lärms unzureichend und lückenhaft für die Entscheidungsträger dargestellt.</p> <p>32. Der von der Magog eingereichte schalltechnische Bericht, insbesondere die erhobenen Daten, sind nicht repräsentativ.</p> <p>Die Messungen wurden nur an 2 Tagen durchgeführt – eine davon in den Sommerferien in NRW (10.8.22, S. 18). Hier hatten, so unsere Einschätzung, viele Mitarbeiter frei (ggf. Betriebsruhe?) und auch die Produktion/Logistik, der Verkehr (innerbetrieblich und An-Ablieferung) sowie das Kippen aufgrund geringerer Produktion befinden sich auf einem nicht im Durchschnitt liegenden Niveau. Das Gutachten muss daher an repräsentativen (Spitzen-)Tagen wiederholt werden.</p> <p>33. Der von der Magog eingereichte schalltechnische Bericht ist fehlerhaft, da der aufgeführte Abstand des Haldenfußes zu unseren Grundstücken nicht, wie auf S. 9 angegeben 75 m sondern nur ca. 42 m beträgt! Hier handelt es sich um für die Messungen falsche Grundlagen und einer dadurch bedingten Irreführung der Öffentlichkeit und politischen Gremien.</p> <p>34. Bodenphysikalische und geologische Gutachten fehlen gänzlich. Max. 256 Tonnen (!) Schieferschutt, Größe und Beschaffenheit der Steine bis dato unbekannt/variierend, werden täglich (!) immer näher in Richtung unserer Immobilien gekippt. Der Abstand der Halde zu unserer Grundstücksgrenze beträgt nur noch ca. 40 m. Es ist bisher nicht begutachtet oder nachgewiesen, dass unser Haupthaus als v.a. auch das <u>Wohngebäude</u> oberhalb unseres Grundstücks durch die starken Auswirkungen und den schweren Kippbetrieb keine Schäden an Fundament, Fassaden oder anderen Gebäudeteilen erleiden.</p> <p>Vibrationen und Erschütterungen durch die Halde, den schweren Verkehr oder maschinelle Aktivitäten in unserer Nähe können die Gebäude beschädigen, z. B. Risse in Wänden oder Fundamenten, verursachen und unser Eigentum beschädigen.</p> <p>35. Die Auswirkungen des Industriegebiets und des zunehmenden Schwerlastverkehrs auf benachbarte Naturschutzgebiete bzw. Biotope (z.B. das Biotop, in welches die Haselmaus umgesiedelt werden soll), wurden bislang nicht untersucht.</p>	<p>Anlage 2 (11.28)</p> <p>Anlage 2 (11.28)</p> <p>Anlage 2 (11.28)</p> <p>Anlage 2 (11.8)</p> <p>Anlage 2 (11.24)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>kam bereits vor und die Polizei musste wegen der „Haldentouristen“ gerufen werden.</p> <p>Die Halde nähert sich nun bis auf ca. 40 m unserer Grundstücksgrenze. Unser Leben spielt sich auf dem <u>gesamten</u> Grundstück ab – auch im Randbereich, also 42 m von der Halde entfernt.</p> <p>Stadt und Magog können durch diese unmittelbare Nähe nicht sicherstellen, dass – wie in der Vergangenheit – mutwillig Steine heruntergeworfen werden und somit unser Besitz, unser Leib und unser Leben gefährdet werden.</p> <p>Sicherheitsvorkehrungen ins Richtung Wohnbebauung wurden dahingehend gänzlich außer Acht gelassen.</p> <p>38. Auf Basis der Planungsunterlagen ist nicht nachvollziehbar, welche Umsetzungsschritte kurz-, mittel- und langfristig getätigt werden.</p> <p>Die Ergänzung der Planungsunterlagen um eine Abbildung der Maßnahmen auf einem Zeitstrahl von Anfang bis Ende ist zwingend notwendig, um das Verfahren und die Auswirkungen (Emissionsspitzen etc.) auf uns Anwohner transparent und verständlich zu machen. Die Angabe, dass mindestens 10 Jahre 16 mal pro Tag gekippt wird (=250 Tonnen!), ist für uns beispielsweise erst in der Mediation bekannt geworden und stellt eine zentrale Information, auch für die Abwägung und die politischen Gremien, dar.</p> <p>39. Die in den Anträgen aufgeführte Abfallentsorgung unter Punkt 6.5 enthält nicht den Umgang und die Entsorgung der v.a. für Veneo Slate verwendeten Chemikalien. Diese bergen eine hohe Gefahr für uns Anwohner und deren Benennung (inkl. Mengen), Lagerung sowie Entsorgung sind für eine gerechte Abwägung bereits in diesem Stadium des Verfahrens zu erläutern.</p> <p>40. Die Flora und Fauna werden durch das Erweiterungsvorhaben negativ beeinflusst. Schieferhalden können für Pflanzenwachstum und die Tierwelt ungünstig sein, da sich die Vegetation oft schwer auf losem Schiefer ansiedelt. Dies kann zu einer Verarmung der biologischen Vielfalt in der Umgebung führen. Tiere und Pflanzen, die auf dem angrenzenden Grundstück vorkommen, könnten durch die Veränderung des Mikroklimas und der Bodenverhältnisse beeinträchtigt werden.</p>	<p>Anlage 2 (11.31)</p> <p>Anlage 2 (11.32)</p> <p>Anlage 2 (11.33)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> ○ das Schaffen, der Erhalt oder die Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, ○ die Vernetzung von Grün- und Freiflächen, ○ die Begrünung von Bauwerksflächen oder ○ die Erhöhung der Biodiversität, (Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2021) <p>Das im Februar 2012 vom Rat der Stadt Schmallenberg beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept Schmallenberg 2030 (ISEK) beschreibt den inhaltlichen und räumlichen Orientierungsrahmen für die Entwicklung der <u>Gesamtstadt</u>. Es formuliert konkrete Handlungsempfehlungen für die Bereiche „Stadtentwicklung und Dorfentwicklung“, „Zusammenleben in Schmallenberg“, „Wirtschaftliche Entwicklung“, „Landschaft und Klima“ sowie „Image und Vermarktung“.</p> <p>Fünf Leitziele definieren dabei die wesentlichen Ziele der Stadtentwicklung: „Dörfliches Leben und städtische Vielfalt“, „Tradition und Weltoffenheit“, „Ruhe und Aktivität“, „Urlaub und Arbeit“ und „Schönheit und Nachhaltigkeit“.</p> <p>Gegen sämtliche, fett markierte Handlungsempfehlungen sowie Leitziele im obigen Absatz widerspricht das Vorhaben der Magog.</p> <p>Konkrete Entwicklungsziele des ISEK, wie Wohnen und ergänzende Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Wohnfunktion • Überprüfung und evtl. Anpassung von Entwicklungsflächen und Bebauungsplänen <ul style="list-style-type: none"> – Kriterium ortstypische Siedlungsentwicklung – Kriterium Vielfalt der Wohnformen – Kriterium energetische Optimierung • Entwicklung der Fläche „östlich Buchhagenweg“/Anpassung der FNP-Darstellung • Entwicklung der Flächenreserven/Erstellen eines Wohnbauflächenkasters <p>sowie die „Stärkung [von Bad Fredeburg in] seiner Bedeutung als Kurort und auf dem Weg zu einer eigenen Profilierung innerhalb der Gesundheitsregion Südwestfalen und Aufnahme in das REGIONALE-Projekt „Kurorte – neu</p>	

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>profiliert“ werden durch das Vorhaben gefährdet bzw. wird diesen aktiv entgegengewirkt.</p> <p>Die Ziele und Entwicklungen gemäß ISEK widersprechen den gewünschten Änderungen des FNP sowie der Aufstellung des Bebauungsplans durch den Antragsteller.</p> <p>43. Durch die Lärmspitzen und bedrohlichen Kippgeräusche, die nun viel näher an unserem Grundstück entstehen, befürchten wir stark, dass bei unseren kleinen Kindern (3 und 5 Jahre) große Ängste ausgelöst werden. 16 Kippungen pro Tag, 45 Meter von ihrem Spielhaus entfernt, werden unsere Lebensqualität und die (psychische) Gesundheit, insbesondere unserer Kinder, gefährden.</p> <p>Die Kippungen werden einschneidende Erlebnisse im Tagesablauf darstellen, die durch den bedrohlichen Lärm zu Unruhe, Stress und Angst führen.</p> <p>Hinzu kommt, dass sich die Geometriedaten und das Gelände durch die permanenten Abkippvorgänge verändern und somit die Schallimmissionen daher nicht oder nur unzureichend prognostiziert werden können (S. 18 des schalltechnischen Berichtes).</p> <p>Wir bitten die Stadt Schmallenberg daher darum, eine alternative Lösung – insbesondere für den Abraum des Antragstellers - zu verfolgen, um dieses bedrohliche Szenario für unsere Familie und besonders unsere kleinen Kinder abzuwenden.</p> <p>44. Der von der Magog eingereichte schalltechnische Bericht ist fehlerhaft, da die Gutachter zu keinem Zeitpunkt die tatsächlichen Immissionen auf unserem Grundstück mit seinen individuellen Gegebenheiten gemessen und berücksichtigt haben.</p> <p>45. Das Lärmschutzgutachten ist fehlerhaft, da es die – laut Herrn ██████████ sen. in der Mediation genannten - zukünftigen Betriebszeiten nicht korrekt ausweist. Laut der Magog soll der Betrieb in Zukunft – wie heute - um 5.45 Uhr beginnen, was der Nacharbeit entspricht und somit (bis auf die Ausnahme der Innenproduktion von Veneo Slate) unzulässig ist.</p> <p>46. Es besteht eine erhöhte Brandgefahr und durch die zunehmende Nähe zu unserem Eigentum ein erhöhtes Risiko für uns Anwohner. Bisher wurde keinerlei</p>	<p>Anlage 2 (11.36)</p> <p>Anlage 2 (11.37)</p> <p>Anlage 2 (11.37)</p> <p>Anlage 2 (11.38)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Konzept vorgelegt, obwohl gefährliche und entflammable Materialien v.a. für die Produktion von Veneo Slate - benutzt werden. Es herrscht keine Transparenz, wo genau diese Stoffe gelagert werden, wie leicht entflammbar sie sind und inwiefern sie unser Wohl und unsere Gesundheit gefährden.</p> <p>Hierzu bedarf es eines lückenlosen Nachweises sowie einer neutralen Expertenbegutachtung/Umweltverträglichkeitsstudie. Auch ein Brandschutzkonzept muss aufgrund der Nähe zum WA bereits vor einem Bauantrag vorgelegt werden, um eine Gefährdung unserer Familie auszuschließen.</p> <p>47. Der soziale Frieden innerhalb der Nachbarschaft der Magog und der Anlieger bzw. innerhalb des Ortes Bad Fredeburg wird nachhaltig und unwiderruflich gefährdet bzw. zerstört. Das Vorgehen eines einzelnen Unternehmens zum Nachteil vieler Anlieger (unmittelbar alleine 80), deren Gesundheit und Wohl im Vergleich zum Wohlstand der Magog durch das im Stadtgebiet/NRW/Deutschland beispiellos nahe Heranrücken eines schweren Bergbauunternehmens, welches im 3-Schicht-Betrieb inkl. Nachtarbeit fertigt, geschädigt und gefährdet werden, legt den Grundstein für jahrzehntelange Streitigkeiten, Konflikte und Unfrieden, was sich auch auf den gesamten Ort, das gesellschaftliche Leben, die persönlichen Beziehungen und die Politik auswirken wird.</p> <p>Dieses lange schwelende Konfliktpotenzial muss durch die Abwägung aufgelöst werden.</p> <p>48. Das im Stadtgebiet/NRW/Deutschland beispiellos nahe Heranrücken des schweren Bergbauunternehmens Magog an die Anwohner ist unverhältnismäßig und bevorzugt den wirtschaftlichen Betrieb Magog. Die Stadt Schmallenberg steht in der Pflicht, die Gesundheit und das Wohl der ebenfalls Steuern zahlenden Anwohner auf Dauer zu schützen und zu sichern. Dabei kann und darf kein kurz- bis mittelfristiges, in den Planungsunterlagen NICHT verifiziertes oder durch tatsächliche, neutrale, wirtschaftliche Prognosen oder Belege für Auftragseingänge, <u>rein wirtschaftliches Interesse</u> eines einzelnen Unternehmens, einen solch massiven und irreversiblen Eingriff zulasten der gesamten Anwohnerschaft (davon ca. 80 Bürger durch direkte Nachbarschaft unmittelbar betroffen), Vorrang vor der Gesundheit und des sozialen Friedens erhalten.</p> <p>49. Zulasten des im Vergleich kurzfristigen ökonomischen Erfolges der Magog werden die Natur und die Umwelt der aktuellen, wilden Waldfläche unwiderruflich und nachhaltig beschädigt. Die durch die Magog verursachten negativen</p>	<p>Anlage 2 (11.3)</p> <p>Hinweis: Die geplanten Baumaßnahmen unterliegen nicht dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz</p> <p>Anlage 2 (11.36)</p> <p>Hinweis: Es ist kein 3-Schicht Betrieb zugelassen. Produktion findet nur am Tage statt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Investor ist nicht verpflichtet gegenüber Privatpersonen Wirtschaftsexpertisen und Interna offen zu legen.</p> <p>Anlage 2 (11.39)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Auswirkungen und ökologischen Auswirkungen stehen nicht im Verhältnis zu dem ökonomischen Erfolg der Magog, der volatil ist. Potenziell höhere Abverkäufe der neuen Produkte der Magog wurden bisher nicht nachgewiesen oder durch Prognosen/Berechnungen belegt. Es heißt in den Anträgen, weitere Kooperationsverträge ließen sich erwarten. Hierbei wurden die aktuelle Marktlage und Entwicklung der Wirtschaft (insbesondere der Automobilbranche) nicht realistisch einbezogen. Es fehlt somit an (neutralen) Berechnungsgrundlagen für die lt. Magog benötigte, stark vergrößerte Fläche und die Maximalanforderung an das Waldgebiet.</p>	Anlage 2 (11.40.)
		<p>Auch die grobe Schätzung des Mitarbeitermehrbedarfs entbehrt bisher jeder Grundlage und berücksichtigt nicht die Gegebenheiten auf dem aktuellen Arbeitsmarkt.</p>	Anlage 2 (11.40)
		<p>Welche Art von Arbeitsplätzen soll geschaffen werden? Der überwiegende Teil der Mitarbeiter der Magog befindet sich im Bürogebäude „Alter Bahnhof“ – nur wenige Mitarbeiter arbeiten im produzierenden Betrieb.</p>	
		<p>Diese fehlenden Grundlagen bergen die Gefahr, dass es zu kurzfristigen (politischen) Entscheidungen unter dem Druck des Unternehmens kommt, ohne die Notwendig- und Dringlichkeit näher überprüft zu haben. Auch wenn die Einreichung entsprechender Unterlagen kein MUSS in dem Prozessschritt darstellt, sollte es doch im Interesse der Magog liegen, eine solch weitreichende Entscheidung transparent und valide zu begründen.</p>	Anlage 2 (11.40)
		<p>50. Die beantragte „Rückhaltefläche“ nördlich befindet sich in weiterer Entfernung zur Wohnbebauung. Diese Gewerbegebiets-Fläche sollte entsprechend vorrangig genutzt werden, um die Anwohner weniger zu schädigen und zu gefährden.</p>	Anlage 2 (11.41)
		<p>51. Der schalltechnische Bericht ist fehlerhaft, da er bei der Berechnung zu keinem Zeitpunkt unsere sensiblen Wohnbereiche, wie die Kinderschlafzimmer, die in Richtung des heutigen Gewerbe- und zukünftig gewünschten Industriegebietes liegen, berücksichtigt. Auch wurden Verglasungen und besondere Wohngebäudegegebenheiten unberücksichtigt gelassen. Die Immissionspunkte sowie die Aussagen zu den Beurteilungspegeln entsprechen daher nicht den Tatsachen.</p>	Anlage 2 (11.37)
		<p>52. Der von der Magog eingereichte schalltechnische Bericht ist fehlerhaft, da die in Tabelle 4 aufgeführte Konsistenz des Abraums beim Kippen nicht korrekt</p>	Anlage 2 (11.37)

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>dargestellt wird bzw. gemessen wurde. Hierzu reicht ein Blick auf die aktuelle Beschaffenheit der Halde, die v.a. große Blöcke und Steine enthält. In den Messungen wurden ausschließlich feine Sägereste und Spaltreste aufgeführt. Dieses Ergebnis bzw. die Messung entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten!</p> <p>53. Der von der Magog eingereichte schalltechnische Bericht ist fehler-/lückenhaft, da in den Tabellen 16 und 17 bei der Beurteilung des Teil- und Gesamtlärmpegels die Kippgeräusche und deren Intensivierung durch die immer weiter heranrückende Halde nicht aufgeführt bzw. eingerechnet sind. Diese müssen den Betriebsgeräuschen der Fahrzeuge hinzugerechnet und dezidiert aufgeführt werden.</p> <p>54. Das Umweltschutzgutachten ist unvollständig, da die kognitive Belastung sowie Erschöpfung der anliegenden Anwohner durch die zukünftige permanente Betriebsamkeit und Bewegung auf der Halde und der neu geschaffenen Produktions- und Lagerfläche im direkten Sichtfeld der Anwohner (von den Gärten und oberen Stockwerken der Gebäude aus) nicht untersucht wurde.</p> <p>Ständige Bewegung im Sichtfeld, insbesondere am Horizont, kann zu einer Überforderung des Gehirns führen, da es ständig versucht, die Umgebung zu stabilisieren und zu verarbeiten. Dies kann zu mentaler Erschöpfung und Konzentrationsproblemen führen.</p> <p>Dieser Faktor gefährdet die Gesundheit unserer Familien und verringert unsere Lebensqualität. Die Stadt Schmallenberg muss diesen wichtigen Aspekt berücksichtigen und einer Begutachtung unterziehen, um die Gesundheit der Anwohner dauerhaft zu schützen.</p> <p>55. Die optisch starke Dominanz der hohen Schieferhalde direkt über unserem Grundstück wird ein Gefühl der Bedrängung und Einengung auslösen. Auch dies bedeutet für uns als Anwohner mittel- und langfristig Stress, Unruhe und Unzufriedenheit.</p> <p>Diese negativen Auswirkungen auf die Psyche der Anwohner wurden bislang nicht untersucht und stehen in keinem Verhältnis zu den gewinnorientierten Absichten des Antragstellers.</p> <p>56. Die Maßnahmen zur Lärmschutzverringering in den aktuellen Anträgen erfüllen nur die Mindestanforderungen. Der aktuell gültige Bebauungsplan</p>	<p>Anlage 2 (11.37)</p> <p>Anlage 2 (11.42)</p> <p>Anlage 2 (11.21)</p> <p>Anlage 2 (11.43)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>beinhaltete einen Lärmschutzwall, der bis dato nicht umgesetzt wurde. Trotz der durch die Änderungen erhöhten Emissionswerte wurde diese Maßnahme in den beantragten Erweiterungen nicht berücksichtigt.</p> <p>Zudem könnten – im Falle einer Erweiterung - Lärm- und Sichtschutzwände AUF der Halde zu einem Schutz vor den hohen Emissionen beitragen.</p> <p>Außerdem könnten die hochstämmigen Baumreihen zur Abschirmung erhöht werden und durch alte Bestandsbäume bestückt werden, die bereits eine entsprechende Höhe aufweisen.</p> <p>Insgesamt bedarf die Nähe des Industriegebiets und des schweren Betriebes der Magog eine umfassende Lärmschutzstrategie, um gesundheitliche Risiken zu minimieren.</p> <p>57. Die Aussicht auf die hohe, zukünftig ca. 40 m entfernte Halde verändert unsere bisher positiv geprägte Umgebung negativ. Wir nehmen die durch den Antragsteller beabsichtigten massiven Veränderungen als einen negativen, irreversiblen Eingriff wahr, der unsere Umgebung weniger lebenswert macht. Dies führt zu einer Reduktion unseres Erholungswertes.</p> <p>Gerade die für die Leistungsfähigkeit in der immer schnelllebigeren Welt wichtige Erholung haben wir bisher in unseren mühsam angelegten und gepflegten Gärten erzielen können. Dies würde uns durch die geplante Einführung eines Industriegebietes auf der bisherigen Waldfläche genommen.</p> <p>Herr [REDACTED] hat in einer Sitzung des Bezirksausschusses aus dem Grund für die Umänderung von Wald in Industriefläche plädiert, dass „alles im Wandel sei“. Diesem Argument können wir in der Hinsicht zustimmen, als dass der Mensch insbesondere in der heutigen Zeit im Vergleich zu dem Bebauungsplan von 83/84 noch <u>mehr</u> Erholung von den ihn umgebenden Reizen benötigt als in den 80er Jahren. Für diese Erholung dient das Eigenheim, das private Eigentum, welches man zu diesem Zweck finanziert hat.</p> <p>Das ISEK für Bad Fredeburg bekräftigt auf S. 36: <i>In Zukunft ist davon auszugehen, dass in Folge des gesellschaftlichen Wandels und einer Ausdifferenzierung und Pluralisierung von Lebensstilen die Bedeutung des Wohnorts als Identifikationsort für den eigenen Lebensentwurf weiter zunehmen wird. Zusätzlich wächst bei beiden Gruppen [jungen und älteren Nutzungsgruppen] der Wunsch nach vielfältigen Freizeit- und <u>Erholungsmöglichkeiten</u>.</i></p>	<p>Anlage 2 (11.21)</p> <p>Anlage 2 (11.35)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Der nun vom Antragsteller gern umgewandelte Wald mit seiner Erholungs- und Pufferfunktion ist also nachweislich - und durch die Stadt in anderen Zusammenhängen bekräftigt - wichtiger denn je für uns Anwohner. Dies sollte in der gerechten Abwägung berücksichtigt werden.</p> <p>58. Das Artenschutzgutachten weist Lücken auf. Wir können eine Eidechsen-sichtung im Sommer 2023 (leider aufgrund der den Bürgern unbekanntem Planung der Magog nicht dokumentiert; im Artenschutzgutachten gibt es jedoch auch Sichtungshinweise ohne Beleg) bezeugen. Das Artenschutzgutachten muss entsprechend wiederholt/ergänzt werden, da es keinerlei Reptilien und Kriechtiere berücksichtigt, deren Existenz von uns als unmittelbare Anwohner bezeugt werden kann.</p> <p>59. Mangelnde Alternativenprüfung: brachliegende oder bereits versiegelte Flächen sollten stets vorgezogen werden. Auch das ISEK hat sich zum Ziel gesetzt, die Oberflächenversiegelung in Bad Fredeburg zu reduzieren.</p> <p>Der Einwand, bestimmte Produktionsschritte können nur am aktuellen Standort vorgenommen werden, sind niemals wissenschaftlich fundiert und für die Allgemeinheit nachvollziehbar begründet worden, sondern beruhen ausschließlich auf dem Argument der höheren Kosten, die eine Alternativlösung aus Sicht der Magog ausschließen. Herr [REDACTED] schreibt dazu: „Zunächst bietet sich die Verarbeitung des Rohstoffs an der Stelle, wo er gewonnen wird an, da ein Transport des Materials sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus Klimaschutzgründen keine Alternative darstellt.“ Somit wird in Kauf genommen, aufgrund des gewünschten finanziellen Vorteils die Erweiterung ausschließlich zulasten der Anwohner vorzunehmen, was dem Gebot der Gegenseitigen Rücksichtnahme widerspricht.</p> <p>Der Wert-Verlust der aktuellen Magog-Immobilie soll laut Herr [REDACTED] vermieden werden, falls ein alternativer Standort hinzukommt. Den Wertverlust der Immobilien zahlreicher Anwohner nimmt das Unternehmen indes einfach so in Kauf.</p> <p>Der stark zunehmende LKW-Verkehr wird trotz der genannten „Klimaschutzambition“ der Magog problemlos akzeptiert.</p> <p>Die hohen Folgekosten der Kommune für die regelmäßige Überwachung der Stabilität und Sicherheit der Halde sowie die Etablierung, Überwachung und Instandhaltung von Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der</p>	<p>Anlage 2 (11.44)</p> <p>Anlage (11.45)</p> <p>Anlage 2 (11.20)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Anwohner als auch die Bereitstellung der Infrastruktur des Industriegebietes bedeuten eine übermäßige Belastung der Steuerzahler zugunsten <u>eines</u> Unternehmens.</p> <p>Die höheren, umfangreichen und teureren Infrastrukturanforderungen von Industriegebieten, z.B. für Energieversorgung (Strom, Gas), Abwasserentsorgung und Verkehrsanbindung, erhöhen die Kosten für die Stadt Schmallenberg und den Bürger immens.</p> <p>60. Der schalltechnische Bericht beinhaltet Fehler. Betriebsleiterwohnungen sollen auf dem zukünftigen Gelände der Magog ausnahmsweise zulässig sein, welches jedoch auf Basis der bisherigen Lärmbewertung und Vorhabenbeschreibung unzulässig wäre. Dies wäre nur in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise möglich.</p> <p>61. Das Umweltschutzgutachten misst dem Staub keine Bedeutung bei – es fehlt allerdings an jeglicher Quelle, (Langzeit-)messung unter Echt-Bedingungen (250 Tonnen pro Tag). Das Artenschutzgutachten in Bezug auf den Faktor Mensch ist somit in wesentlichen Teilen unvollständig.</p> <p>62. Das Umweltschutzgutachten zitiert andere Gutachter (Schalltechnischer Bericht) sowie den von der Magog beauftragten Vermessungsingenieur. Die Begründungen der verschiedenen Gutachter - der in den Planungsunterlagen beigefügten Gutachten - bauen aufeinander teilweise ohne Belege auf und bestätigen sich somit gegenseitig, ohne Evidenzen zu liefern oder unabhängige Untersuchungen vorzunehmen.</p> <p>63. Die psychischen und physischen Auswirkungen der <u>dauerhaft erhöhten</u> Lärm-Licht- und sonstigen Emissionseinflüssen (wie Staub) bleiben bislang unberücksichtigt. Kurz-, Mittel- und Langfristfolgen werden nicht differenziert betrachtet.</p> <p>Insbesondere die Dauer der zu erwartenden Lärmspitzen beim Abkippen (<u>16 mal täglich</u>) über <u>mindestens 10 Jahre</u>, 250 Tonnen täglich in unmittelbarer Nähe (neue Information aus der Mediation, die nicht in den Planungsunterlagen genannt wird) bleiben in den Untersuchungen der Auswirkungen auf uns Anwohner, speziell auf die Senioren und (Klein)Kinder, unberücksichtigt und müssen im Rahmen einer gerechten Abwägung untersucht werden und Einzug in den Plan/die Entscheidung/die Risikobewertung halten.</p>	<p>Anlage 2 (11.46)</p> <p>Anlage 2 (11.47)</p> <p>Anlage 2 (11.47) Anlage 2 (11.51a)</p> <p>Anlage 2 (11.47)</p> <p>Hinweis. Heder Gutachter benötigt Planungsgrundlagen, um hierzu ein Gutachten zu erstellen.</p> <p>Anlage 2 (11.47)</p> <p>Anlage 2 (11.47)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>64. Basierend auf den persönlichen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte als Nachbarin der Magog gerät die Halde – insbesondere bei Starkregen – ins Rutschen. Vor allem neu aufgeschüttete, lose Reste bewegen sich und verursachen schwere und laute Rutsche – rund um die Uhr. Das Lärmschutzgutachten betrachtet keinerlei Auswirkungen und Belästigungen durch diese Vorkommnisse, die von den max. 16 Kippungen abgezogen werden müssen. Zusätzlich ist mit einer erheblichen Mehrbelastung für uns Anwohner zu rechnen, je näher die Halde rücken wird.</p> <p>Das Lärmschutzgutachten ist daher unvollständig, da wesentliche LärmBelastungsfaktoren für die Anwohner nicht betrachtet und evaluiert werden.</p> <p>65. Der von der Magog eingereichte schalltechnische Bericht ist fehlerhaft, da die aufgeführte Abbildung 2 (S. 17) keine Markierung des Schieferwegs 34 (4) enthält und somit grundlegende Informationen für das Verständnis der Abbildung und der Auswirkungen des Lärms auf diese Immobilie fehlen.</p> <p>66. Der von der Magog eingereichte schalltechnische Bericht ist fehlerhaft, da die Darstellung des Betriebes und der Emissionsquellen auf S. 10 das besonders geräuschintensive Abkippen als Hauptquelle nicht auflistet.</p> <p>67. Industriegebiete liegen in der Regel außerhalb der Wohnbebauung, da dort schweres – kein geräuscharmes – erheblich belästigendes Gewerbe angesiedelt ist und erhebliche Emissionen entstehen. Für uns liegt es gemäß der Anträge der Magog in Zukunft 20 m von der Grundstücksgrenze entfernt!</p> <p>Dieser Abstand – insbesondere zu dem schweren und (geräusch)intensiven Gewerbe der Magog - unterschreitet die empfohlenen Mindestabstände zur Wohnbebauung um ein Vielfaches.</p> <p><u>Schutzabstände</u> zwischen Wohngebieten und Industriegebieten liegen in der Regel bei 300 – 500 m.</p> <p>Der Umgang der Stadt sollte bei der Schaffung eines neuen Industriegebietes (heute ist die Magog Gewerbegebiet!), wie allgemein üblich und nachhaltig, restriktiv erfolgen und ein unmittelbares Angrenzen an ein allgemeines Wohngebiet (in welchem sich maximal kleine Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe befinden) allein aus Schutzgründen unbedingt vermeiden bzw. alternative Lösungen anstreben.</p>	<p>Anlage 2 (11.47)</p> <p>Anlage 2 (11.47)</p> <p>Anlage 2 (11.47)</p> <p>Anlage 2 (11.48)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>68. Es handelt sich bei dem Betrieb Magog um einen schweren, emissionsreichen Betrieb. Dies erhöht den einzuhaltenden Mindestabstand zusätzlich.</p> <p>Die Schieferhalde und die Abkippaktivitäten über mindestens 10 Jahre unmittelbar angrenzend an ein allgemeines Wohngebiet (WA) sind für die Anwohner unzumutbar, da die Halde als Steinbruch einzustufen ist.</p> <p>Unmittelbar angrenzend an ein WA sind nur solche Betriebe zulässig, die das Wohnen <u>nicht wesentlich stören</u>. Steinbrüche/Schieferhalden stören dieses Wohnen/Leben erheblich, weshalb eine Ansiedlung direkt neben einem WA als nicht zulässig gilt.</p> <p>Es gelten Abstandsregelungen von 300 bis 1000 m – allein aus Sicherheitsgründen.</p> <p>69. Aus ethisch-moralischen Gründen sowie aus der Verpflichtung der Stadt, sich – neben der Förderung der Wirtschaft – auch um das Wohl, die Gesundheit und die Lebensqualität der Einwohner zu kümmern und diese zu fördern, sollte die Stadt die Entscheidung für ein Industriegebiet unmittelbar neben einem WA sehr sorgfältig abwägen und die Alternativensuche forcieren.</p> <p>Auch bereits ohne Begründungen abgelehnte Alternativen, wie die Nutzung des Wendehammers östlich, sollten noch einmal geprüft werden. Hier argumentierte Herr ████████ sen. laut einer Aktennotiz von Herrn BM ████████ vom 14.12.2020, das Grundstück sei erheblich zu steil. Es sollte jedoch die gleiche Steigung wie auf der gegenüberliegenden, aktuell geplanten Erweiterungsfläche aufweisen und dient nicht als Argument. In der Mediation wurde seitens Herrn ████████ ausgeführt, das Grundstück werde „nicht ausreichen“, was eine andere Art der Argumentation darstellt.</p> <p>Auch die Option, wie von BM ████████ am 14.12.2020 vorgeschlagen laut Aktennotiz, mit einem Teil der Produktion in den Gewerbepark umzuziehen, wurde ohne Nachweise abgelehnt. <u>Einzig die Kostensituation und der Mehraufwand dürfen nicht als alleinige Begründung für das zulasten der Anwohner geplante Vorhaben dienen.</u></p> <p>Gerne erkläre ich mich als Anwohnerin bereit, hierbei zu unterstützen. Auch sollte die Suche nach einem fairen Kompromiss, bei dem beide Parteien eine Win-Win-Situation vorfinden, von der Stadt forciert und nicht aufgegeben werden.</p>	<p>Anlage 2 (11.48)</p> <p>Kennntnisnahme Hinweis: Die Abwägung beschließt nicht die Stadt Schmallenberg, sondern die Stadtvertretung der Stadt Schmallenberg.</p> <p>Anlage 2 (11.49)</p> <p>Anlage 2 (11.45)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>70. Bei sämtlichen Gutachten fehlt es an einer Langzeitbetrachtung und (Langzeit-)Studien. Die dauerhafte, immense Belastung der Anwohner und die Betrachtung der Folgen ist Bestandteil einer Abwägung für oder gegen die Änderung des FNP / Bebauungsplans.</p> <p>Allein aufgrund der Unzumutbarkeit dieser erheblichen, dauerhaften Belastung muss in einem gemeinsamen Prozess nach Alternativen für eine Betriebserweiterung gesucht werden.</p> <p>71. Die Magog befindet sich ausschließlich wegen ihrer Bodenschätze an dem aktuellen Standort und leitet daraus ihre Berechtigung ab, auch dort zu erweitern. Die immer weitere Entfernung vom Ursprungsprodukt (Veneo Slate stellt eine weitere Veredelungsstufe dar) und der Schiefer an sich verlieren an Bedeutung: die außenliegenden Steinschicht bei Veneo Slate weist gemäß Patentanmeldung nur noch eine Dicke im Median in einem Bereich von 10 bis 200 mm auf und auch Herr ██████ schreibt in den Anträgen dazu „nur ein Bruchteil des wertvollen Rohstoffes [wird] gebraucht. Die verbleibenden und mit dem Bergwerk verbundenen Tätigkeiten (siehe Solarpaneele) sowie der vermehrte Zukauf des spanischen Schiefers können allerdings nicht mehr als Rechtfertigung für den Standort sowie dessen Erweiterung unmittelbar angrenzend an das allgemeine Wohngebiet gelten.</p> <p>Durch die beabsichtigte Änderung des FNPs und Bebauungsplans gemäß des vorliegenden Antrags entsteht ein Industriegebiet an einem Ort, der ohne den Schieferabbau der Magog aus vielfältigen Gründen niemals als Industriegebiet zur Debatte stehen würde.</p> <p>Das Industriegebiet öffnet Tür und Tor für vom Schieferbergbau entfernte Nutzungsarten. Hierdurch gelingt es der Magog durch die „Hintertür“, eine maximale Wertsteigerung ihres erworbenen Waldes zu erzielen sowie in Zukunft auf andere Nutzungs-, Produktions- und Logistikprozesse leicht umzuschwenken, die für die Anwohner noch belastender wirken können. Dies alles geschieht unter dem Deckmantel der angeblich nicht oder nur teuer verlegbaren Produktion der großformatigen Furnierproduktion, welche im Übrigen durch keinerlei anerkanntes Gutachten belegt wurde.</p> <p>Ein weiterer Beleg für einen „Etikettenschwindel“ des vorliegenden Antrags der Magog ist die kontinuierliche, immer wiederkehrende – fast deckungsgleiche – Beantragung der Flächenerweiterung der Magog. Ein nahezu</p>	<p>Anlage 2 (11.50)</p> <p>Anlage 2 (11.45)</p> <p>Hinweis: Der Schieferbergbau existierte schon lange bevor die Wohnbebauung an dieser Stelle festgesetzt wurde.</p> <p>Anlage 2 (11.50)</p> <p>Anlage 2 (11.45)</p> <p>Anlage 2 (11.50)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>deckungsgleicher Antrag lag der Stadt zum Beispiel bereits im Jahr 2003 vor. Hier befand sich die besagte Waldfläche noch nicht einmal im Besitz der Magog.</p> <p>Diesen „Etikettenschwindel“, um in Besitz eines Industriegebietes zu gelangen, muss dringend durch die Stadt Schmallenberg <u>unabhängig</u> und unvoreingenommen durch zuständige neutrale Dritte, die nicht mit der Magog in Verbindung stehen oder von ihr beauftragt wurden, aufgearbeitet werden, bevor diese irreversible und langfristige Entscheidung getroffen wird. Dies ergibt sich allein durch das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.</p> <p>72. Durch die immense Abkippung auf der jetzigen Waldfläche kann die Magog ihrer Verpflichtung zur Verfüllung der Stollen nicht ausreichend nachkommen. Somit ergeben sich Gefahren durch freie/offene Stollen im gesamten Grubengebiet, die wir fürchten.</p> <p>73. Die Auslagerung des Betriebsteils Veneo Automotive beweist, dass die Produktionsschritte Lagerung und Weiterverarbeitung durchaus in bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten vorstattengehen kann. Auch, wenn dies für die Unternehmung nicht die günstigste Organisation ist, so muss die Stadt Schmallenberg diese Option zur Sicherung und zum Schutz der Anwohnerschaft prüfen lassen. Die Magog hat bisher keine Alternativplanung oder die Kosten einer solcher (im Vergleich zur beantragten Planung) vorlegen müssen. Eine alternativlose Planung zur Verbesserung des Umsatzes eines einzelnen Unternehmens muss von der Stadt Schmallenberg allein aus Gerechtigkeitsgründen und zum Schutz der Bürger abgelehnt werden.</p> <p>74. Durch den MAGOG-Antrag soll der Kern der durch Ratsbeschluss und behördlicher Genehmigung zugesicherten <u>Abstandsfestlegung/-funktion</u> von 83/84 von Wohnbaufläche und Gewerbefläche entfallen.</p>	<p>Anlage 2 (11.50) Anlage 2 (11.58)</p> <p>Anlage 2 (11.51)</p> <p>Anlage 2 (11.45)</p> <p>Kenntnisnahme Anlage 2 (11.48)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p style="text-align: center;">B E G R Ü N D U N G</p> <p style="text-align: center;">zum Bebauungsplan Nr. 36 "Weißer Stein II" der Stadt Schmallenberg in Fredeburg =====</p> <p style="text-align: center;"><i>„Durch die vorgesehene Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes und eines Industriegebietes in einem Bebauungsplan soll erreicht werden, daß die unterschiedlichen baulichen Nutzungsarten und die damit verbundenen unterschiedlichen Ansprüche aufeinander abgestimmt werden. Das zukünftige Ortsrecht des Bebauungsplanes wird daher durch Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zustande kommen.</i></p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p style="text-align: center;"><i>Die in der Örtlichkeit vorhandene forstwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen dem vorgesehenen Industrie- und dem allgemeinen Wohngebiet kann als günstige Voraussetzung angesehen werden, um die beiden unterschiedlichen baulichen Nutzungen in diesem Bereich auszuweisen.</i></p> <p style="text-align: center;">..... "</p> <p>Eine Lösung, die die Abstandsfunktion des Waldes sichert sowie den zukünftigen Frieden wahrt, kann die städtebauliche Festsetzung <u>einer freizuhaltenden Fläche</u> gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sein, damit nicht, wie in der Vergangenheit (z.B. 2003), alle paar Jahre mit einer neuen Begründung die Umwandlung des Waldes - aufgrund persönlicher, gewinnorientierter Ziele – durch die Magog beantragt wird und somit wieder ein aufwendiger und zermürender Prozess beginnt.</p> <p>Im Bebauungsplan sollte daher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aus städtebaulichen Gründen „die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche“ vorgesehen werden. Wir bitten die Stadt und die politischen Gremien inständig, diese Möglichkeit zum Schutz unserer Familien in Erwägung zu ziehen.</p>	<p>Kennntnisnahme Hinweis: Es ist das Kernziel eines Unternehmens, Gewinne zu erzielen.</p> <p>Hinweis: Der Schutz der Bevölkerung ist als Ergebnis der Gutachten, wie umfangreich dargelegt, gewährleistet.</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>75. Unser Wohngebiet in unmittelbarer Nähe der Schieferhalde wird sozial als weniger attraktiv angesehen werden, was zu unserer Isolation und möglicherweise zu einem Rückgang der Nachbarschaftsqualität führt.</p> <p>76. Der schalltechnische Bericht berücksichtigt nicht die Lebensrealität der Anwohner. Er geht von den Rückwänden unserer Immobilie bei der Messung aus. Dies erhöht den vermeintlichen Abstand zum Industriegebiet und den Emissionen.</p> <p>Ein Großteil unseres Lebens, unsere Freizeit und Erholung, spielt sich in unseren Gärten ab. Diese machen im Schieferweg ■ noch einmal 40 m aus, was die für die Messungen angesetzte Entfernung enorm reduziert.</p> <p>77. Die Anträge der Magog widersprechen den wesentlichen Planungszielen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB.</p> <p>Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, 2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung, 3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten 	<p>Hinweis: Der Schieferbergbau existierte schon lange bevor die Wohnbebauung an dieser Stelle festgesetzt wurde.</p> <p>Anlage 2 (11.51b)</p> <p>Die Ziele der Bauleitplanung sind bekannt.</p> <p>Anlage 2 (11.52)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, 5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, 6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge, 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neuoder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbauggebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, 	

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,</p> <p>8. die Belange</p> <p>a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,</p> <p>b) der Land- und Forstwirtschaft,</p> <p>c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,</p> <p>d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,</p> <p>e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,</p> <p>f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen,</p> <p>9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,</p> <p>10. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,</p> <p>11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,</p> <p>12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,</p> <p>13. die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung,</p> <p>14. die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen.</p> <p><u>Die geplanten Änderungen verstoßen in den – im Vergleich zu den wirtschaftlichen Interessen eines einzelnen Betriebes – überwiegenden, fett markierten Fällen gegen die Grundsätze der Aufstellung von Bebauungsplänen. Dieser Logik sollte auch die juristische, gerechte Abwägung folgen.</u></p>	


Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>78. Die Planungsabsichten der Magog widersprechen wesentlichen Aspekten der Bauleitplanung. Wesentliche Aspekte in § 1 Abs. 6 BauGB sind insbesondere die Wahrung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Nr. 1). Dies bedeutet, dass die Gemeinde bei Ausweisung von Wohngebieten (§§ 3, 4 BauNVO) darauf zu achten hat, dass diese künftigen <u>Wohngebäude ausreichend belüftet und belichtet werden. Auch ist darauf zu achten, dass die beabsichtigte Wohnnutzung keinen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG ausgesetzt wird.</u></p> <p>79. Bei der Darstellung der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung der Magog fehlen sämtliche Aussagen zu Zielen, die die Umwelt und die Anwohner betreffen. Die Darstellung ist somit lückenhaft und zu einseitig für die politische Meinungsbildung, weshalb hierzu eine Stellungnahme und eine Darstellung der Regionalplanung erfolgen muss.</p> <p>Herr █████ zitiert immer wieder den Regionalplan, obwohl eine Prüfung des Vorhabens durch diesen bzw. einen neutralen Abgleich mit dieser bislang nicht stattgefunden hat und auf Basis der Interpretationen des Gespräches mit Herrn █████ vom 17.03.24 ausgeschlossen wurde.</p> <p>80. Wir befürchten langfristige, negative ökologische und ökonomische Folgen durch die Umwandlung der Waldfläche.</p> <p>Auch, wenn die Umwandlung kurzfristige wirtschaftliche Vorteile für die Stadt und die Magog bringen könnte, sollten langfristige wirtschaftliche Konsequenzen berücksichtigt werden.</p> <p>Der Verlust natürlicher Ressourcen und die Beeinträchtigung der Umwelt könnten langfristig negative ökologische und ökonomische Folgen für die Stadt Schmallenberg haben, beispielsweise durch den Verlust von Tourismuspotenzial oder durch Kosten für Umweltschutzmaßnahmen.</p> <p>81. Zum Wohle aller wäre ein Schieferbergbaumuseum, öffentliche Stollenfahrten etc. eine sinnvolle Begründung für eine Erweiterung. Ein solches Projekt würde die Kultur, Geschichte und die Landschaft zu einem sinnvollen – nicht ausschließlich ökonomisch lohnenswerten Projekt für nur ein Unternehmen/wenige Gesellschafter – verbinden und einen Vorteil für die Allgemeinheit bedeuten. Die Historie und die Wichtigkeit des Fredeburger Schiefer, mit dem auch unser Dach gedeckt ist, würde entsprechend gewürdigt.</p>	<p>Anlage 2 (11.52)</p> <p>Anlage 2 (11.53)</p> <p>Anlage 2 (11.54)</p> <p>Hinweis: Es sind keine langfristigen wirtschaftlichen Konsequenzen zu erwarten.</p> <p>Anlage 2 (11.55) Verweis auf Umweltgutachten</p> <p>Hinweis: Derzeit in der Planung des Investors nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Alle anderen Nutzungen – vor allem ein Schwerstbetrieb mit aktivem Steinbruch - direkt neben dem Wohngebiet stellen eine unzumutbare, dauerhafte Belastung für die Anwohner dar, deren Wohl in der Abwägung der Stadt Schmallenberg schwerer wiegen sollte als der Gewinn und Vermögensaufbau eines <u>einzelnen</u> Unternehmens.</p> <p>82. Bei der Gestaltung der geplanten Gebäude wurde die Anwohner-, Bürger- und Touristenfreundlichkeit bisher nicht berücksichtigt. So ließe sich durch einen unauffälligen, sich einfügenden Anstrich sowie die Begrenzung der Höhe (statt 12 m (!)) auf die bereits existierenden Gebäude eine freundlichere und unauffälligere Optik erreichen, die sich in die umgebende Natur – im Falle einer Betriebserweiterung - einfügt. Die in den Antragsunterlagen genannte Höhe von 12m widerspricht im Übrigen den Aussagen, die von Familie Guntermann während der Mediation unter Zeugen getätigt wurden.</p> <p>83. Wir haben starke ökologische und Umweltbedenken, da der bestehende Wald zum Klimaschutz beiträgt und eine Umwandlung in ein Industriegebiet ein unverantwortlicher Schritt in der aktuellen Klimaveränderung und Erderwärmung darstellt sowie einer nachhaltigen Stadtentwicklung widerspricht.</p> <p>Der Wald bindet CO₂ und trägt wesentlich zur Klimastabilität bei. Durch die Umwandlung in Industriefläche würde diese Bindungsfähigkeit verloren gehen, was den Klimawandel begünstigt.</p> <p>Für die Erweiterung des Betriebes der Magog sollten daher brachliegende oder bereits zur Verfügung stehende Industrie-/Gewerbegebietsflächen (um)genutzt werden. So könnte beispielsweise der zugekaufte/importierte und gemäß des aktuellen Bebauungsplans unrechtmäßig gelagerte <u>spanische</u> Schiefer an einem anderen Ort gelagert und weiterverarbeitet werden. Im rechtsgültigen Bebauungsplan beziehen sich alle betrieblichen Tätigkeiten auf den <u>örtlich geförderten Schiefer</u>. Ein Schieferhandel mit externem Schiefer ist in der verbindlichen Auflistung der zulässigen betrieblichen Tätigkeiten <u>nicht enthalten</u>.</p> <p>Das Bestreben, eine solche geeignete Alternative anzustreben, stellt eine ökologische und moralisch akzeptable Lösung dar, um Platz auf der vorhandenen Betriebsfläche für Produktions- und Lagerkapazitäten zu schaffen.</p> <p>Die Nutzung von bereits bebauten Flächen für industrielle Zwecke ist nachhaltiger und weniger umstritten als die Umwandlung intakter Waldgebiete.</p>	<p>Anlage 2 (11.54a)</p> <p>Anlage 2 (11.54) Anlage 2 (11.55) Anlage 2 (11.56)</p> <p>Anlage 2 (11.57)</p> <p>Anlage 2 (11.49)</p> <p>Anlage2 (11.45)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Der Widerspruch zwischen der avisierten Änderung des FNP sowie der Aufstellung des neuen B-Plans wird durch Aussagen des ISEKs Bad Fredeburg noch einmal bestätigt und untermauert:</p> <p>„Auf der Planungsebene übersetzen Rahmen- und Bebauungspläne die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung in konkrete Handlungsempfehlungen.“</p> <p>„Der Weg zu einem hitzeangepassten und wassersensiblen Ort wird auch in Bad Fredeburg über zahlreiche Themen und Einzelmaßnahmen gehen müssen. Das Sichern und das Vernetzen von Grünräumen. Entsiegelte Flächen und viel Grün tragen zur Kühlung bei und wirken so der Erhitzung von Siedlungsräumen entgegen. Maßnahmen können u. a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Schutz und die Anlage großflächiger Grünräume • das Vernetzen von Freiräumen • das Pflanzen von Straßenbäumen • das Sichern und der Ausbau von siedlungsnahen Freiräumen • die Begrünung von Gewerbe- und Industriegebieten • die Begrünung und Verschattung von Parkplätzen • das Fördern privater Begrünungsinitiativen • die klimagerechte Gestaltung von Alltagswegen • der Schutz von Altbäumen • das Verschatten von Spielplätzen • die Wahl klimatoleranter Pflanzenarten • das gemeinsame Gestalten von „Taschen-Parks“ • grüne Zwischen- und Nachnutzungen <p>Auch das klimagerechte Bauen wird als Ziel des ISEKs formuliert. „Eine klimagerechte Siedlungsentwicklung wirkt der zunehmenden Versiegelung von Flächen und durch Gebäude entgegen. Maßnahmen können u. a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Freihalten von Kaltluftschneisen • das Reduzieren von Bodenversiegelungen <p>Insbesondere die fett markierten Handlungsempfehlungen und Ziele des I-SEKs und somit das aktuell gültige Stadtentwicklungskonzept (die</p>	Anlage 2 (11.35)

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>städtebauliche Konzeption/städtebauliche Ordnung) werden durch die beantragte Erweiterung der Magog erheblich verletzt.</p> <p>Die geplante Erweiterung ist <u>nicht</u> von nachhaltigen, städtebaulichen Motiven getrieben, sondern erfolgt ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse eines einzelnen, kleinen Unternehmens. Es liegen Alternativoptionen vor (vorhandene Gewerbegebiete, Anderslagerung des importierten Schiefers etc., neue Betriebsorganisation), die für die Erfüllung der Zwecke und Prognosen der Magog geeignet wären.</p> <p>84. Das Artenschutzgutachten weist Mängel hinsichtlich der genauen Untersuchung des Haselmausvorkommens auf. Die „Haselmausstuben“ wurden nicht auf dem bestehenden Wald, der zum Industriegebiet werden soll, vorgenommen, sondern auf dem benachbarten Flurstück 786.</p> <p>Wir selbst haben die Haselmausstuben auf dem Grundstück meines Vaters gesichtet. Somit wurde der Bestand nicht auf der zur Diskussion stehenden Fläche untersucht und die Haselmauspopulation ist vermutlich auf der umzuwandelnden Fläche noch größer.</p> <p>85. Des weiteren sorgt der Wald für Biodiversität, da er Lebensraum für eine Vielzahl an Pflanzen- und Tierarten birgt. Eine Umnutzung führt zum Verlust von Artenvielfalt, da wichtige Lebensräume zerstört werden. Der Erfolg einer Umsiedlung einzelner Tierarten ist nicht garantiert und die bestehenden Populationen (z.B. die Haselmäuse) werden durch die Maßnahmen der Magog getötet.</p> <p>86. Durch die Umwandlung des Waldes wird der Boden- und Wasserschutz gefährdet. Der Wald neben unseren Grundstücken spielt eine bedeutende Rolle im Wasserkreislauf und beim Schutz vor Bodenerosion. Der Verlust des Waldes kann zu Problemen bei der Wasserversorgung und zu einer erhöhten Erosionsgefahr führen, was insbesondere in Anbetracht der unmittelbaren Nähe zu der Halde eine besondere Gefahr darstellt.</p> <p>87. Durch die immense Aufschüttung auf der Waldfläche befürchten wir ein Sicherheitsrisiko, da sich darunter ein alter Schieferstollen befinden soll. Tut sich dieser durch die Krafteinwirkung auf, sind ggf. die anliegenden Grundstücke und Gebäude mit einsturzgefährdet.</p>	<p>Anlage 2 (11.59)</p> <p>Anlage 2 (11.60)</p> <p>Anlage 2 (11.60)</p> <p>Anlage 2 (11.61)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die unterirdischen Gegebenheiten und Stollenlagen müssen daher vorab eingehend untersucht und offengelegt werden, um Gefahren und ein Sicherheitsrisiko für uns auszuschließen.</p> <p>88. Die geplante Umwandlung des Waldes in ein Industriegebiet beeinflusst das Mikroklima negativ, wovon wir uns sehr sorgen. Es sind heute zahlreiche, hohe Bäume vorhanden, die Schatten spenden und die Luftfeuchtigkeit regulieren.</p> <p>Insbesondere letzteres ist eine wichtige Funktion, da schon heute die Magog als emissionsreicher Betrieb Lärm, Staub und weitere Emissionen erzeugt und die Waldfläche uns vor diesen schützt. Auch die Halde entwickelt eine starke Wärme und strahlt diese ab.</p> <p>Die Umwandlung in eine Industriefläche wird zu einer Erwärmung des lokalen Klimas führen, was besonders für uns Anwohner und die Umwelt problematisch sein wird.</p> <p>Die aufgeführten Argumente und Einwendungen zeigen, dass die Vergrößerung der Schieferhalde sowie die Umwandlung des Waldes in ein Industriegebiet in unmittelbarer Nähe (ca. 20 m) zu einem allgemeinen Wohngebiet erhebliche Nachteile für die Umwelt, die Gesundheit und die Lebensqualität der Anwohner mit sich bringt. Hinzu kommt die Notwendigkeit, ökologischen Schutz, Lebensqualität, rechtliche Bestimmungen und langfristige Nachhaltigkeit bei der Entscheidung zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten die Stadt Schmallenberg und den Rat der Stadt, unsere abwägungserheblichen gegenwärtigen und zukünftigen Einwände, Sorgen und Ängste daher sorgfältig und neutral zu überprüfen und in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen, um eine gerechte und akzeptable Lösung für die widerstreitenden Belange Industrieansiedlung/-erweiterung und die kollidierende Wohnnutzung zu finden.</p> <p>Hierbei gilt es, das Gebot der Konfliktbewältigung walten zu lassen und eine Lösung des bereits lange vorherrschenden, großräumigen Konfliktes rund um die Magog herbeizuführen. Sich aufdrängende Planungsalternativen sollten beachtet, neutral und sorgfältig geprüft und in die Überlegungen/Entscheidungen einbezogen werden.</p>	<p>Anlage 2 (11.10) Anlage 2 (11.13)</p> <p>Anlage 2 (11.1)</p> <p>Anlage 2 (11.13) Anlage 2 (11.17)</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Auch ein erhöhtes Maß an Sicherheits- und Schutzvorkehrungen sowie Abständen aufgrund der Schwere des Betriebes sollte in die Planungen Einzug halten und proaktiv evaluiert werden.</p> <p>Wir bedanken uns herzlich für Ihre Zeit, Ihre Energie und Empathie, die für die zukünftige Wohnsituation, die Gesundheit und den Schutz mehrerer Generationen der Schieferweganlieger und darüber hinaus betroffenen Bürger entscheidend sein wird.</p>	
29	Privatperson 10 (Ergänzung) Stellungnahme vom 09.12.2024	<p>Hier noch eine Ergänzung zu den eingereichten Einwänden gegen die 39. FNP-Änderung Magog sowie die Aufstellung des 171. Bebauungsplans Magog.</p> <p>Im Umweltgutachten wird von einem Gewerbegebiet (z.B. S. 29) statt dem beantragten Industriegebiet gesprochen. Hier befürchten wir eine Irritation der Entscheidungsträger, da der eigentliche Zweck - nämlich die Schaffung eines Industriegebietes - falsch benannt und somit verharmlost wird.</p> <p>Ggf. lagen auch dem Gutachter falsche Informationen vor, die entsprechend korrigiert und das Gutachten wiederholt werden müsste.</p> <p>Danke für die Hinzunahme des Einwands zusätzlich zu dem heute eingereichten Dokument, dessen Eingang Sie mir freundlicherweise bereits bestätigt haben.</p>	<p>Anmerkung wird gefolgt.</p> <p>Änderung Gewerbegebiet in Industriegebiet im Umweltbericht wird vorgenommen.</p>
30	Privatperson 11 Stellungnahme vom 08.12.2024	<p>Das ist der Ausblick aus meinem Schlafzimmerfenster, da möchte ich mir nicht noch zwei große Fabrik Gebäude drauf vorstellen.</p> <p>Auch aus ökologischer Sicht und der zusätzlichen Lärmbelastigung finden wir das Bauvorhaben für einen Kurort nicht angemessen.</p> 	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Anlage 2 (12.1) Anlage 2 (12.2) Anlage 2 (12.3) Anlage 2 (12.4)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
31	Privatperson 12 Stellungnahme vom 09.12.2024	<p>Als Nachbar zum Plangebiet und damit unmittelbar von der geplanten Maßnahme negativ betroffene Anwohner, sprechen wir uns aus folgenden Gründen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 aus, welche die Erweiterung des Industriegebietes Grube Magog zum Ziel hat.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmbelästigung durch das Abkippen des Schiefers bis zu 16 mal tägl. • Gesundheitsbelastung durch Staub- und Feinstaubimmissionen • Zunehmender PKW- und LKW-Verkehr (Werkverkehr) und damit verbundene Lärm- und Abgasbelastigung • Drohende Wertminderung unserer Immobilie • Erhebliche Verminderung der Wohnqualität durch Erweiterung eines ursprünglich nicht genehmigten Gewerbegebietes <p>Die Erweiterung des Betriebes und die Weiterverarbeitung des Schiefers über das traditionelle Maß (Dachschiefer) hinaus ist u.E. auch an anderen Standorten (Produktionsstätten) durchführbar. Eine „Zwangslage“ für den derzeit geplanten Standort ist daher für den Betrieb nicht gegeben. Es gibt ausreichend Möglichkeiten im Stadtgebiet (z.B. Industriegebiet Ortsausgang Bad Fredeburg in Richtung Dorlar).</p> <p>Der Bebauungsplan-Entwurf bzw. die zugehörige Planzeichnung sieht die Möglichkeit der Herstellung weiterer Produkte vor (Weiterverarbeitung des anfallenden Abfallmaterials) und auch andere Produkte aus sonstigem Gestein, deren negativen Auswirkungen noch nicht bekannt sind bzw. abgeschätzt werden können.</p> <p>Wer gibt uns hier Gewissheit, dass die Aussagen und Festlegungen in dem Bebauungsplan Nr. 171 und dem Planverfahren verlässlich sind?</p> <p>In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Bebauungspläne plötzlich keine Gültigkeit mehr haben und festgelegte Maßnahmen einfach nicht umgesetzt wurden, wie z.B. ein Schutzwall im südlichen Bereich (s. Bebauungsplan Nr. 36 „Weißer Stein“ (1984).</p> <p>Das immer weiter fortschreitende Heranrücken der instabilen Schieferhalde an die Wohnhäuser des Schieferweges wird einhellig von uns Anliegern als Bedrohung wahrgenommen. Die Schutthalde stellt ein inzwischen weithin sichtbares, monströses und unnatürliches Gebilde in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wohnhäusern des Schieferweges dar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anlage 2 (13.1)</p> <p>Anlage 2 (13.2)</p> <p>Anlage 2 (13.3)</p> <p>Anlage 2 (13.4)</p> <p>Anlage 2 (13.5)</p> <p>Anlage 2 (13.6)</p> <p>Anlage 2 (13.7)</p> <p>Anlage 2 (13.8)</p> <p>Anlage 2 (13.9)</p> <p>Anlage 2 (13.10)</p>

Nr.	Behörde / Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Es gibt u.E. ausreichend andere Möglichkeiten der betrieblichen Erweiterung ohne die o.g. Gefährdungen für Anwohner in Kauf nehmen zu müssen. Im übrigen stellt sich uns auch die Frage, warum z.B. der anfallende Schiefer-Abraum nicht zur Wiederverfüllung nicht mehr benötigte Stollengänge genutzt wird und so „unsichtbar unter Tage“ verbleibt?</p> <p>Wir erwarten, dass Sie bei Ihrer Entscheidung unsere Bedenken, Ängste und Befürchtungen die gleiche Gewichtung beimessen, wie den Argumenten des Antragstellers.</p>	<p>Anlage 2 (13.11)</p> <p>Anlage 2 (13.12)</p>